Die Einwirkung

der

Wechselbegebung

auf

das kausale Schuldverhältnis.

Inaugural-Dissertation

Verfaßt und der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Julius Adler
Rechtspraktikant aus Würzburg.

Sonderabdruck aus
„Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht".
Bd. LXIV u. LXV.

(Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.)

Stuttgart.
Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft.
1909.

34230

Die Einwirkung
der
Wechselbegebung
auf
das kausale Schuldverhältnis.

Inaugural-Dissertation

Verfaßt und der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Julius Adler
Rechtspraktikant aus Würzburg.

ACAD. LAND. RAT. BIBL.

Sonderabdruck aus
„Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht".
Bd. LXIV u. LXV.
(Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.)

Stuttgart.
Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft.
1909.

Referent: Professor Dr. E. Mayer.

Meinem lieben Vater

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Der Wechsel als Träger abstrakter und kausalloser Verpflichtungen.

Seite

§ 1. Kausales und abstraktes Rechtsgeschäft 1
§ 2. Die rechtliche Natur der abstrakten Verpflichtung 6
§ 3. Die kausallose Verpflichtung 10
§ 4. Die abstrakte Natur der Wechselverpflichtung 13
§ 5. Die Konkurrenz des Wechselanspruchs mit dem Kausalanspruch 20

I. Teil.

Die Einwirkung der Wechselbegebung auf die Existenz des kausalen Schuldverhältnisses.

§ 6. Übersicht 25

I. Kapitel.

Die Einwirkung der Normaltratte auf die Existenz des kausalen Schuldverhältnisses.

§ 7. Die rechtliche Natur der Anweisung 33
§ 8. Wechsel und Anweisung 48
§ 9. Wechselbegebung ist keine Zahlung 59
§ 10. Das Verhältnis der Wechselforderung des Remittenten zu seiner Kausalforderung 60
§ 11. Fortsetzung: Die domizilierte Tratte 83
§ 12. Die Kausalforderung des Remittenten nach Weiterbegebung des Wechsels 88
§ 13. Das Verhältnis der Wechselforderung des Indossatars zu seiner Kausalforderung 93
§ 14. Das Resultat 104

Anhang.

Seite

§ 15. Die Einwirkung der Normaltratte auf das zwischen dem Trassanten und dem Trassaten bestehende kausale Schuldverhältnis 105

II. Kapitel.

Die Einwirkung des eigenen Wechsels auf die Existenz des kausalen Schuldverhältnisses.

§ 16. Übersicht 115
§ 17. Die rechtliche Natur der eigenen Wechsel 125
§ 18. Wechselbegebung ist keine Zahlung 128
§ 19. Das Verhältnis der Forderung aus dem eigenen Wechsel zur Kausalforderung 129

II. Teil.

Die Einwirkung der Wechselbegebung auf die Modalitäten des kausalen Schuldverhältnisses.

§ 20. Der Wechsel und die Schriftform des bürgerlichen Rechts 134
§ 21. Der Wechsel und die notarielle oder gerichtliche Beurkundung des bürgerlichen Rechts 139
§ 22. Einfluß der Wechselbegebung auf die Verjährung der Kausalforderung 146
§ 23. Zinsen 151
§ 24. Teilleistung; Zahlung durch Dritte 154
§ 25. Erfüllungsort 155
§ 26. Erfüllungszeit 157
§ 27. Wechselklage und Kausalklage 158

Literaturverzeichnis.

Die mit * bezeichneten Werke werden nur mit dem Namen des Verfassers zitiert.

*Adler: Das österreichische Wechselrecht, 1904.

Bähr: Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, 3. Auflage 1894.

*Bernstein: Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung, 1898.

Biener: Wechselrechtliche Abhandlungen, 1859.

Blume: Novation, Delegation und Schuldübertragung, 1895.

*Borchardt: Die allgemeine deutsche Wechselordnung, 8. Auflage 1882.

Brauer: Wechselordnung, 1851.

*Canstein: Lehrbuch des Wechselrechts, 1890.

Cohn: Die Zahlungsgeschäfte. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, 3. Bd. 1885, S. 998 ff.

Derselbe: Wechsel- und Scheckrecht. In Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1. Bd. 1904, S. 1031 ff.

*Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Auflage 1903.

Derselbe: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 4. Auflage 1903.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Bd. 1900; 2. Bd. 1902.

*Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 2. Bd., 3. Auflage 1905.

Einert: Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert, 1839.

Derselbe: Betrachtungen über das Wesen der in der deutschen Wechselordnung, Art. 6 erwähnten trassiert-eigenen Wechsel. Im Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. 2, S. 369 ff.

Derselbe: Zur Lehre von der Begebung solcher Wechsel, welche an eigene Ordre gestellt sind. Im Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. 5, S. 1 ff.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts: Bd. 4, 7, 9, 10, 11, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: Bd. 2, 8, 14, 27, 31, 48, 51, 53, 54, 57, 59; Jur. Wochenschrift 1896, S. 640 und 1906, S. 545; Deutsche Juristenzeitung 1908, S. 818.

Fick: Der trassiert eigene Wechsel, 1853.

*Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe mit Anmerkungen, 7. Auflage 1906.

Fuchs: Die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruchs (Erlanger Dissertation) 1904.

Gareis: Allgemeine Deutsche Wechselordnung, Textausgabe mit erläuternden Noten, 4. Auflage 1904.

*Gaupp-Stein: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich 1. Bd. 1906; 2. Bd. 1908.

*Grünhut: Wechselrecht, 1. und 2. Bd. 1897.

Günther: Über die Frage: Ob und unter welchen Voraussetzungen eine früher bestandene Geldschuld dadurch erlösche, daß der Gläubiger von dem Schuldner über deren Betrag einen Wechsel annimmt. Im Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. 4, S. 129 ff.

Hassenpflug: Über den Einfluß des Wechsels auf unterliegende Obligationsverhältnisse, 1858.

Hellmann: Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung (Münchener Dissertation), 1874.

Hellwig: Anspruch und Klagrecht, 1900.

Derselbe: Die Verträge auf Leistung an Dritte, 1899.

Hoffmann: Über den Einfluß einer eingegangenen Wechselverpflichtung auf eine dieser unterliegende frühere Schuldverbindlichkeit. Im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 44 ff.

Hupka: Die Vollmacht, 1900.

Karlowa: Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung, 1877.

Klein: Untergang der Obligation durch Zweckerreichung, 1905.

Kuntze: Wechselrecht, 1862.

Kuntze-Brachmann: Das Wechselrecht. In Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts, 4. Bd., 2. Abt., 1884.

Laband: Zum zweiten Buch des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 74, S. 299.

Ladenburg: Bewirkt die Ausstellung, Indossierung oder Akzeptierung eines Wechsels für eine bestehende Schuld eine Novation? Im Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. 5, S. 122 ff.

*H. O. Lehmann: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1886.

*K. Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts, 1908.

Lenel: Stellvertretung und Vollmacht. In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 36, S. 1 ff.

Lent: Die Anweisung als Vollmacht und im Konkurs, 1907.
Liebe: Die allgemeine deutsche Wechselordnung, 1848.
Lotmar: Über causa im römischen Recht, 1875.
Marquardsen: Der Eigenwechsel in Trattenform. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 8, S. 56 ff.
Meyer: Weltwechselrecht, 1906.
Neubecker: Der abstrakte Vertrag in seinen historischen und dogmatischen Grundzügen. Im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 22, S. 34 ff.
Ney: Das deutsche Wechselrecht, 1892.
*Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse, 2. Auflage 1906.
Derselbe: Die Zahlung fremder Schulden. Im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 82, S. 367 ff.
*Planck: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, 1. Bd. 1904, 2. Bd. 1907.
Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in der Zeit vom 26. Oktober bis zum 9. Dezember 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz, 1848.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 9.
*Rehbein: Allgemeine deutsche Wechselordnung, Kommentar in Anmerkungen, 1908.
Derselbe: Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1. Bd. 1899, 2. Bd. 1904.
Renaud: Lehrbuch des Wechselrechts, 1857.
Römer: Leistung an Zahlungsstatt, 1860.
Salpius: Novation und Delegation nach römischem Recht, 1864.
*Schauberg: Über Novation durch Wechsel oder über den Einfluß des Wechsels auf die unterliegende Verbindlichkeit. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 11, S. 193 ff.
Schollmeyer: Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, 2. Auflage 1904.
Siebenhaar: Erlischt eine bestehende Schuld durch Ausstellung eines Wechsels über dieselbe? Im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 1, S. 165 ff.
Derselbe: Interpretation des Art. 83 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Im Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht, Bd. 18, S. 1 ff.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Bd., 8. Auflage 1907.
*Staub-Stranz: Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, 5. Auflage 1907.
*Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd., 3. und 4. Auflage 1907; 2. Bd., 3. und 4. Auflage 1908.
*Stranz: Allgemeine deutsche Wechselordnung, 9. Auflage 1906.
*Thöl: Das Handelsrecht, 1. Bd., 6. Auflage 1879.

*Thöl: Das Handelsrecht, 2. Bd.: Das Wechselrecht, 4. Auflage 1878.
Derselbe: Praxis des Handels- und Wechselrechts, 1874.
*Tuhr: Zur Lehre von den abstrakten Schuldverträgen nach dem B.G.B., 1903.
Derselbe: Zur Lehre von der Anweisung. In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 48, S. 1 ff.
Derselbe: Die neue Literatur zum B.G.B. In der Juristenzeitung, Bd. 5, S. 345 ff.
Unger: Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere, 1857.
Derselbe: Fragmente aus einem System des österreichischen Obligationenrechts. In der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 15, S. 529.
*Wächter: Das Wechselrecht des Deutschen Reichs, 1883.
Derselbe: Über den Begriff und die Natur des Domizilwechsels. Im Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. 5, S. 150.
Wendt: Das allgemeine Anweisungsrecht, 1895.
*Wieland: Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, 1901.
Derselbe: Die Ermächtigung zum Leistungsempfang. Im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 95, S. 161.

Einleitung.

Der Wechsel als Träger abstrakter und kausalloser Verpflichtungen.

§ 1.

Kausales und abstraktes Rechtsgeschäft.

Die Unterscheidung in kausale und abstrakte Rechtsgeschäfte beschränkt sich auf den Kreis der vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte, d. h. auf diejenigen von Privatpersonen abgegebenen Willenserklärungen, die darauf abzielen, einen Vermögenswert aus dem Vermögen des bisherigen Subjektes in das Vermögen eines anderen zu bringen.

Innerhalb des Kreises der vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte ergibt sich eine Spaltung in die Verpflichtungsgeschäfte und die Vollzugsgeschäfte. Verpflichtungsgeschäfte sind diejenigen Rechtsgeschäfte, welche die Begründung des Schuldverhältnisses zum Gegenstand haben; dagegen sind Vollzugsgeschäfte solche Rechtsgeschäfte, die der Erfüllung des Schuldverhältnisses dienen [1]).

---

1) Die Terminologie ist nicht einheitlich. In der Regel spricht man von obligatorischen und von dinglichen Verträgen, um damit die Knüpfung des Schuldverhältnisses und dessen Erfüllung

Verpflichtungsgeschäfte sind entweder „kausal" oder „abstrakt". Vollzugsgeschäfte sind stets „abstrakt".

Wie muß ein Verpflichtungsgeschäft beschaffen sein, um „kausal" genannt zu werden?

Die Antwort auf diese Frage lautet: Das entscheidet sich nach dem Tatbestand, der die Verpflichtung erzeugt hat. Der Tatbestand wird in den von den Parteien abgegebenen Willenserklärungen gefunden. Ist aus diesen ersichtlich, zu welchem Zweck die Vermögensverschiebung, zu deren Herbeiführung sich der Schuldner verpflichtet hat, geschehen soll,

---

zu unterscheiden (vgl. z. B. Staudinger, Kommentar Bd. I Einleitung vor § 104 Nr. VI F). Der Ausdruck „dinglicher Vertrag" scheint mir schlecht gewählt zu sein, da er einen sachenrechtlichen Beigeschmack trägt und daher nicht alle Möglichkeiten der Erfüllung trifft. Der Ausdruck paßt nicht auf die Abtretung einer Forderung oder die Abgabe einer Willenserklärung. In der Literatur finden sich die verschiedensten Bezeichnungen für den Begriff des „dinglichen Vertrages". So spricht Bähr (Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund S. 21 und 22) von „formellen Verträgen", Tuhr (Zur Lehre von den abstrakten Schuldverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche S. 6) von „realen Leistungen", Neubecker (Der abstrakte Vertrag, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. XXII S. 34 ff.) von „Übertragungsgeschäften" (S. 67), Staub (Handelsgesetzbuch Anm. 2 zu § 350) von „Erfüllungsgeschäften".

Der in neuerer Zeit gebrauchte Ausdruck „Vollzugsgeschäft" (vgl. das Wort „Vollzugsleistung" bei Lenel in Iherings Jahrbüchern Bd. XXXVI S. 113 ff. bezw. S. 114) scheint mir alle Fälle zu umfassen, in denen Rechtsgeschäfte zur Abwickelung eines Schuldverhältnisses vorgenommen werden. Den Gegensatz zum Vollzugsgeschäft glaube ich am besten mit der Bezeichnung „Verpflichtungsgeschäft" treffen zu können — ein Ausdruck, der allerdings beim Vorliegen von Verträgen nur auf den einen Teil, nämlich auf den Schuldner, zu passen scheint. Da aber die Verpflichtung begriffsgemäß einem anderen gegenüber erfolgen muß, der daraus Rechte für sich herleiten kann, so ist die Berechtigung, der Anspruch, das notwendige Korrelat zur Verpflichtung. Deshalb glaube ich den Ausdruck „Verpflichtungsgeschäft" zur Bezeichnung eines Vertrages benutzen zu können.

so nennen wir das Schuldverhältnis „kausal". Das Kriterium dafür, ob ein kausales Schuldverhältnis vorliegt, ist also lediglich darin zu finden, ob aus den Willenserklärungen der Parteien erkannt werden kann, zu welchem Zweck die Verpflichtung übernommen und ein Forderungsrecht begründet wird. Der mit der Übernahme der Verpflichtung erstrebte Zweck braucht nicht mit deutlichen Worten ausgesprochen zu werden, um das Verpflichtungsgeschäft zu einem kausalen zu machen. Der Gebrauch bestimmter, vom Verkehr gebildeter und vom Gesetz zu termini technici gestempelter Ausdrücke genügt, um den Zweck der Verpflichtung deutlich ersehen zu lassen. Die Ausdrücke „ich kaufe", „ich verkaufe", „ich miete", „ich leihe", „ich verbürge mich" 2c. bezeichnen nicht nur den Willen zur Verpflichtung, sondern sie enthalten zugleich die Erklärung über den Zweck, der durch die Übernahme der Verpflichtung erstrebt wird. Wer in gültiger Weise einem anderen 100 Mark zu schenken verspricht, der hat durch diese Willenserklärung einmal die Verpflichtung auf sich genommen, aus seinem Vermögen 100 Mark in das Vermögen des anderen zu bringen, und er hat außerdem durch den Gebrauch des technischen Ausdrucks „schenken" zu erkennen gegeben, daß der durch Übernahme dieser Verpflichtung erstrebte Zweck nur dahin geht, den anderen zu bereichern, ohne von ihm ein Entgelt erlangen zu wollen.

Ob der von den Kontrahenten erstrebte Zweck durch den Gebrauch eines derartigen, vom Gesetz verwendeten, Ausdrucks oder in sonstiger Weise gekennzeichnet wird, ist selbstverständlich gleichgültig. Auch eine stillschweigende Erklärung über den Zweck einer Verpflichtung ist denkbar, soferne nur nach der Verkehrsauffassung der Verpflichtungszweck vom Gegenkontrahenten und von Dritten erkannt werden konnte.

Die Rechtsgeschäfte vernünftiger Menschen werden stets von einem bestimmten Zweck beherrscht. Es gibt kein zweckloses Handeln. Aber nicht immer ist aus den Erklärungen der Parteien der durch die Übernahme der Verpflichtung

erstrebte Zweck ersichtlich. Dies kann einmal darauf beruhen, daß die Parteien sich selbst über den Zweck der Verpflichtung im klaren sind, aber es unbeabsichtigterweise unterlassen, ihrer Erklärung eine solche Form zu geben, daß aus ihr allein auch Dritte den Verpflichtungszweck erkennen können. Es ist aber auch möglich, daß nach dem Willen der Parteien der mit der Verpflichtung erstrebte Zweck nicht aus den Erklärungen ersichtlich sein *soll*. Im ersten Fall liegt ein kausales Rechtsgeschäft vor, da stillschweigende Abgabe der Zweckerklärung anzunehmen ist, und da die nur zufällige Unterdrückung der Zweckerklärung das Rechtsgeschäft nicht seines kausalen Charakters berauben kann. Wenn jedoch der Wille der Parteien darauf gerichtet ist, den durch Übernahme der Verpflichtung angestrebten Zweck aus den Erklärungen nicht erkennen zu lassen, so ist das Verpflichtungsgeschäft „abstrakt". Das abstrakte Verpflichtungsgeschäft ist demnach zu definieren als die Begründung einer Verpflichtung, deren Zweck nach dem Willen der Parteien aus den abgegebenen Erklärungen nicht ersichtlich sein soll.

Die abstrakte Verpflichtung ist ihrer Natur nach stets etwas Subsidiäres. Sie kann nie ohne weiteres geschaffen werden, sondern muß an etwas schon Bestehendes anknüpfen; denn „es gibt kein abstraktes Wollen" [2]). Der abstrakten Verpflichtung muß ein kausales Rechtsgeschäft vorangehen, das bereits eine Verpflichtung erzeugt hat. Die Parteien haben nur die Möglichkeit, diese bereits entstandene Verpflichtung von ihrer causa loszureißen und in ein abstraktes Gewand zu kleiden. Dies Gewand ist nach modernem Recht stets eine bestimmte, greifbare Form. Die Parteien können von der causa abstrahieren, indem sie die ursprünglich kausal entstandene Verpflichtung beabsichtigterweise in eine, der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechende, die causa verleugnende Erklärung einkleiden.

Da das abstrakte Verpflichtungsgeschäft immer ein kau-

2) Neubecker a. a. O. S. 74.

sales Verpflichtungsgeschäft zur Voraussetzung seiner Entstehung haben muß, so könnte man dazu kommen, das abstrakte Verpflichtungsgeschäft als Vollzugsgeschäft zu betrachten. Diese Auffassung würde sogar durch die Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstützt; denn dieses bestimmt in § 812 Abs. II: „Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses". Daß hier mit der vertragsgemäßen Anerkennung auch das abstrakte Anerkenntnis, sowie das abstrakte Schuldversprechen getroffen werden sollte, ist unbestritten [3]). Danach ist das abstrakte Anerkenntnis der realen Leistung gleichgestellt. Diese Gleichstellung konnte der Gesetzgeber mit Zuhilfenahme der Fiktion verfügen. Aber trotzdem gehört die abstrakte Verpflichtung ins Gebiet der Verpflichtungsgeschäfte und nicht in das der Vollzugsgeschäfte. Die Vollzugsgeschäfte charakterisieren sich dadurch, daß nach ihrem Abschluß ein obligatorischer Vertrag definitiv durch Herbeiführung der Vermögensverschiebung erfüllt worden ist. Die abstrakte Verpflichtung ist ein Mittel zur Abwickelung des kausalen Geschäftes, sie ist aber nicht die Abwickelung selbst. Für das Gebiet des Wechsels soll im zweiten Teil dieser Arbeit gezeigt werden, daß dieser nicht an Zahlungsstatt gegeben wird, daß also mit seiner Hingabe das kausale Schuldverhältnis noch nicht erfüllt ist. Hinsichtlich der übrigen abstrakten Verpflichtungen hat — mutatis mutandis — das dort Gesagte ebenfalls zu gelten, „da der Schuldschein des § 780, solange er in den Händen des ersten Gläubigers ist, sich zu seiner causa ganz ebenso verhält, wie der Wechsel in erster Hand" [4]).

Vollzugsgeschäfte sind stets abstrakt. Ich verpflichte mich zur Übertragung einer Sache, um den Kaufpreis zu erlangen, aber ich übertrage in Erfüllung dieser

3) Vgl. Staudinger Anm. IV, 2 c zu § 780, Anm. IV, 3 zu § 781, Anm. I, 1 c zu § 812; Staub, Handelsgesetzbuch Anm. 18 zu § 350.

4) Tuhr a. a. O. S. 13.

Verpflichtung das Eigentum an der Sache nur, um den anderen zum Eigentümer zu machen. Die Vollzugsgeschäfte tragen ihren Zweck in sich selbst. Wohl dienen sie zur Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung, aber dies ist nicht der Zweck der Übertragung, sondern das für den Übertragenden ausschlaggebende Motiv.

§ 2.

Die rechtliche Natur der abstrakten Verpflichtung.

Neubecker kam in seiner Untersuchung über den abstrakten Vertrag zu dem Resultat, daß die Bedeutung der abstrakten Verpflichtung auf dem Gebiet des Prozesses liegt. Er sagt von den abstrakten Verträgen: „Sie sind prozessualisch abstrakt; sie genügen ihrem Begriff nach als Klagfundament und geben Beweisstellung; sie geben also eine abstrakte Schuldklage“ [5]).

Damit ist der innerste Kern jeder abstrakten Verpflichtung getroffen. Wer von seinem Schuldner eine abstrakte Verpflichtung erlangt hat, der hat sich damit einen prozessualen Vorteil verschafft — weiter nichts. Darin liegt die praktische Verwendbarkeit der abstrakten Verpflichtung; denn sie gibt als solche einen selbständigen Klaggrund. Der Gläubiger kann es sich nun ersparen, das im Hintergrund stehende kausale Schuldverhältnis aufzudecken, um seinen Anspruch zu begründen. Er braucht nur zu behaupten und zu beweisen, der Schuldner habe sich abstrakt und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Zahlung verpflichtet. Damit hat er seine Klage genügend substantiiert.

Aber der Anspruch, den er geltend macht, ist nicht völlig losgerissen von seinen kausalen Beziehungen. Die kausale Entstehungsgeschichte des Anspruchs ist nur insoweit bedeutungslos geworden, als der Gläubiger einer abstrakten Verpflichtung nicht mehr genötigt ist, sie darzulegen, um zu

5) A. a. O. S. 92.

einem obsiegenden Urteil zu gelangen. Aber der Schuldner kann noch immer Einwendungen aus der causa vorbringen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit befreien. Darüber besteht jedenfalls Einigkeit, daß dem Schuldner diese Möglichkeit gegeben ist. Der Streit der Meinungen dreht sich nur um die theoretische Begründung dieses Einwendungsrechtes. Die einen sagen, der Schuldner müsse behaupten, er habe die abstrakte Verpflichtung ohne rechtlichen Grund eingegangen und könne deshalb die Einrede des § 821 BGB. vorbringen [6]). Andere sagen, der Schuldner müsse die exceptio doli generalis vorschützen und sich darauf berufen, „daß die Geltendmachung des formellen Rechts sich als ein Mißbrauch des wahren Rechtes darstelle" [7]). Ich will auf diese Meinungsverschiedenheit nicht weiter eingehen; denn für unsere Zwecke ist es ganz gleichgültig, aus welchem Grund und in welchem Umfang der Schuldner auf die causa zurückgreifen kann; jedenfalls steht fest, daß ihm das Recht hierzu zusteht.

Danach gestaltet sich, wenn eine abstrakte Verpflichtung gegeben worden ist, im Prozeß die Lage der Beteiligten wie folgt: Der Kläger braucht nur darzulegen, daß sich der Beklagte abstrakt und in gehöriger Form verpflichtet hat, der Beklagte aber kann jederzeit aus dem der abstrakten Verpflichtung zu Grunde liegenden kausalen Schuldverhältnis Einwendungen gegen den abstrakten Anspruch herleiten. Das praktische Ergebnis, das durch die Abstraktion von der causa gewonnen wird, liegt also in der Verschiebung der Beweislast. Während der Kläger, wenn er einen kausalen Anspruch einklagt, das ganze Kausalverhältnis aufdecken und

6) So Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs Bd. II, 2 S. 217; Plancks Kommentar Anm. 2 zu § 780 und Anm. 2 zu § 781; Staudinger Anm. IV, 2 c zu § 780 und Anm. IV zu § 781; Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 14; Tuhr S. 9; Neubecker S. 78 ff. und andere.

7) So Staub, Handelsgesetzbuch Anm. 14 zu § 350 und Cosack, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. I S. 600.

beweisen muß, kann sich der Kläger, der einen abstrakten Anspruch verfolgt, diese Arbeit sparen, — er kann sie dem Beklagten überlassen. Wie groß der Vorteil ist, der dem Kläger dadurch erwächst, braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden.

Das bedeutsamste Moment bei dieser Art der Beweislastverschiebung ist der Umstand, daß sie nicht etwa auf dem Weg der Prozeßvereinbarung (wie z. B. die Prorogation) erfolgt, sondern daß sie in der Gestalt eines selbständigen, nach Zivilrechtsnormen zu beurteilenden Rechtsgeschäftes auftritt, das von der Gesetzgebung genau so behandelt wird, als ob seine Wirkung auf materiellrechtlichem und nicht nur auf prozessualem Gebiet liegen würde. Hierin findet man nicht nur das Unterscheidungsmerkmal von der prozessualen Nebenabrede, sondern auch von der Vermutung des bürgerlichen Rechtes; denn auch diese ist nichts anderes als eine Prozeßabrede; nur beruht sie nicht auf Parteiwillen, sondern auf dem Gesetz.

Auch Wieland[8]) spricht der Erteilung eines abstrakten Versprechens zwischen kausal verbundenen Parteien Bedeutung für die Beweislastverteilung zu, wenn auch in einer Weise, die von der herrschenden, auch hier vertretenen, Meinung abweicht. Er bezeichnet als völlig annehmbar die von Canstein[9]) aufgestellte Lehre, wonach das abstrakte Versprechen eine widerlegbare Vermutung für das tatsächliche Vorhandensein der causa begründet[10]). Diese Auffassung wird von Wieland selbst dahin modifiziert, daß die Vermutung aus der Skriptur nicht zu Gunsten eines gültigen Rechtsgrundes, sondern zu Gunsten einer von jedem Rechtsgrund losgelösten Obligation besteht[11]). An der Wielandschen Formulierung ist auszusetzen, daß sie den Anspruch erzeugenden Tatbestand

8) Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen S. 81 ff., S. 167 ff.

9) v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts S. 130.

10) A. a. O. S. 83.

11) A. a. O. S. 90.

und die Vermutung identifiziert. Die Vermutung tritt immer zu einem vorhandenen Tatbestand hinzu und weist den Richter an, aus dem Vorhandensein dieses Tatbestandes die Schlußfolgerung zu ziehen, daß auch ein anderer Tatbestand vorhanden ist[12]). In unserem Fall ist das abstrakte Versprechen als solches der vorhandene Tatbestand und die Vermutung, die Wieland aufgestellt wissen will, ist die, daß eine abstrakte Verpflichtung vorhanden ist. Wieland sagt, weil eine Skriptur vorliegt, die eine abstrakte Verpflichtung enthält, deshalb wird vermutet, daß eine abstrakte Verpflichtung vorhanden ist. Das ist ein circulus vitiosus. Was vorhanden ist, braucht doch nicht mehr als vorhanden vermutet zu werden. Vermutet können immer nur solche Tatsachen werden, deren Vorhandensein nicht feststeht. Die Wielandsche Ansicht ist hauptsächlich deshalb zu mißbilligen, weil sie logischerweise zu dem, auch von Wieland gezogenen, Schluß führt, daß dann, wenn die Vermutung für das Bestehen einer abstrakten Verpflichtung durch Aufdeckung der kausalen Beziehungen widerlegt ist, die abstrakte Verpflichtung selbst zu einem Bestandteil des Kausalverhältnisses geworden ist und nicht mehr als selbständiger Anspruch erscheint. Damit ist aber gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, die jede abstrakte Verpflichtung zu einem selbständigen Klaggrund stempeln.

Die Umwandlung eines kausalen Schuldverhältnisses in ein abstraktes Schuldverhältnis ist das einzige Mittel, um dem Gläubiger die oben besprochene Befreiung von der Beweislast zu verschaffen, da die von der Doktrin und der Gewohnheit entwickelten Sätze über die Verteilung der Beweislast zwingenden Rechtes sind und nicht durch die Vereinbarung der Parteien — die übrigens nach der Anhängigmachung des Rechtsstreites kaum erfolgen dürfte — geändert

12) Das beste Beispiel hierfür bietet der § 938 BGB. Daß die Vermutungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs manchmal in anderer Gestalt erscheinen, schreibt Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung (Anm. I Abs. 2 zu § 292) dem Streben nach Abkürzung zu.

werden können. Aber die Parteien haben die Möglichkeit, den der Klage zu Grunde liegenden Tatbestand so zu gestalten, daß dadurch eine Verschiebung der Beweislast bewirkt wird[13]). Dies tun die Parteien, wenn sie einen kausalen Vertrag in ein abstraktes Gewand einkleiden. In dieser Beweislastverschiebung liegt die große praktische Bedeutung — aber auch die einzige Bedeutung — der abstrakten Verpflichtung.

§ 3.

Die kausallose Verpflichtung.

Die Verpflichtung in abstrakter Form gewährt dem Gläubiger hinsichtlich der Beweislastverteilung im Prozeß Vorteile, ohne daß der abstrakte Anspruch von den kausalen Beziehungen vollständig losgerissen wird. Es gibt aber auch eine Loslösung der Verpflichtung vom Kausalgeschäft, die viel weiter über diese Art der Abstraktion hinausgreift. Die Verpflichtung kann ihre Beziehung zum kausalen Geschäft so vollständig verleugnen, daß dieses in keiner Weise, auch nicht mehr durch Einreden, auf die Verpflichtung, bezw. den Anspruch, Einfluß gewinnen kann. Das typischste Beispiel für diese vollständige Abstraktion ist die Verpflichtung des Wechselschuldners im Verhältnis zu demjenigen Wechselgläubiger, mit dem er nicht in kausaler Beziehung steht; denn sobald der Remittent eines Wechsels diesen weiterindossiert hat, ist dem Trassanten jede Möglichkeit genommen, die aus dem Kausalgeschäft abgeleiteten Einreden gegen den Remittenten auch dem Indossatar gegenüber[14]) vorzubringen; dasselbe

13) Vgl. Gaupp-Stein § 282 Anm. IV, 3 am Ende.

14) Vorausgesetzt wird hierbei, daß es sich um ein eigentliches — d. h. das Eigentum übertragendes — Indossament handelt und nicht etwa um ein Inkassoindossament. Ist letzteres der Fall, so dürfte es wohl richtig sein, den Indossatar nicht als Inhaber eines selbständigen Wechselrechtes zu betrachten, sondern als einen Beauftragten zur Geltendmachung fremder Rechte; daher muß er sich auch solche Einwendungen gefallen lassen, die seinem

Verhältnis besteht zwischen dem Indossanten und dem übernächsten Indossatar[15]). In diesen Fällen ist die Verpflichtung des Trassanten (bezw. Indossanten) so vollständig von dem kausalen Hintergrund losgerissen, daß sie durch diesen in keiner Weise mehr beeinträchtigt werden kann. Freilich spielen sich hier die kausalen Beziehungen nicht zwischen dem Berechtigten (Indossatar) und dem Verpflichteten (Trassanten, Indossanten) ab, sondern zwischen diesem und seinem Nachmann einerseits und zwischen dem Berechtigten und seinem Vormann andererseits. Aber auch aus der Person des Vormannes können keine Einwendungen gegen den Berechtigten abgeleitet werden; darin liegt der Unterschied von der einfachen, die Beweislast regelnden, abstrakten Verpflichtung. Zur Unterscheidung von dieser nenne ich — in Ermangelung eines besseren Ausdrucks — die gänzlich abstrakte Verpflich-

---

Auftraggeber entgegengehalten werden können (Staub-Stranz Anm. 8 zu Art. 17). Dieselbe Ausnahme ist auch dann zu machen, wenn der Indossatar den Wechsel zwar durch ein eigentliches Indossament, aber in der Absicht erworben hat, dadurch dem Wechselschuldner Einreden abzuschneiden, die diesem gegen den Indossanten zustehen würden. Da der Indossatar in diesem Fall nach § 826 BGB. dem Wechselschuldner zum Schadenersatz, d. h. zur Rückerstattung der Wechselsumme, verpflichtet sein würde, so kann der Wechselschuldner die Zahlung auf Grund der exceptio doli verweigern, sofern ihn die gegen den Indossanten begründeten Einreden zur Verweigerung der Zahlung berechtigen würden. Ob diese Ausnahme auch dann Platz greift, wenn der Indossatar zwar schlechtgläubig ist, die Voraussetzungen des § 826 BGB. aber nicht gegeben sind, mag dahingestellt bleiben. — Von der herrschenden Meinung wird dies angenommen.

15) Aus der Tatsache, daß Wechselinhaber und Wechselschuldner auf dem Wechsel nicht unmittelbar aufeinander folgen, kann zwar nicht geschlossen werden, daß zwischen diesen beiden keine kausalen Beziehungen bestehen; jedoch soll der Einfachheit halber — wie dies Wieland (S. 184) tut — angenommen werden, daß die unmittelbar aufeinander folgenden Parteien kausal verbunden sind, während zwischen dem Schuldner und dem entfernteren Gläubiger kein kausales Band vorhanden ist.

tung „kausallos“ [16]), weil sie jede Beziehung zum kausalen Schuldverhältnis abgestreift hat.

Ebenso wie die abstrakte Verpflichtung kann auch die kausallose Verpflichtung nicht selbständig geschaffen werden, sie hat vielmehr — ebenso wie jene — eine schon vorhandene Verpflichtung zur Voraussetzung ihrer Entstehung. Undenkbar ist es aber, daß die kausallose Verpflichtung unmittelbar aus einer kausalen entsteht; das Mittelglied in der Entwickelung von der kausalen zur kausallosen Verpflichtung wird stets die abstrakte Form der Verpflichtung bilden müssen.

Wenn nun eine abstrakte Forderung kausallos geworden ist, so hat sich ein Prozeß abgespielt, der in mancher Hinsicht mit sachenrechtlichen Vorgängen zu vergleichen ist. Im Sachenrecht gilt der Grundsatz, daß der Erwerber einer beweglichen Sache auch dann das Eigentum an dieser erlangt, wenn der Veräußerer nicht der Eigentümer war, sofern er nur von dem Erwerber dafür gehalten wurde, und weiter: daß der Dritte, dem ein Recht an der veräußerten Sache zustand, dieses nicht mehr geltend machen kann, wenn der Erwerber hinsichtlich dieses Rechtes im guten Glauben war. Im Gebiet des Forderungsrechtes findet sich im allgemeinen kein Analogon zu diesem Fall, daß jemand mehr Rechte übertragen kann, als ihm selbst zustanden. Eine Ausnahme ergibt sich dann, wenn eine Forderung, die in der Hand des ersten Nehmers abstrakt, also durch Einwendungen entkräftbar war, durch Weiterbegebung kausallos wird [17]). Hier

16) Wieland spricht in diesem Fall von realer Abstraktion (a. a. O. S. 73), auch von „abstrakter Forderung im wahren Sinn des Wortes“ (a. a. O. S. IX). Tuhr (a. a. O. S. 11) bezeichnet diese Art von Forderung als „definitiv abstrakt“. — Der Ausdruck „kausallos“ findet sich bei Wieland a. a. O. S. 86.

17) Eine ähnliche Erscheinung findet sich auch bei den handelsrechtlichen Orderpapieren; denn hier erlangt der Indossatar ebenfalls eine bessere Stellung als sein auctor. Aber die Forderung des Indossatars ist nicht kausallos; denn diesem können noch

finden wir die beiden sachenrechtlichen Prinzipien. Denn erstens erwirbt der Dritte die Forderung selbst für den Fall, daß sie seinem auctor überhaupt nicht zustand, und ferner erwirbt der Dritte die Forderung einredefrei, d. h. dadurch, daß der Dritte die Forderung erworben hat, hat der Verpflichtete diejenigen Einreden verloren, die ihm dem ersten Gläubiger gegenüber zustanden.

Daß es sich hier um die Übertragung eines sachenrechtlichen Prinzips auf das Forderungsrecht handelt, wird dadurch umso deutlicher, daß in den beiden Fällen, in welchen kausalloſe Forderungen vorkommen — nämlich beim Wechsel und bei der Schuldverschreibung auf den Inhaber — die Forderung sich immer an das Eigentum am Papier anschließt. Das sachenrechtliche Prinzip wird hier sogar erweitert: Denn der Erwerb des Dritten wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß früher einmal das Papier einem Berechtigten abhanden gekommen ist[18]); auch ist im Wechselrecht der Begriff des guten Glaubens viel weiter gefaßt wie im bürgerlichen Recht[19]).

§ 4.

Die abstrakte Natur der Wechselverpflichtung.

Fast alle Definitionen des Begriffs „Wechsel" bezeichnen als ein besonders charakteristisches Merkmal desselben, daß der Wechsel seiner Natur nach abstrakte Verpflichtungen er-

---

immer Einreden entgegengehalten werden, die auf das zu Grund liegende Kausalgeschäft zurückgehen, nämlich solche Einreden, die aus dem kausalen Charakter dieser Papiere hervorgehen und sich daher aus dem Inhalt der Urkunde ergeben (vgl. Staub, Handelsgesetzbuch Anm. 7 zu § 363 und K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 694 Anm. 1 und S. 901).

18) Dies ergibt sich für den Wechsel aus Art. 74 WO.; für die Schuldverschreibung auf den Inhaber aus § 935, II und § 794 BGB.

19) Vgl. Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung Anm. 3 zu Art. 74.

zeuge. Man nennt sogar den Wechsel ein notwendig abstraktes Papier.

Wo findet sich aber eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts, daß die Wechselverpflichtung abstrakt ist?

Expressis verbis ist dies nirgends ausgesprochen — im Gegensatz zu den Bestimmungen des BGB. über das Schuldversprechen und über das Schuldanerkenntnis, welche mit den Worten, „daß das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll", hinreichend als abstrakte Verpflichtungen charakterisiert sind.

Und doch sind sich Literatur und Praxis vollständig einig darüber, daß die Wechselverpflichtung ihrer Natur nach abstrakt ist, daß daher nur abstrakte Verpflichtungen unter das Spezialrecht des Wechsels fallen können, und daß folglich jeder Zusatz, der die Zweckbestimmung der Wechselverpflichtung erkennen läßt, den Wechsel als solchen ungültig macht [20]).

Meistens wird die Erörterung über die Frage, warum der Wechsel keine derartigen Zusätze vertragen kann, mit dem Hinweis darauf abgetan, daß solche Zusätze dem Wesen des Wechsels widersprechen und seine Zirkulation unmöglich machen würden. Eine genügende Erklärung kann darin natürlich nicht erblickt werden. Auch die Auffassung, daß sich gewohnheitsrechtlich der Satz entwickelt habe, der Wechsel sei seiner Natur nach abstrakt, ist meines Erachtens nicht zu billigen, — oder vielleicht richtiger ausgedrückt: es ist nicht nötig, auf die gewohnheitsrechtliche Bildung zurückzugreifen,

20) So Dernburg Bd. II Abt. 2 S. 276; v. Canstein S. 129; H. O. Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts S. 387, 390; K. Lehmann S. 576; Rehbein Anm. 1 zu Art. 4; Staub-Stranz Anm. 68 zu Art. 4; Bernstein, Kommentar zur Wechselordnung, Zusatz I, 1a zu Art. 4. — Grünhut, Wechselrecht Bd. I S. 472 Anm. 4 betrachtet dagegen Zusätze, die das Wechselversprechen mit dem zu Grunde liegenden kausalen Rechtsverhältnis in Zusammenhang bringen, als zulässig, sofern nur der Wechselnehmer dadurch zu keiner Gegenleistung verpflichtet wird.

weil man aus den Bestimmungen der Wechselordnung selbst, wenigstens auf indirektem Weg, den Beweis für die abstrakte Natur der Wechselverpflichtung erbringen kann.

Wenn von dem Wesen der Wechselverpflichtung gehandelt wird, so ist eine Unterscheidung je danach, ob der Wechsel sich in der Hand des ersten oder eines späteren Nehmers befindet, unerläßlich. Der Wechsel in seiner Grundform (d. h. in der Hand des ersten Nehmers) ist ein gänzlich anders geartetes Papier wie der indossierte Wechsel[21]). Der Unterschied liegt zum großen Teil in der Einwirkung des Wechsels auf das Kausalgeschäft. Hierüber soll im ersten Teil dieser Arbeit gesprochen werden. Aber auch umgekehrt, aus der Einwirkung des Kausalverhältnisses auf den Wechsel, also aus dem Einrederecht, ergeben sich wichtige Unterschiede. Und gerade diese bieten uns den Ausgangspunkt für den Beweis, daß der Wechsel in seiner Grundform ein abstraktes Gebilde ist.

Im Art. 82 WO. ist bestimmt, daß sich der Wechselschuldner nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Von den Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, soll hier nicht gesprochen werden. Aber die zweite Art der dem Wechselschuldner eingeräumten Einreden (exceptiones in personam) ermöglicht den Schluß, daß der Wechsel schon in seiner Grundform eine abstrakte Verpflichtung erzeugt. Der Art. 82 enthält die ausschließliche Aufzählung aller zulässigen Einreden. Danach kann der Wechselschuldner gegen den entfernteren Wechselgläubiger niemals eine Einrede aus irgendwelchen kausalen Beziehungen herleiten[21a]). Zwischen den

21) Die Beschränkung auf das Verhältnis des Trassanten zum Remittenten ist nur des kürzeren Ausdruckes halber gewählt. Daß das Verhältnis zwischen dem Indossanten und dem kausal mit ihm verbundenen Indossatar ebenso zu behandeln ist, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

21 a) Vgl. jedoch oben Anm. 14.

beiden selbst besteht keine kausale Verknüpfung. Aber auch solche Einreden, die gegen den Vormann des Wechselinhabers begründet wären, können nicht geltend gemacht werden. Der Anspruch des entfernteren Wechselgläubigers ist also so vollständig von allen kausalen Grundlagen losgelöst, daß diese niemals den Anspruch beeinträchtigen können. Mit anderen Worten: Die Verpflichtung des Wechselschuldners ist im Verhältnis zum entfernteren Wechselgläubiger kausallos.

Ganz anders liegt dagegen das Verhältnis zwischen den unmittelbar aufeinanderfolgenden Wechselbeteiligten. Die Wechselforderung des Remittenten gegen den Trassanten — ich will der Einfachheit halber nur auf diese beide exemplifizieren — ist durchaus nicht kausallos. Der Trassant kann alle Einwendungen vorbringen, die ihm gegen den Remittenten zustehen, also auch diejenigen, die sich aus dem zu Grund liegenden Schuldverhältnis ergeben. Hier besteht noch ein Zusammenhang zwischen dem Kausalgeschäft und dem Wechsel. Aus dem Forderungsrecht des Remittenten entwickelt sich aber durch Weiterbegebung das kausallose Forderungsrecht des Indossatars. Dieser Entwickelungsprozeß wäre undenkbar, wenn die Wechselforderung des Remittenten gegen den Trassanten kausal wäre. Eine kausale Forderung kann niemals — auch nicht, wenn sie durch noch so viele Hände gegangen ist — kausallos werden. Das würde der Natur der causa widersprechen. Durch Aufnahme der Zweckbestimmung in den das Schuldverhältnis begründenden Tatbestand wird ja dieses dermaßen individualisiert, daß es auch durch den Eintritt eines anderen in die Stellung des Berechtigten oder Verpflichteten nicht berührt wird. Ein Forderungsrecht, das sich auf einen Kaufvertrag gründet, bleibt eben die Forderung aus dem Kaufvertrag, auch wenn der ursprünglich Berechtigte seine Rechte auf einen anderen übertragen hat. Hier ist es undenkbar, daß durch Übertragung alle Beziehungen zu der kausalen Entstehungsart des Schuldverhältnisses abgestreift werden. Wenn dagegen einmal der erste Schritt zur Loslösung von der causa ge-

tan ist, wenn die Kaufforderung in eine abstrakte Forderung umgewandelt ist, dann ist es denkbar, daß die Forderung nach Maßgabe des gesetzlich sanktionierten Parteiwillens auch noch die weitere Wandlung zur völligen Befreiung von den kausalen Beziehungen durchmachen kann. Oder anders ausgedrückt: eine Forderung kann nicht kausallos werden, wenn sie nicht zuvor abstrakt gewesen ist[22]).

Man gelangt demnach zum Beweis dafür, daß der Wechsel in seiner Grundform eine abstrakte Verpflichtung des Trassanten enthält, auf folgenden Umweg: Die Wechselverpflichtung wird durch die Indossierung kausallos; die Fähigkeit hierzu kann nur solchen Verpflichtungen zukommen, die zuvor abstrakt waren; daher muß die in der Grundform des Wechsels enthaltene Verpflichtung des Trassanten abstrakt sein.

Auch auf einem anderen Weg — ebenfalls durch Anwendung des Art. 82 — läßt sich dasselbe Resultat gewinnen:

Der Wechsel begründet einen selbständigen Klaggrund, da nach Art. 2[23]) und Art. 81 WO. jeder Wechselschuldner

22) Vgl. hierzu Kuntze in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. IV Abt. 2 S. 66: „Sie (die abstrakte Obligation) erleichtert die Ablösung des Obligationsinhalts oder obligatorischen Vermögensstoffes von den Ursprungspersonen und Überleitung auf Dritte, weil ein von seiner ‚Ursache' abgelöster Stoff leichter übersehbar, für jedermann ein kontrollier- und annehmbarer Wert ist. Die Abstraktheit führt so zur Negoziabilität; es ist, wenn auch nicht notwendig, so doch naturgemäß, daß das negoziable Obligationspapier Träger einer abstrakten Obligation ist."

23) In § 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes (Reichs-Gesetzblatt 1908 S. 321 ff.), ist bestimmt, daß in der neuen Fassung der Wechselordnung der Art. 2 derselben wegzulassen ist. Offenbar hat man in Übereinstimmung mit Staub-Stranz (Anm. 2 zu Art. 2) nach Wegfall der Schuldhaft den Artikel als gegenstandlos betrachtet. Dies trifft insofern zu, als der noch gültige Inhalt des Art. 2 auch in Art. 81 WO. enthalten ist. Mit Rücksicht auf diese

für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit haftet. Der Gläubiger hat also seinen Anspruch genügend substantiiert, wenn er nachweist, daß der Schuldner einen gültigen Wechsel gezeichnet hat. Dagegen kann der Schuldner (Beispiel: Trassant) dem unmittelbaren Wechselgläubiger (Beispiel: Remittent) alle Einreden entgegensetzen, also auch diejenigen, die sich aus der causa ergeben. Die Lage im Prozeß gestaltet sich demnach wie folgt: Der Remittent stützt seine Klage nur auf die Tatsache der Wechselzeichnung, der beklagte Trassant kann aber das kausale Schuldverhältnis aufdecken und daraus Einreden gegen den wechselmäßigen Anspruch des Remittenten herleiten. Hier regelt sich also die Verteilung der Beweislast genau so, als ob ein abstraktes Schuldversprechen gegeben worden wäre; denn der Kläger wird vom Beweis der dem Wechselanspruch zu Grunde liegenden kausalen Verhältnisse befreit, während es dem Beklagten unbenommen bleibt, aus diesen Einwendungen abzuleiten. Wir finden demnach hier dieselbe Erscheinung, die wir als das Charakteristikum der abstrakten Verpflichtung erkannt haben, nämlich: Verschiebung der Beweislast auf Grund der dem materiellen Recht angehörenden Einkleidung des Anspruchs in eine gesetzlich vorgeschriebene Form. Liegt nun das Wesen der abstrakten Verpflichtung darin, daß sie den Gläubiger von dem Beweis für die kausale Entstehung seines Anspruchs befreit, während der Schuldner noch immer auf die causa rekurrieren kann, so muß auch — in Um-

---

Wiederholung ist die Streichung zu billigen. Jedoch ist der Satz, daß der Wechselschuldner für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit haftet, durchaus nicht inhaltlos, denn er drückt aus, daß der Wechselschuldner kraft der Wechselzeichnung zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet ist. Dem Art. 2 bezw. dem 1. Satz des Art. 81 WO. kommt daher für das Wechselrecht nicht nur dieselbe Bedeutung zu, wie dem § 241 BGB. für das bürgerliche Recht, sondern außerdem wird durch diese Gesetzesstellen noch zum Ausdruck gebracht, daß die Verbindlichkeit des Schuldners selbständig durch die Wechselzeichnung erzeugt wurde.

kehrung dieses Satzes — der weitere Satz richtig sein: wenn, auf Grund einer dem materiellen Recht angehörenden Willenserklärung, der Gläubiger seinen Anspruch nicht durch Aufdecken der causa zu begründen braucht, der Schuldner aber aus dieser Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch herleiten kann, so muß der Anspruch des Gläubigers bezw. die diesem Anspruch entsprechende Verpflichtung des Schuldners abstrakt sein.

Somit ist der Wechsel in seiner Grundform ein abstraktes Papier; er muß abstrakt sein, um sich im Lauf seiner Zirkulation zu einem kausallosen Papier entwickeln zu können.

Zum Begriffe des abstrakten Papiers ist erforderlich, daß aus ihm das kausale Schuldverhältnis, das seine Existenz verursacht hat, nicht zu erkennen ist; da jeder, der in seiner Verpflichtungserklärung die causa erwähnt, damit zum Ausdruck bringt, daß er nur nach Maßgabe dieser causa verpflichtet sein will. Deshalb muß der Wechsel dieses Kausalverhältnis verschweigen, widrigenfalls das Papier nicht als Wechsel gelten könnte. Daher ist es ganz richtig, den Wechsel ein notwendig abstraktes Papier zu nennen und ihn nicht mehr als gültigen Wechsel zu betrachten, wenn auf seinem Text der vom Schuldner durch Übernahme der Verpflichtung erstrebte Zweck zu erkennen ist. Zuzustimmen ist jedoch der Ansicht Bernsteins[24]), daß ein auf das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis hinweisender Zusatz dann unschädlich ist, wenn ganz unzweifelhaft die kausalen Beziehungen nicht mit der Wechselverpflichtung in Zusammenhang gebracht werden sollen, sondern nur das historische Ereignis erwähnen, welches der Wechselausstellung vorausging.

---

24) A. a. O. Art. 4 Zus. I, 1a Anm. 4 und I, 2b; ebenso K. Lehmann S. 618.

§ 5.

Die Konkurrenz des Wechselanspruchs mit dem Kausalanspruch.

Da der Wechsel in seiner Grundform eine abstrakte Verpflichtung des Trassanten enthält, so liegt seine Bedeutung zunächst darin, daß er den auf Grund eines kausalen Verhältnisses berechtigten Gläubiger von der Beweislast befreit, sobald dieser lediglich auf Grund der Wechselbegebung Klage erhebt. Eine Fortbildung in der Art der Wechselverpflichtungen ergibt sich erst durch die Weiterbegebung, welche kausallose Obligationen entstehen läßt.

Betrachtet man nur die Grundform des Wechsels und beachtet man dabei, daß die abstrakte Verpflichtung als Verabredung über die Verschiebung der Beweislast im Prozeß wirkt, so ergibt sich die Frage, ob der Anspruch aus dem Wechsel mit dem Anspruch aus dem zu Grund liegenden kausalen Rechtsgeschäft identisch ist. Würde man die Behauptung, daß der Wechsel als eine die Stellung der Parteien im Prozeß beeinflussende Nebenverabredung *wirkt*, dahin auffassen, daß der Wechsel lediglich eine solche Nebenverabredung *ist*, so müßte man zu dem Ergebnis kommen, daß der Wechsel überhaupt keinen selbständigen Anspruch erzeugt, sondern — ähnlich wie die Prorogation des Gerichtsstandes — lediglich eine prozessuale, auf einen künftig entstehenden Prozeß bezügliche Verabredung darstellt, welche zu dem Kausalanspruch hinzutritt, ohne diesen selbst zu beeinflussen. Diese Auffassung würde dasjenige Moment übersehen, das die Wechselausstellung von einer prozessualen Abrede unterscheidet, nämlich den Umstand, daß die Verabredung in Form eines materiell-rechtlichen Geschäftes erscheint. Wenn schon die Wirkungen der Wechselausstellung (solange der Wechsel in der Hand des Remittenten bleibt) auf dem Gebiet des Prozesses liegen, so gehört doch der Wechsel selbst dem materiellen Recht an und erzeugt einen neuen selbständigen Anspruch. Dies ist ebenso wie für das

abstrakte Schuldversprechen in § 781 BGB., so für den Wechsel in Art. 2 und 81 WO. deutlich genug ausgesprochen.

Dem Gläubiger steht nun nach seiner Wahl der Anspruch aus dem Wechsel und aus dem zu Grund liegenden Verhältnis zu. Das sind zwei verschiedene Ansprüche, da sie ihre Entstehung verschiedenen Tatbeständen verdanken. Daher sind trotz der Identität der beteiligten Personen die beiden Ansprüche nicht identisch. Nach der von Hellwig eingeführten Terminologie liegt hier einfache Anspruchskonkurrenz vor[25]).

Diese Auffassung steht mit der Ansicht Wielands in Widerspruch. Wieland[26]) lehrt, daß der Wechsel sowohl Träger abstrakter als auch Träger kausal individualisierter Forderungsrechte sein kann, je nachdem die Wechselparteien in kausaler Beziehung stehen oder nicht. Ist das erstere der Fall, so besteht nach Wieland überhaupt kein Wechselanspruch; vielmehr „enthält die Begebung des Wechsels an den ersten Nehmer eine den Rechtsgrund modifizierende Nebenberedung". „Der Anspruch des ersten Nehmers fließt aus dem Kausalverhältnis und nicht aus dem Wechsel; der Wechsel selbst ist zu einem Bestandteil des Kausalverhältnisses geworden." Das Kausalverhältnis liegt nach der Ansicht Wielands nicht außerhalb des Wechsels, „es wird vielmehr in den Wechselnexus hineingezogen und steht zum Teil unter der Herrschaft wechselrechtlicher Normen; denn gelingt dem Beklagten die Aufdeckung, nicht aber die Bemängelung der causa, so erwirkt der Kläger Verurteilung nach Wechselrecht, jedoch auf Grund der causa".

Diese Ansicht, daß ein wirklicher Wechselanspruch des Kausalgläubigers überhaupt nicht existiert, daß vielmehr der Wechsel lediglich eine Modifikation des kausalen Schuldverhältnisses sei, widerspricht der herrschenden Meinung. Meines Erachtens liegt in der Auffassung Wielands eine Ver-

25) Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 86—115, bes. S. 90 ff.
26) A. a. O. S. 91, S. 124 ff., S. 182 ff.

kennung des Umstandes, daß der Tatbestand (d. h. eine Willenserklärung oder ein sonstiges Ereignis) es ist, der den Anspruch erzeugt und individualisiert, daß daher auch jeder durch einen selbständigen Tatbestand geschaffene Anspruch seiner Natur nach selbständig sein muß, daß es folglich so viele verschiedene Ansprüche geben muß, als es verschiedene Anspruch erzeugende Tatbestände gibt. Wenn nun die Parteien mehrere Wege beschreiten, um die Verwirklichung eines und desselben Anspruchs zu ermöglichen, wenn sie — wie hier — einen kausalen Vertrag schließen und sodann auf Grund dieses kausalen Vertrages einen Wechsel begeben, so ist nicht etwa in dem später geschaffenen Anspruch nur eine Veränderung des früher entstandenen zu erblicken. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn die beiden Ansprüche, über die nunmehr der Gläubiger verfügen kann, derartig miteinander in Verbindung stehen, daß der später entstandene durch den früheren beeinträchtigt werden kann; denn auch dann sind die Ansprüche durch zwei verschiedene voneinander getrennte Willenserklärungen geschaffen worden, von denen wohl die erste das Motiv für die zweite abgegeben hat, von denen aber keine infolge dieser Beziehungen ihre Selbständigkeit eingebüßt hat.

Was die beiden vom Schuldner dem Gläubiger eingeräumten Ansprüche gemeinsam haben, das ist der wirtschaftliche Zweck, der mit beiden verfolgt werden soll; denn der Wechselanspruch soll dem Gläubiger, ebenso wie der Kausalanspruch, dazu dienen, daß er für seine Forderung Befriedigung erlangen kann. Die beiden Ansprüche des Gläubigers sind daher zweckidentisch. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß auch die beiden Ansprüche selbst identisch sind. Dies ist hier ebensowenig der Fall, wie etwa dann, wenn dem Gläubiger mehrere Schuldner in der Weise verpflichtet sind, daß infolge der Erfüllung durch einen der mehreren Schuldner auch die übrigen befreit werden. Hier ergibt sich aus der Mehrheit der beteiligten Schuldner ohne weiteres, daß auch eine Mehrheit von Ansprüchen für den

Gläubiger besteht[27]). Die mehreren Ansprüche dienen demselben Zweck, sind also zweckidentisch; nichtsdestoweniger ist aber jeder der Ansprüche selbständig und niemand behauptet, daß aus der Identität der Zwecke auch die Identität der Ansprüche zu folgern sei.

Selbst wenn die Konstruktion Wielands theoretisch haltbar wäre, so wäre sie doch mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren; denn die Wechselordnung steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der Wechselanspruch seiner Natur nach selbständig ist. Die Wechselordnung kennt nur eine wechselmäßige Haftung und sie sagt sowohl in Art. 49 als auch in Art. 81, daß jeder Wechselschuldner, also auch derjenige, der mit dem Wechselinhaber kausal verbunden ist, diesem wechselmäßig, d. h. aus dem Wechsel, nicht aus der causa, haftet. Auch ist in Art. 22 WO. ausdrücklich bestimmt, daß der Akzeptant dem Aussteller wechselmäßig verpflichtet ist, obwohl doch diese beiden, als unmittelbar aufeinanderfolgende Parteien in den meisten Fällen in kausalen Beziehungen stehen. Das gewichtigste Argument gegen die Wielandsche Lehre bietet Art. 82 WO.; denn hier ist von den Einreden die Sprache, die dem Schuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Dieser Wortlaut bringt zum Ausdruck, daß der Wechselanspruch auch durch Einreden aus dem Kausalverhältnis entkräftet werden kann, daß also die Geltendmachung des Kausalverhältnisses gegen den klagenden Wechselgläubiger sich als Einrede darstellt. Wäre aber der Wechselanspruch nur der modifizierte Anspruch aus dem Kausalverhältnis, so wäre die aus der causa entnommene Verteidigung des Beklagten nicht eine Einrede, sondern lediglich Leugnen des Klaggrundes. Wenn etwa der Kläger für ein zu gewährendes Darlehen den Wechsel empfangen, das Darlehen aber nicht gegeben hat und trotzdem den Wechselanspruch geltend macht, so müßte das Vorbringen

27) Vgl. Hellwig a. a. O. S. 86 ff.; Staudinger, Vorbem. vor § 420 Anm. II, A b, Anm. III, 2 und IV, 2.

des Beklagten nach der Auffassung Wielands als Leugnen des klägerischen Vorbringens, nämlich als Bestreitung der Darlehensgewährung, erscheinen. Diese Ansicht wird auch konsequenterweise von Wieland vertreten. Er verlangt vom Beklagten nur den Nachweis, daß überhaupt zwischen ihm und dem Kläger kausale Beziehungen bestehen. Wenn dieser Nachweis gelungen ist, so ist, nach Wieland, „die dem Kläger eröffnete günstige Position weggefallen" und „die normalen Regeln betreffend Beweis und Beweisverteilung treten wiederum in Wirksamkeit; infolgedessen liegt dem Kläger ob, die Voraussetzungen des Anspruchs aus der causa zu behaupten und zu beweisen, gleich als ob das Kausalverhältnis im gesonderten Verfahren geltend gemacht worden wäre". Art. 82 WO. bestimmt aber, daß der Beklagte, wenn er sich gegen den Wechselanspruch mit Bezugnahme auf das Kausalverhältnis verteidigen will, eine Einrede geltend machen muß, daß er also nicht durch bloßes Bestreiten den Kläger zum Beweis zwingen kann, daß vielmehr seine Verteidigung in dem Vorbringen von Tatsachen bestehen muß, die geeignet sind, den klägerischen Antrag zu entkräften. Der Beweis für die Einredetatsachen fällt selbstverständlich dem Beklagten zur Last; denn „diejenige Partei trägt die Beweislast für eine Tatsache, die an ihrer Berücksichtigung im Urteil interessiert ist"[28]).

Schließlich ist noch zu beachten, daß es vom Standpunkt der Wielandschen Theorie aus unerklärlich wäre, wieso der Wechsel Träger kausalloser Ansprüche werden kann, wenn dem ersten Nehmer aus dem Wechsel überhaupt kein selbständiger Anspruch zustehen würde, sondern wenn sein vermeintlicher Wechselanspruch nichts anderes sein würde, als der Kausalanspruch in wechselmäßiger Modifikation.

Die Ansicht Wielands entspringt daraus, daß er die als Folge der Wechselbegebung erscheinende Beweislastverschiebung so betrachtet, als würde sie auf eine gesetzliche

28) Gaupp-Stein Anm. IV, 1 zu § 282.

Vermutung zurückgehen, daß er daher — allgemeiner gesprochen — die Selbständigkeit des abstrakten Geschäftes überhaupt leugnen und jede abstrakte Verpflichtung als modifizierte Kausalverpflichtung betrachten muß. Hierbei wird aber übersehen, daß die durch die Abstraktion verursachte Beweislastverschiebung weder kraft Gesetzes noch infolge einer Prozeßabrede zu einem aus einem anderen Tatbestand entstandenen Schuldverhältnis hinzutritt, sondern durch eine Willenerklärung geschaffen wird, die nach gesetzlicher Anordnung einen selbständigen Klaggrund darstellt.

Was Wieland den wechselmäßig modifizierten Kausalanspruch nennt, wird im folgenden als abstrakter Wechselanspruch bezeichnet, was dagegen von Wieland „abstrakter Wechselanspruch" genannt wird, entspricht dem kausallosen Wechselanspruch. Die Unterschiede in dieser Auffassung führen zu prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten, auf welche später zurückzukommen ist.

I. Teil.

Die Einwirkung der Wechselbegebung auf die Existenz des kausalen Schuldverhältnisses.

§ 6.

Übersicht.

Der Einfluß, welchen die Wechselbegebung auf die Existenz des unterliegenden Rechtsgeschäftes ausübt, erschöpft sich im wesentlichen in der Frage, ob mit der Wechselbegebung das kausale Schuldverhältnis sofort getilgt wird, oder ob es neben der Wechselschuld noch weiterbesteht. Wenn zugegeben wird, daß kausale Schuld und Wechselschuld nebeneinander bestehen können, daß also die kausale Schuld durch die Wechselbegebung *nicht* getilgt wird, so fragt es sich weiter, ob auf das kausale Schuldverhältnis nur dann zurückgegriffen werden kann, wenn der Versuch, auf wechselmäßige

Art Befriedigung zu erlangen, trotz Anwendung der notwendigen Sorgfalt mißglückt ist — dann ist der Wechsel „zahlungshalber" begeben — oder ob Wechselforderung und kausale Forderung dem Gläubiger wahlweise zur Verfügung stehen, so daß er die Kausalforderung geltend machen kann, ohne zuvor die Realisierung des Wechsels versucht zu haben, — dann ist der Wechsel „sicherungshalber" begeben.

Diejenigen, die annehmen, daß in der Wechselbegebung eine Tilgung des kausalen Schuldverhältnisses zu erblicken sei, unterscheiden weiter, ob die Tilgung durch Hingabe an Erfüllungsstatt oder durch Novation herbeigeführt wird. Ersteren Falles ist das Kausalgeschäft durch ein Zahlungssurrogat erloschen, letzteren Falles ist es dadurch untergegangen, daß die Parteien an seine Stelle ein neues Schuldverhältnis gesetzt haben [29]).

---

29) Die in der Literatur vertretenen Ansichten lassen sich in zwei Gruppen teilen.

I. Gruppe:

Mit der Wechselbegebung wird die Kausalschuld regelmäßig getilgt und zwar:

1. durch wirkliche Zahlung: Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäftes im neunzehnten Jahrhundert (1839) S. 51 ff. (vom Standpunkt der Papiergeldtheorie aus); wohl auch Brauer, Wechselordnung (1851) S. 21;
2. durch Novation: Ladenburg im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. V S. 122 (außer wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, daß die Kausalschuld nicht untergehen soll; dann bedingte Novation); Kuntze, Wechselrecht (1862) S. 74 (aber nur hinsichtlich des kaufmännischen Wechselverkehrs); Günther im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. IV S. 146 und Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere (1857) S. 170 (wenn der Schuldner einen auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert); Hoffmann, Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. I S. 48; Römer, Leistung an Zahlungsstatt (1860) S. 107 (wenn ein eigener Wechsel oder ein Wechselakzept begeben wird);

Die Frage, ob durch die Wechselbegebung die Kausalschuld getilgt wird, gehört dem Zivilrecht an[30]); denn nur

3. durch Kompensation: Günther a. a. O. (wer eine akzeptierte Tratte annimmt, kauft sie vom Aussteller; denn die Tratte ist Ware; hat der Verkäufer gleichzeitig eine Forderung gegen den Verkäufer, so wird diese kompensiert); Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen S. 376 mit 426;
4. durch datio in solutum: Römer a. a. O. S. 108 und 109 (für das Indossament und immer, wenn nicht der Schuldner, sondern ein Dritter das Wechselversprechen gibt, ohne die Schuld des anderen übernehmen zu wollen).

Die II. Gruppe

macht die folgenden Unterscheidungen:

1. Wechselbegebung tilgt die Kausalschuld nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbaren; dann ist die Kausalschuld untergegangen:
   a) infolge eines gleichzeitig mit der Wechselbegebung stillschweigend geschlossenen liberatorischen Vertrags: Siebenhaar im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. I S. 172 und 180; Hassenpflug, Über den Einfluß des Wechsels auf unterliegende Obligationsverhältnisse (1858) S. 55 ff.; Salpius, Novation und Delegation nach römischem Recht (1864) S. 499 ff.;
   b) infolge einer datio in solutum: Schauberg in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. XI S. 277 und 281 ff.; H. O. Lehmann S. 435; Blume, Novation und Delegation S. 87; Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht S. 245; Cosack, Handelsgesetzbuch S. 276; K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 632; Bernstein S. 347; Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 83; ROHG. Bd. XXII S. 258;
   c) infolge Novation: Liebe, Allgem. deutsche Wechselordnung S. 218; Unger in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. XV S. 555 mit 558; Thöl, Das Handelsrecht, Bd. II: Das Wechselrecht S. 768 und 344; Hellmann, Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung (1874) S. 63; Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs S. 114; Adler, Das österreichische Wechselrecht S. 51; Dernburg Bd. II Abt. 1 S. 305;
   d) infolge Novation oder datio in solutum: Re-

dieses hat über die Beendigung kausaler Schuldverhältnisse zu entscheiden; das Spezialrecht des Wechsels kann natur-

naud, Lehrbuch des Wechselrechts (1857) S. 230; Borchardt, Wechselordnung Zusatz 797 (S. 418—430); Grünhut Bd. II S. 309; v. Canstein S. 125; Stranz Anm. 20 zu Art. 83; ROHG. Bd. X S. 42 ff. (bes. S. 48);

2. Im Zweifel wird der Wechsel zahlungshalber begeben:

Thöl S. 788 ff.; Schauberg S. 283 (in der Wechselbegebung liegt dann bedingte datio in solutum); Hellmann a. a. O. S. 69 (bedingter Schulderlaß); Wächter S. 112 (die ursprüngliche Forderung bleibt suspendiert, bis feststeht, daß der Gläubiger aus dem Wechsel keine oder keine definitive Befriedigung erlangen konnte); Grünhut S. 301 (bedingte Novation oder datio in solutum); H. O. Lehmann S. 437 (bei Begebung eines Wechsels, bei dem der Zivilschuldner Gläubiger, der also schon in seinen Händen ein für ihn wertvolles Vermögensstück war); ferner Siebenhaar a. a. O. S. 172; Unger a. a. O. S. 559; Brachmann in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. IV Abt. 2 S. 232; v. Canstein S. 124; Adler S. 51; Dernburg S. 306; Wieland S. 146, 187, 188; Cohn in Holtzendorffs Enzyklopädie Bd. I S. 1067; Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. II S. 265 und 270; Cosack S. 275; K. Lehmann S. 632; Bernstein S. 347; Rehbein S. 138; Staub-Stranz Anm. 25 zu Art. 83; Staub, Handelsgesetzbuch, Exkurs vor § 373 Anm. 64 Abs. 2; Stranz Anm. 20 zu Art. 83, und andere; ferner:

Reichsoberhandelsgericht: Bd. IV S. 366 ff., bes. S. 371, Bd. VII S. 43 ff., Bd. IX S. 245, Bd. X S. 48 und 132, Bd. XI S. 309, Bd. XVII S. 269, Bd. XVIII S. 390, Bd. XIX S. 170, Bd. XX S. 83, Bd. XXI S. 38, Bd. XXIII S. 105 und 315;

Reichsgericht: Bd. XXVII S. 89, Bd. XXXI S. 109; Jurist. Wochenschrift 1896 S. 640 Nr. 17;

3. Möglicherweise ist der Wechsel nach dem Willen der Parteien nur sicherungshalber begeben. Als Regel betrachten dies im Zweifelsfall: Günther a. a. O. (für den eigenen Wechsel); Kuntze a. a. O. (für den nicht kaufmännischen Wechselverkehr): Thöl Note 7 zu § 188 S. 775 (wenn der

gemäß diese Frage nicht behandeln. Die Gründe, aus denen ein Schuldverhältnis erlischt, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch im dritten Abschnitt des zweiten Buches aufgeführt. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Da das Bürgerliche Gesetzbuch anerkanntermaßen Vertragsfreiheit gewährt, so können durch Parteivereinbarung auch andere Beendigungsarten geschaffen werden. Unzweifelhaft kann ein Schuldverhältnis auch heute noch durch Novation beendet werden, wenn die Beteiligten es vereinbaren. Fraglich ist es nur, in welcher Weise der Novationswille zum Ausdruck gebracht werden muß. Meines Erachtens ist eine ausdrückliche Willenserklärung erforderlich. Unmöglich kann man — wie Grünhut und Hellmann[31]) u. a. annehmen — in der Rückgabe oder Vernichtung der vom Schuldner über das ursprüngliche Schuldverhältnis ausgestellten Urkunden bei gleichzeitiger Begründung einer Wechselverbindlichkeit den Novationswillen erblicken.

Wer eine Schuldurkunde vernichtet oder dem Aussteller zurückgibt, hat in der Regel nicht durch konkludente Handlung einen Verzicht auf die Geltendmachung des darin bezeugten Rechtes erklärt, sondern er hat lediglich darauf verzichtet, die Urkunde als Beweismittel zu gebrauchen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er für die bisher inne-

---

Schuldner einen von ihm ausgestellten eigenen Wechsel oder ein von ihm ausgestelltes Akzept dem Gläubiger zahlungshalber gegeben und dieser den Wechsel nicht weiterbegeben oder nach der Weiterbegebung später wieder erhalten hat); H. O. Lehmann S. 437 (wenn dem Zivilschuldner kein Gläubigerrecht aus dem Wechsel zusteht); Grünhut S. 304 (bei Ausstellung eines eigenen Wechsels oder Erteilung eines nicht domizilierten Akzeptes auf einer Tratte an eigene Order); Wieland S. 188 (für den Depotwechsel); ROHG. Bd. XXI S. 251 (für nicht domizilierte Akzepte und Eigenwechsel); vgl. auch ROHG. Bd. X S. 48.

30) Vgl. Hellmann a. a. O. S. 5.

31) Grünhut II S. 310; Hellmann a. a. O. S. 64 Anm. 114; ebenso Borchardt Zusatz 797 Ziff. 14 und 16.

gehabte Urkunde in Gestalt des Wechsels eine viel wertvollere erhält. Natürlich gilt dies nur, soweit die Schuldurkunde deklarativ wirkt, bei konstitutiven Urkunden (wie Wechsel und Schuldverschreibung auf den Inhaber) würde das Forderungsrecht des Gläubigers mit der Rückgabe oder Vernichtung untergehen.

Haben die Parteien ausdrücklich vereinbart, daß die Wechselschuld an die Stelle des kausalen Schuldverhältnisses treten soll, so fragt es sich, ob darin eine Novation im Sinn des römischen Rechtes gelegen und wie diese geartet ist. Ist sie novatio simplex (= inter easdem personas), so tritt an Stelle des kausalen Schuldverhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner das Wechselschuldverhältnis zwischen dem Remittenten und dem Trassanten (bezw. Indossatar und Indossanten); der Schuldner setzt dann an die Stelle seiner kausalen Verpflichtung seine Haftung aus dem Wechsel, die nur für den Fall eintritt, daß der primär verpflichtete Akzeptant den Wechsel nicht honoriert. Man kann aber auch annehmen, daß eine novatio qualificata vorliegt und zwar in der Form der expromissio (= Wechsel des Schuldners); dann würde an Stelle des kausalen Schuldverhältnisses das Wechselschuldverhältnis zwischen dem Remittenten und dem Akzeptanten (bezw. Indossatar und Akzeptant) gesetzt; die Novation würde dann erst im Moment der Akzeptation eintreten.

Schon Schauberg hat im Jahre 1868 seinen zeitgenössischen Schriftstellern den Vorwurf gemacht, daß sie einfach behaupten, in der Wechselbegebung liege Novation, ohne uns darüber aufzuklären, wie sie sich die Novation vorstellen [32]).

Dieser Vorwurf gilt aber auch für die meisten späteren Schriftsteller; denn unter denen, die die Möglichkeit der Novation durch Wechsel behaupten, finden sich nur wenige, die die Art der Novation näher bezeichnen: Hell-

32) Schauberg S. 266.

mann[33]) nimmt novatio simplex an, während Unger[34]) in der Indossierung eines Wechsels vom Schuldner an den Gläubiger eine novatio qualificata erblickt. Ob durch die Wechselbegebung überhaupt „novatio“ im Sinn der Römer möglich ist, ist eine Frage des römischen Zivilrechts; sie zu untersuchen, ist nicht der Zweck dieser Arbeit. Salpius und Schauberg[35]) führen gewichtige Gründe dafür an, daß das römische Institut der Novation mit dem Begriff der Wechselschuld unvereinbar sei. Wenn die Beteiligten mit der Wechselbegebung das Kausalgeschäft tilgen wollen, so haben sie nach Salpius einen Erlaßvertrag, nach Schauberg eine datio in solutum vereinbart. Die Frage näher zu untersuchen, ist unnötig; denn für das praktische Ergebnis ist es ganz gleichgültig, auf welche Art das kausale Schuldverhältnis erloschen ist. Wer aber von „Novation“ spricht, muß — wenn die Parteien eine sofortige Tilgung vereinbaren — annehmen, daß bei Begebung eines nicht akzeptierten Wechsels novatio inter easdem personas vorliegt. Ob hiermit nicht gegen den römisch-rechtlichen Novationsbegriff verstoßen wird, kann dahingestellt bleiben.

Daß in der Wechselbegebung auch Hingabe an Erfüllungsstatt gelegen sein kann, wenn die Parteien es vereinbaren, bedarf keiner weiteren Begründung; denn nach § 364 Abs. 1 BGB. steht absolut nichts entgegen, wenn sich der Gläubiger für seine Forderung mit einem Blatt Papier abspeisen lassen will, dessen Wert mehr oder weniger zweifelhaft erscheint; jedoch ist auch in diesem Fall eine ausdrückliche oder eine, nicht mißzuverstehende, stillschweigende Erklärung der Parteien zu fordern.

Darüber besteht jedenfalls kein Zweifel, daß die Beteiligten vereinbaren können, mit der Begebung des Wechsels soll das ursprüngliche Schuldverhältnis auf die

33) A. a. O. S. 65.
34) Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere (1857) S. 171.
35) Salpius a. a. O. S. 491 ff., 496 ff.; Schauberg S. 257 ff.

eine oder die andere Art getilgt sein. Wichtiger aber ist die Frage, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn die Parteien — und das ist die Regel — bei der Wechselbegebung keinerlei Vereinbarungen über die Rückwirkung auf das ursprüngliche Schuldverhältnis treffen. Ist dieses dann eo ipso mit allen seinen Akzessorien — Pfandrecht, Bürgschaft, Verzinsung, Konventionalstrafe, Konkursvorrecht — untergegangen oder besteht es neben der Wechselobligation unberührt oder verändert weiter? Und wenn die letztere Frage bejaht wird, in welchem Verhältnis stehen dann Wechselschuld und kausale Schuld zueinander?

Daß diese Fragen so viele Schwierigkeiten bereitet haben, liegt, wie Wieland[36]) treffend hervorhebt, daran, daß man lediglich mit Zweckmäßigkeitserwägungen operiert, ohne dabei die Stellung des Wechsels im Gesamtgebiet des bürgerlichen Rechtes zu untersuchen.

Das einzige zivilrechtliche Institut, mit dem der Wechsel — in seiner gebräuchlichsten Form als Tratte — Ähnlichkeit aufweist, ist die Anweisung. Will man den Wechsel in den Organismus des bürgerlichen Rechts einreihen, so ist daher zu prüfen, ob er unter den Anweisungsbegriff zu subsumieren ist. Zu diesem Zweck sei zunächst das Wesen der Anweisung und dann ihr Verhältnis zum Wechsel untersucht; daraus scheint sich mir die Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen zu ergeben. Jedoch ist die Analogie nur für die normale Tratte zu verwenden, d. h. für einen solchen gezogenen Wechsel, der drei verschiedene Personen als Trassanten, Remittenten und Trassaten aufweist[37]). Es ist deshalb eine Unterscheidung zwischen Normaltratte auf der einen Seite und Wechseln an eigene Order, trassiert-eigenen Wechseln und Eigenwechseln auf der anderen Seite

36) Wieland S. 34.

37) Ich bezeichne diese Form der Tratte als „Normaltratte", weil die Wechselordnung sie als den Regelfall betrachtet, trotzdem sie tatsächlich im Wechselverkehr viel seltener gebraucht wird wie der Wechsel an eigene Order.

unerläßlich. Diese Trennung scheint mir — im Gegensatz zu Hellmann[38]) — durchaus nicht „auf einer ökonomischen Betrachtung des Wechsels zu beruhen, ohne auf ein juristisches Prinzip zurückzuführen"; denn der Eigenwechsel und der Wechsel an eigene Order sind ganz anders geartete juristische Gebilde als die normale Tratte.

Entsprechend dieser Zweiteilung wird im folgenden zunächst die Einwirkung der Normaltratte und sodann die Einwirkung des eigenen Wechsels, des Wechsels an eigene Order und des trassiert-eigenen Wechsels auf das Kausalgeschäft behandelt.

Erstes Kapitel.

Die Einwirkung der Normaltratte auf die Existenz des kausalen Schuldverhältnisses.

§ 7.

Die rechtliche Natur der Anweisung.

Bei dem Anweisungsgeschäft sind drei Personen beteiligt:

Der Anweisende (Assignant, Delegant)[39]) weist den Angewiesenen (Assignat, Delegat) an, an den Anweisungsempfänger (Assignatar, Delegatar) eine Leistung zu machen. Grundlage für das Anweisungsgeschäft bieten bei der am häufigsten vorkommenden Form, der Anweisung auf Schuld, zwei aus irgendeiner causa hervorgegangene Schuldverhältnisse, nämlich einmal dasjenige zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger (Valutaverhältnis) und ferner dasjenige zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen (Deckungsverhältnis). Der Anweisende ist Schuldner des Anweisungsempfängers und Gläubiger des

38) Hellmann a. a. O. S. 62.

39) Delegatio im weiteren Sinne = Anweisung; vgl. Salpius a. a. O. S. 42 und Cohn in Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts Bd. III S. 1094.

Angewiesenen[40]). Statt daß nun der Anweisende an den Anweisungsempfänger zahlt und von dem Angewiesenen sich zahlen läßt, weist er den letzteren an, an den Anweisungsempfänger die ihm (dem Anweisenden) gebührende Zahlung zu machen. Leistet nun der Angewiesene an den Anweisungsempfänger, so werden durch diese eine Leistung zwei Erfolge herbeigeführt: einmal wird die kausale Forderung des Anweisungsempfängers gegen den Anweisenden getilgt, und ferner wird die kausale Forderung des Anweisenden gegen den Angewiesenen getilgt. Die Zahlung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger erfolgt, ohne daß diese beiden in irgendeiner kausalen Verbindung miteinander stehen —, sie ist eine Leistung, die der causa entbehrt. Selbst wenn der Angewiesene die Anweisung akzeptiert hat, wenn also für ihn eine Zahlungsverpflichtung entstanden ist, so ist das Forderungsrecht des Anweisungsempfängers noch immer völlig kausallos; denn es stützt sich dann lediglich auf den Formalakt des Summenversprechens, ohne daß irgendeine materielle causa zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger bestünde.

Über die rechtliche Natur der mannigfachen Vorgänge, die sich beim Anweisungsgeschäft abspielen, hat man lebhaft gestritten. Man faßte früher die Anweisung als mandatum solvendi + mandatum accipiendi auf. Daß diese Lehre ein Irrtum ist, hat Salpius in seinem Werk über „Novation und Delegation nach römischem Recht" nachgewiesen. An die Stelle des mandatum solvendi setzte Salpius den jussus[41]) (= Ermächtigung), d. h. eine einseitige Erklärung des Anweisenden, die für ihn unmittelbar rechtliche Folgen nach sich zieht, wenn der Angewiesene sie befolgt. Die Stelle des mandatum accipiendi füllte Salpius nur durch einen Vergleich mit der Tradition[42]) aus. Das Verhältnis zwischen dem Anweisungsempfänger und dem Angewiesenen be-

40) Vgl. unten S. 43 ff.
41) A. a. O. S. 49 ff.
42) A. a. O. S. 73.

zeichnet Salpius in Anlehnung an Thöl als reine Summenzahlung bezw. reines Summenversprechen [43] [44]).

Die Salpiussche Konstruktion der Anweisung wurde grundlegend, trotzdem sie selbst in neuerer Zeit Gegner gefunden hat [45]); sie ist auch vom Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt; denn dieses stellt — im Gegensatz zu den Entwürfen [46]) — die Anweisung als ein selbständiges Rechtsinstitut dar, ohne jede Anlehnung an den Auftrag. Die Frage nach der rechtlichen Natur der Anweisung ist aber noch nicht gelöst, wenn man einfach sagt, sie ist ein selbständiges Institut. Sie ist auch durch den Wortlaut des Gesetzes in § 783 BGB., welcher von einer doppelten Ermächtigung spricht, noch nicht gelöst; denn „Ermächtigung" ist ein nichtssagender Ausdruck [47]), dem auch keine juristisch-technische Bedeutung beizumessen ist. Unter dem Oberbegriff „Ermächtigung" ließen sich Auftrag [48]) und Vollmacht [49]), Genehmigung und Einwilligung [50]), richterliche Zuerkennung [51]) und obrigkeitliche Gestattung [52]) zusammenfassen. Mit dieser Legaldefinition ist man dem Wesen der Anweisung noch keinen Schritt nähergekommen.

Durch die Anweisung wird eine Kette einzelner Vor-

---

43) A. a. O. S. 76.

44) Vgl. auch Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht § 10.

45) Laband (im Archiv für zivilist. Praxis Bd. LXXIV S. 331 ff.) erblickt die juristische Besonderheit der Anweisung in einer „eigentümlichen Kombination von Vollmachten (Ermächtigung, Legitimation) und Aufträgen".

46) Erster Entwurf §§ 606 und 608; zweiter Entwurf § 623.

47) Vgl. Tuhr, Zur Lehre von der Anweisung, in Iherings Jahrbüchern Bd. XLVIII S. 17, und Wieland, Ermächtigung zum Leistungsempfang, im Archiv für zivilist. Praxis Bd. XCV S. 161.

48) Vgl. FGG. § 129.

49) Vgl. BGB. § 370; HGB. § 56.

50) Vgl. BGB. §§ 112 und 113.

51) Vgl. ZPO. § 887 und PolStrG. Art. 81 Abs. II.

52) Vgl. BGB. § 1825 und § 37 Abs. II.

gänge zu einem an formelle Voraussetzungen gebundenen Ganzen zusammengefaßt. Deshalb besteht ein Bedürfnis, dies einheitliche Institut in seine Komponenten zu zerlegen und die in einer Form zusammengefaßten wirtschaftlichen Vorgänge auf ihre rechtliche Beschaffenheit zu untersuchen.

Wer einen anderen anweist, scheint diesen zur Zahlung zu beauftragen; denn die Befehlform „Zahlen Sie" weist auf einen Auftrag hin. Die Form, die lediglich der Kürze halber gewählt ist, darf aber nicht über die wirkliche Handlung täuschen. Der Angewiesene ist als Schuldner des Anweisenden zwar verpflichtet, an diesen, nicht aber an einen Dritten zu leisten; durch eine einseitige Erklärung des Anweisenden kann unmöglich eine Pflicht des Angewiesenen zur Zahlung an einen Dritten entstehen, wenn nicht etwa der Dritte als Gläubiger in das Schuldverhältnis eingetreten ist. In Wirklichkeit sagt der Anweisende dem Angewiesenen nichts anderes als, du kannst an den Anweisungsempfänger zahlen. Ein „Können" (Ermächtigung), nicht ein „Müssen" liegt in dem Befehl „Zahlen Sie". Wer also auf seinen Schuldner eine Anweisung zieht, hat diesem nur seine Einwilligung zur Zahlung an einen Dritten erklärt, und diese Einwilligung ist im Hinblick auf § 362 Abs. 2 mit § 185 BGB. rechtlich bedeutsam[53]). Danach hat der Gläubiger eine Leistung seines Schuldners an einen Dritten dann als rechtsgültige Erfüllung gelten zu lassen, wenn die Leistung mit Einwilligung des Gläubigers an den Dritten gemacht wurde. Der Angewiesene erreicht also, infolge dieser

53) Daß die Einwilligung unter den Begriff der Ermächtigung fällt, hat das Reichsgericht in Bd. LIII S. 275 mit folgenden Worten ausgesprochen: „Von ihr (der Vollmacht) zu unterscheiden ist, was in der neueren gemeinrechtlichen Theorie als ‚Ermächtigung' bezeichnet wurde und was nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 182, 185) neben anderem unter den Begriff der ‚Einwilligung' fällt, nämlich die im voraus einem anderen erklärte Zustimmung dazu, daß dieser durch Rechtshandlungen, die er in eigenem Namen vornehmen werde, über ein Recht des Zustimmenden verfüge."

Einwilligung seines Gläubigers, durch die Zahlung an den Dritten genau denselben Erfolg, als wenn er an seinen Gläubiger (den Anweisenden) persönlich gezahlt hätte; durch die Leistung an den Anweisungsempfänger wird er demnach von seiner Schuld an den Anweisenden liberiert.

Für den Anweisungsempfänger ist die Anweisung lediglich eine Legitimationsurkunde, die ihm der Anweisende in die Hand gibt, damit er sich seinem (des Anweisenden) Schuldner gegenüber als derjenige legitimieren kann, an den dieser mit Einwilligung seines Gläubigers zahlen und sich dadurch von seiner Schuld befreien kann. Charakteristisch ist es, daß der Anweisende, als Gläubiger des Angewiesenen, seine Einwilligung zur Leistung an einen Dritten zwar seinem Schuldner (dem Angewiesenen) erklärt, die Urkunde aber, in welcher diese Erklärung enthalten ist, dem Dritten (dem Anweisungsempfänger) aushändigt. Dadurch erfüllt die Anweisungsurkunde zwei Funktionen: einmal enthält sie die an den Angewiesenen gerichtete Einwilligungserklärung, und ferner dient sie gleichzeitig zur Legitimation des Anweisungsempfängers.

Wird ein Dritter zum Empfangsberechtigten gemäß § 362 Abs. 2 BGB. bestellt, so ist für ihn kein Forderungsrecht gegen den Schuldner entstanden; darin unterscheidet er sich vom Zessionar; er kann auch nicht im Namen des Gläubigers fordern, darin unterscheidet er sich vom Stellvertreter; er ist auch nicht verpflichtet, die Forderung beim Schuldner einzutreiben; darin unterscheidet er sich vom Beauftragten. Wenn dem Schuldner die Mitteilung geworden ist, daß er an einen Dritten leisten könne, so ist für ihn noch keine Verpflichtung zur Leistung an den Empfangsberechtigten entstanden; dadurch unterscheidet er sich vom debitor cessus, vom Schuldübernehmer und vom Beauftragten.

Anweisungsempfänger und Angewiesener sind sich also durch die Erteilung der Anweisung noch nicht näher gekommen, weder ist der eine zum Fordern berechtigt, noch der andere zum Leisten verpflichtet. Zahlt nun der Angewiesene

an den Anweisungsempfänger, so hat er an einen Dritten geleistet; da er dies mit Einwilligung seines Gläubigers tut, so hat er sich dadurch gemäß §§ 362 Abs. 2 und 185 BGB. von seiner Schuld an seinen Gläubiger befreit. Nimmt der Anweisungsempfänger vom Angewiesenen die Zahlung an, so hat er sich für seine Forderung, die ihm gegen den Anweisenden zusteht, von einem Dritten gemäß § 267 BGB. befriedigen zu lassen; seine Forderung gegen den Anweisenden ist also durch Erfüllung untergegangen.

Das Verhältnis des Anweisenden zum Angewiesenen erschöpft sich demnach darin, daß der Anweisende seinem Schuldner (dem Angewiesenen) die Einwilligung zur Leistung an einen Dritten erklärt (§§ 362 Abs. 2 und 185).

Das Verhältnis des Anweisenden zum Anweisungsempfänger besteht lediglich in der Aushändigung einer an die Adresse des Angewiesenen gerichteten Einwilligungserklärung gemäß § 185 BGB., die dem Anweisungsempfänger als Legitimation dienen soll.

Im Verhältnis des Angewiesenen zum Anweisungsempfänger liegt Leistung eines Dritten an einen Dritten vor (§§ 267, 362 Abs. 2 BGB.)[54]).

---

54) Lenel (in Jherings Jahrbüchern Bd. XXXVI S. 113 ff.) erblickt in der Zahlungsanweisung eine dem Assignatar erteilte Inkassovollmacht, gibt aber zu, daß der Assignatar nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Assignanten bestehenden Rechtsverhältnisses auch für sich selbst erwerben kann. Dann ist nach Lenel (S. 114) der Assignatar „Stellvertreter bloß in Bezug auf das Kausalverhältnis, das mittels der Leistung an ihn geknüpft oder gelöst werden sollte, nicht aber in Bezug auf die durch diese Vollzugsleistung unmittelbar bewirkte Vermögensverschiebung". An dieser Argumentation ist jedenfalls die scharfe Trennung zwischen Vollzugsleistung und Kausalverhältnis anzuerkennen. Unhaltbar ist aber die Ansicht, daß der Assignatar Bevollmächtigter in Bezug auf das Kausalverhältnis sei. Wäre er dies, so könnte ihm gegenüber der Assignat Einwendungen

Diese Konstruktion wird durch die einzelnen Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anweisung gestützt. So

---

aus der causa geltend machen; es wäre dann die Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger die Bezahlung einer Schuld, nicht die Bezahlung einer dem Anweisungsempfänger nicht oder nur aus dem Akzept geschuldeten Summe; auch müßte man dem Assignatar als dem Stellvertreter des Assignanten hinsichtlich des Kausalverhältnisses ein Forderungsrecht gegen den Assignaten zugestehen. Beides läßt sich im Hinblick auf die Regelung, welche die Anweisung im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden hat, nicht aufrechterhalten.

Noch weiter wie Lenel geht Wieland (im zivil. Archiv Bd. XCV S. 161 ff.). Er erblickt in der Anweisung eine zweifache Bevollmächtigung, nämlich:

1. die des Assignatars zum Empfang von einem Dritten;
2. die des Assignaten zur Zahlung an einen Dritten.

Dabei macht es nach Wielands Ansicht für die Vollmacht als solche beide Male keinen Unterschied aus, ob die Leistung oder der Empfang der Leistung im eigenen Namen (Anweisung) oder im Namen des Ermächtigenden (Einzugsermächtigung) geschehen soll" (a. a. O. S. 185). Wieland nimmt an, Empfangsvollmacht sei gleichbedeutend mit der dem Dritten erteilten Genehmigung, statt an den Ermächtigenden an den Ermächtigten zu leisten. Und ebenso identifiziert er die Zahlungsvollmacht mit der dem Ermächtigten erteilten Genehmigung, das Geleistete auf seine Forderung an den Ermächtigenden anzurechnen. Im Anschluß hieran weist Wieland die Ansicht zurück, daß die Ermächtigung des Assignatars unter den Begriff der „Einwilligung in die Verfügung eines Nichtberechtigten im Sinne des § 182 BGB. einzustellen sei, obwohl der Ermächtigte im eigenen Namen handelt" (S. 189). Wenn man, wie Wieland, Vollmacht und Genehmigung als gleichbedeutend gebraucht, so ist die Ablehnung der „Einwilligungstheorie" inkonsequent. Entweder ist die Ermächtigung Vollmacht oder sie ist Zustimmung (= Genehmigung + Einwilligung). Unmöglich kann man sagen, sie ist Vollmacht = Genehmigung, aber nicht Einwilligung. Vollmacht und Genehmigung sind zwei grundverschiedene Begriffe, die man nicht als gleichbedeutend behandeln darf. Oder will Wieland vielleicht behaupten, daß ein Minderjähriger, der mit vormundschaftlicher Genehmigung ein Erwerbsgeschäft betreibt, als Bevollmächtigter seines Vormundes handelt? Alle

ist die Bestimmung des § 787 Abs. 1 BGB., daß im Fall der Anweisung auf Schuld der Angewiesene durch die Lei-

---

Versuche, die Vertretungsgrundsätze auf die Anweisung anzuwenden, scheitern daran, daß der Vertreter die seinem Vertretenen zustehenden Einwendungen geltend machen kann, bezw. die gegen den Vertretenen zulässigen Einwendungen sich entgegenhalten lassen muß. Bei konsequenter Durchführung der Wielandschen Auffassung kommt man zu dem Resultat, daß der Angewiesene durch Angebot an den Anweisungsempfänger den Anweisenden in Annahmeverzug, umgekehrt der Anweisungsempfänger durch Mahnung des Angewiesenen den Anweisenden in Schuldverzug setzen kann. Hiermit stehen aber die §§ 787 Abs. II und 789 BGB. in Widerspruch; denn danach ist der Angewiesene nicht zur Zahlung verpflichtet; wo aber keine Zahlungsverpflichtung besteht, fehlt die erste Voraussetzung für den Schuldnerverzug.

Oertmann stimmte in den Vorbemerkungen zu § 783 seines Kommentars (1. Aufl.) der Lenelschen Ansicht zu, sagte aber gleich auf der nächsten Seite: „Die Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein abstrakter Akt, sie ist als solcher unempfindlich gegen die Existenz und Eigenart der bisherigen Schuldverhältnisse zwischen Anweisungsempfänger wie zwischen Anweisendem und Angewiesenem." Wenn Oertmann zugibt, daß die Anweisung ein abstrakter Akt sei, so gibt er damit die Lenelsche Lehre preis. Wenn der Anweisungsempfänger Stellvertreter des Anweisenden im Kausalverhältnis ist, so ist sein Verhältnis zum Angewiesenen nicht unempfindlich gegen die Eigenart des zwischen diesem und dem Anweisenden bestehenden Schuldverhältnisses. In der zweiten Auflage seines Kommentars gab Oertmann diese Anschauung auf.

Für die Vertretungstheorie haben sich noch Hellwig (Die Verträge auf Leistung an Dritte S. 100) und Lent (Die Anweisung als Vollmacht) erklärt.

Gegen die Vertretungstheorie siehe Tuhr in Iherings Jahrbüchern Bd. XLVIII S. 1 ff. und die dort zitierte Literatur, darunter besonders Hupka (Die Vollmacht S. 74 ff.), sowie Staudinger, Kommentar Anm. I, 2 b zu § 783 und Anm. 5 zu § 166.

Die oben vertretene Ansicht steht nicht nur im Gegensatz zur Vertretungstheorie, sondern auch zu der herrschenden Theorie von der doppelten Ermächtigung, wie sie von Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. II S. 924, Fischer-

stung in deren Höhe von der Schuld befreit wird, eine Folge aus § 362 Abs. 2 BGB.[55]); dasselbe gilt von dem Satz des § 783, daß der Angewiesene ermächtigt ist, für Rechnung[56]) des Anweisenden zu leisten. Daß der Anweisungs-

---

Henle Anm. 6 zu § 783; Cosack, Bürgerliches Gesetzbuch I S. 550, Oertmann Anm. 1 zu § 783, Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse S. 189 und anderen vertreten wird. Meines Erachtens ist durch die Ausstellung der Anweisung nicht der Anweisungsempfänger zur Entgegennahme der Leistung, sondern lediglich der Angewiesene zur Leistung an den Anweisungsempfänger ermächtigt. Der irreführende Wortlaut des § 783 kann für die Frage nicht entscheidend sein, da das Gesetz, wie sich aus dem Gebrauch des farblosen Ausdrucks „Ermächtigung" ergibt, das Wesen der Anweisung nicht erläutern wollte. Eine Ermächtigung an den Gläubiger, er solle sich von einem Dritten bezahlen lassen, ist aber vollständig überflüssig. Der Gläubiger kann ja nach § 267 BGB. jederzeit von einem Dritten die Zahlung entgegennehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sein Schuldner mit der Zahlung durch den Dritten einverstanden ist oder nicht; eine „Ermächtigung" seines Schuldners braucht er demnach ganz gewiß nicht.

Der oben ausgesprochenen Ansicht steht Tuhr am nächsten, der (a. a. O. S. 9) die durch Erfüllung der Anweisung bewirkte Tilgung der Schuld des Angewiesenen an den Anweisenden darauf zurückführt, daß diese beiden durch Erteilung und Befolgung der Anweisung verabredet haben, die Zahlung an den Dritten solle der normalen Erfüllung gleichwertig sein. Und Tuhr fährt dann fort: „eine Verabredung, die auf einer Stufe mit einer in solutum datio steht."

Warum Tuhr (und ihm folgend Oertmann in Vorbemerkung 1b zu § 783) zur Erklärung dieses Vorgangs die gezwungene Konstruktion einer datio in solutum heranzieht, ist mir unerfindlich. Viel einfacher und natürlicher gestaltet sich die Konstruktion der Anweisung, wenn man im Anweisungsempfänger den Empfangsberechtigten des § 362 Abs. II erblickt.

55) Ebenso Oertmann Anm. 1 zu § 787 in der ersten Auflage. — Abweichend die zweite Auflage.

56) Der Angewiesene zahlt „auf Rechnung des Anwesenden" bedeutet, daß er mit der Zahlung dem Angewiesenen direkt eine Zuwendung gemacht hat, und nicht, wie Tuhr a. a. O. S. 18 ff. und S. 28 meint, daß er für den Anweisenden etwas ausgelegt und

empfänger arg. § 789 Satz 2 die Anweisung nicht geltend zu machen braucht, steht vollständig im Einklang damit, daß der Gläubiger nicht verpflichtet ist, die Zahlung von einem Dritten zu verlangen. Der nach § 790 zulässige Widerruf der Anweisung ist nichts anderes, als eine spezielle Anwendung des § 183.

Wir haben als das Wesen der Anweisung eine Verbindung dreier Rechtshandlungen erkannt, nämlich eine Bestellung zum Empfangsberechtigten, verbunden mit der vom Gläubiger an den Schuldner erklärten Einwilligung zur Zahlung an diesen Empfangsberechtigten, und schließlich die Leistung eines Dritten an den Gläubiger eines anderen. Die Verbindung dieser drei Rechtshandlungen ließe sich auch erreichen, wenn der Titel „Anweisung" überhaupt nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten wäre. Aber zur Anweisung im technischen Sinn werden die drei Rechtshandlungen erst dadurch, daß sie auf eine Form gebracht werden, und diese Form ist die Zusammenfassung der beiden zuerst genannten Willenserklärungen in einer Urkunde. Man könnte sagen, die Anweisung ist die in Schriftform gebrachte Kombination der Vorschriften der §§ 362 Abs. 2 und 185 BGB. zu dem Zweck, um dadurch die Leistung eines Dritten gemäß § 267 BGB. zu erlangen. Eine Urkunde ist die Voraussetzung, an die alle Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anweisung anknüpfen. Allerdings läßt

---

nunmehr gegen diesen einen Regreßanspruch erlangt hat. Tuhrs Auffassung erinnert in diesem Punkt zu sehr an die vor Salpius vertretene Lehre von dem in der Anweisung enthaltenen mandatum solvendi an den Angewiesenen. Der Regreßanspruch, den Tuhr dem Angewiesenen zubilligt, ist ja tatsächlich nichts anderes als die actio mandati contraria. Wenn Tuhr weiter ausführt, daß die Anweisung, gleich dem Auftrag, für den Angewiesenen „die Befugnis erteilt, auf Kosten des Anweisenden Aufwendungen, hier Leistungen an den Assignatar, vorzunehmen", so ist dem entgegenzuhalten, daß die Leistung des Angewiesenen keine Aufwendung für den Anweisenden, sondern eine Erfüllung an den Anweisenden selbst darstellt.

sich der mit der Anweisung verfolgte Zweck auch ohne Zuhilfenahme der Schriftform[57]) durch eine vom Anweisenden an den Angewiesenen gerichtete Erklärung im Sinn der §§ 185 und 362 Abs. 2 BGB. vollständig erreichen; aber selbstverständlich ist auf diese mündliche Vereinbarung das Spezialrecht der Anweisung unanwendbar.

Die Zweckmäßigkeit der Schriftform liegt darin, daß der Anweisende bei Erteilung der Anweisung lediglich mit seinem Gläubiger (dem Anweisungsempfänger) in Verbindung zu treten braucht. Bei mündlichen Vereinbarungen müßte sich der Anweisende mit seinem Schuldner (dem Angewiesenen) in Verbindung setzen, um diesem die erforderliche Einwilligung mitteilen zu können. Und gerade darin, daß der Anweisende sich nur mit seinem in den meisten Fällen anwesenden Gläubiger und nicht mit seinem, vielleicht weit entfernten Schuldner (Beispiel: Bankhaus) zu verständigen braucht, liegt die große praktische Verwendbarkeit der Anweisung.

Bei der oben dargelegten Konstruktion der Anweisung bedürfen einige Punkte noch der näheren Beleuchtung.

Die oberste Prämisse, von der ich ausging, daß nämlich der Anweisende Schuldner des Anweisungsempfängers sei, steht im Widerspruch mit der Auffassung Thöls und Dernburgs[58]), die die Schuldnereigenschaft des Anweisenden zwar als häufig vorhanden, nicht aber als wesentlich betrachten. Cohn[59]) hält diejenigen Anweisungskonstruktionen, die den Anweisenden als den Schuldner des Anweisungsempfängers betrachten, für überwunden. Und dennoch scheint es mir notwendig zu sein, von diesem Regelfall auszugehen und das Regelmäßige als das Normale zu betrachten[60]). Das Valutaverhältnis kann — um die römische

57) Vgl. Wendt, Allgemeines Anweisungsrecht S. 3.

58) Vgl. Thöl, Das Handelsrecht Bd. I S. 1075 und Dernburg Bd. II, 2 S. 255.

59) Vgl. Cohn in Endemanns Handbuch Bd. III S. 1096.

60) Tatsächlich gehen die neueren Autoren des Anweisungsrechtes

Bezeichnung für die Trichotomie der kausalen Zuwendungen zu gebrauchen — in einer Leistung solvendi, credendi und donandi causa bestehen. Im Fall des credendi causa ist es undenkbar, daß jemand eine Anweisung ausstellt, ohne zuvor mit dem Empfänger eine Vereinbarung über die künftige Kreditgewährung getroffen zu haben. In diesen Fällen ist dann der Anweisende der Schuldner des Anweisungsempfängers aus dem abgeschlossenen Darlehensgewährungsvertrag geworden. Die aus diesem Vorvertrag entspringende Verpflichtung des Anweisenden wird durch die Leistung des Angewiesenen erfüllt. Gleichzeitig wird der Anweisende der Gläubiger des Empfängers. Wohl lassen sich, abgesehen von den Fällen des donandi causa, theoretische Beispiele ausdenken, in denen eine Anweisung ausgestellt wird, ohne daß ein Kausalverhältnis besteht. Aber diese Fälle — die wohl überwiegend dem unreellen Geschäftsverkehr angehören — sind meines Erachtens nicht geeignet, die aus dem Regelfall entspringende Annahme, daß der Anweisende Schuldner des Empfängers ist, zu entkräften. Wie aus der Ausstellung eines Schuldscheins immer eine Schuld des Ausstellers vermutet wird, mag dieser auch ohne jede kausale Verpflichtung die Urkunde gezeichnet haben, so muß auch aus der Ausstellung einer Anweisung eine Schuld des Anweisenden an den Empfänger vermutet werden. In derselben Weise ist auch die Anweisung donandi causa zu beurteilen; denn hier handelt der Anweisende so, als ob er der Schuldner des Empfängers wäre, trotzdem er diesem aus keiner causa verpflichtet ist.

Das Deckungsverhältnis kann außer in einer Schuld des Angewiesenen auch dadurch begründet sein, daß dieser

---

(Lenel, Tuhr, Wieland, Lent) — mehr oder weniger deutlich — von dem Falle aus, daß der Anweisung ein doppeltes Kausalverhältnis zu Grunde liegt. Und gerade die Frage, wieso durch die Leistung des Angewiesenen die Forderung des Anweisungsempfängers getilgt wird, bildet das am meisten erörterte Problem des Anweisungsrechtes.

dem Anweisenden Kredit gewährt. Dann ist der Angewiesene nicht Schuldner des Anweisenden; im Gegenteil: wenn er die Anweisung honoriert, wird er Gläubiger des Anweisenden. Dies ändert aber nichts an der obigen Konstruktion der Anweisung. In den meisten derartigen Fällen ist der Angewiesene nur scheinbar kein Schuldner des Anweisenden; denn gewöhnlich liegt dann der Anweisung ein Darlehensgewährungsvertrag zu Grunde und aus der daraus entspringenden Schuldnerpflicht ist der Angewiesene dem Anweisenden obligiert. Nach dem Sprachgebrauch Lents kann man eine derartige Anweisung als Anweisung auf Verpflichtung zum Kreditieren bezeichnen.

Seltener wird es vorkommen, daß zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisenden kein Schuldverhältnis besteht, daß vielmehr der Angewiesene nur aus Gefälligkeit, die er dem Anweisenden gewährt, an den Anweisungsempfänger die Zahlung bewirkt (Anweisung auf Kredit). Es erscheint mir jedoch als unbedenklich, auf derartige Fälle die §§ 362 Abs. 2 und 185 analog anzuwenden. Wer einem anderen sagt, wenn du an X 100 zahlst, so will ich dein Schuldner für 100 sein, der hat hiermit weder den anderen beauftragt, noch den X zu seinem Stellvertreter ernannt. Vielmehr hat er den X zum Empfangsberechtigten gemacht, so daß, in analoger Anwendung des § 362 Abs. 2, eine an diesen bewirkte Leistung genau so zu behandeln ist, als wäre sie direkt an den Anweisenden selbst erfolgt. Durch die Leistung an den Anweisungsempfänger erwirbt der Angewiesene in diesem Fall einen Anspruch gegen den Anweisenden auf Rückgabe der hingegebenen Summe; denn durch die Hingabe an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene der Gläubiger des Anweisenden geworden; diesen Anspruch kann er mit der Darlehensklage, nicht etwa mit der actio mandati contraria, verfolgen. Trotz der vielen Ähnlichkeiten, die hier der Anweisungsempfänger mit einem Stellvertreter aufweist, ist er nicht Vertreter des Anweisenden, sondern der Empfangsberechtigte des § 362 Abs. 2.

Er ist gleichsam nur die Hinterlegungsstelle, bei welcher der Angewiesene sein Geld mit derselben Wirkung abgeben kann, wie beim Anweisenden. Für den Anweisungsempfänger ist es ganz gleichgültig, ob der Angewiesene aus einem vorhergehenden Vertrag der Schuldner des Anweisenden ist oder nicht. Er hat ja in beiden Fällen kein Forderungsrecht gegen den Angewiesenen; er kann nur durch die Vorzeigung seiner Legitimation den Anstoß dazu geben, daß der Angewiesene eine Leistung an ihn bewirkt. Die kausalen Beziehungen des Angewiesenen zum Anweisenden, die diesen zur Zahlung bewegen, sind auf das Verhältnis des Anweisungsempfängers zum Angewiesenen ohne jeden Einfluß.

Der oben dargelegten Anweisungskonstruktion könnte man entgegenhalten, daß die Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger, wenn man sie mit § 267 BGB. in Verbindung bringt, in den Kausalverband des zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger bestehenden Schuldverhältnisses gerät, daß sie also ihre Abstraktheit einbüßen würde. Dieser Einwand wäre unbegründet; denn er würde auf einer falschen Auslegung des § 267 beruhen, die allerdings im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze zu haben scheint. § 267 BGB. sagt: „Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken." Die Leistung: das sieht aus, als könne er die Leistung nur in derselben kausalen Abhängigkeit bewirken, wie der andere sie schuldet. Dies ist undenkbar, sofern man in dem zahlenden Dritten nicht etwa einen Stellvertreter oder einen Schuldübernehmer erblicken will. Wer eines anderen Schuld bezahlt, kann nur die Summe der vertretbaren[61]) Sachen leisten, die der andere schuldet, er kann nur die „Vollzugsleistung" bewirken, er kann aber unmöglich in die zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehenden kausalen Beziehungen eintreten, ohne eben

61) Darüber, daß § 267 nur auf vertretbare Sachen anwendbar ist, siehe Staudinger zu § 267.

Schuldner zu werden[62]). Vom Begriff der kausalen Zuwendung ist der Begriff eines Schuldverhältnisses zwischen dem Geber und dem Nehmer untrennbar. Wer, ohne Schuldner gewesen zu sein, an den Gläubiger eines anderen leistet, kann dessen Schuld nur in ihrer reinen, von keiner causa abhängigen, also kausallosen Form zahlen. Daraus folgt, daß der zahlende Dritte (und ebenso der Angewiesene), wenn er etwa eine Zug um Zug zu erfüllende Verbindlichkeit des Schuldners (hier des Anweisenden) bezahlt, seine Leistung nicht von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen kann, und daß er beim Bezahlen der Kaufschuld eines anderen den diesem zustehenden Minderungsanspruch nicht geltend machen kann. Ebensowenig kann der Dritte die Herausgabe einer vom Schuldner ausgestellten Schuldurkunde oder die Freigabe eines etwa bestellten Pfandes verlangen. Gewiß hat die Leistung des Dritten einen kausalen Hintergrund, nämlich im Verhältnis des Zahlenden zum Schuldner, aber die zwischen diesen beiden Personen vorhandene causa wirkt lediglich als Motiv für

62) Gewiß hat Oertmann (Die Zahlung fremder Schulden, im zivil. Archiv Bd. LXXXII S. 367 ff.) recht, wenn er sagt: „Der Name des Schuldners wird bei jeder Zahlung fremder Schulden genannt werden und zwar einfach deshalb, weil die Zahlung erst durch die Angabe des Schuldgrunds und des Schuldners ihre individuelle Färbung erhält, während sie als beziehungslos, abgelöst von einer bestimmten Schuld, fast undenkbar erscheint, jedenfalls aber die Schuld eines unbeteiligten Dritten nicht aufheben kann." Es ist gewiß richtig, daß eine derartige Individualisierung der fremden Schuld notwendig ist, um sie durch die Vollzugsleistung zum Erlöschen zu bringen; dies steht aber der Abstraktheit der Vollzugsleistung nicht im Wege; denn die Bezeichnung der kausalen Schuld ist nur das Mittel, um von der causa zu abstrahieren und die Schuld in ihrer reinen, abstrakten Form bezahlen zu können. Übrigens braucht der Name des Schuldners bei Zahlung der Anweisung nicht genannt zu werden, da ja dem Empfänger, als dem Präsentanten, der Name des Anweisenden bekannt ist.

die Handlung des Dritten und tritt bei der Zahlung an den Gläubiger gar nicht in die Erscheinung.

§ 8.

Wechsel und Anweisung.

Zu den Behauptungen, die ebenso oft bestritten als aufgestellt wurden, gehört die, daß die Tratte eine Anweisung enthalte[63]). Die meisten Schriftsteller behandeln dies Thema bei der Frage, ob eine formungültige oder präjudizierte Tratte als Anweisung fortwirken könne, ohne zu untersuchen, ob das Wesen der Anweisung im Prinzip mit dem der Tratte in Einklang gebracht werden kann. Diejenigen aber, die sich auf eine Untersuchung dieser Frage einlassen, setzen vielfach als selbstverständlich voraus, daß die Anweisung einen Zahlungsauftrag enthält. Dann allerdings wäre der Wechsel nicht unter den Anweisungsbegriff zu subsumieren; denn dann würde — wie Canstein[64]) und Kuntze[65]) richtig hervorheben — der Wechsel in den Bannkreis der zu Grunde liegenden kausalen Verhältnisse gezogen werden[66]). Aus denselben Gründen muß auch Wieland

---

63) Für den Anweisungscharakter der normalen Tratte haben sich ausgesprochen:

Thöl I S. 1088, II S. 147; Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund S. 128; Cosack S. 225; Wendt S. 4 und S. 112 ff.; wohl auch Grünhut I S. 311 und S. 337; Ney, Das deutsche Wechselrecht S. 53; Hassenpflug a. a. O. S. 29; H. O. Lehmann S. 340 und S. 460 ff.; Staub-Stranz Anm. 8 zu Art. 8.

Gegen die Subsumtion der Tratte unter den Anweisungsbegriff haben sich erklärt:

Kuntze in Endemanns Handbuch IV 2. Abt. S. 110; Borchardt Zus. 823; Schauberg S. 250; Wächter S. 60; v. Canstein S. 259; Wieland S. 35 ff.

64) A. a. O. S. 259 Anm. S. 40 a.

65) A. a. O. S. 110; ebenso Wieland S. 36.

66) Unzutreffend ist die Behauptung Wielands (Wechsel S. 36), „daß gerade Salpius, dem das Verdienst gebührt, die An-

jeden Zusammenhang zwischen Wechsel und Anweisung leugnen; denn für ihn ist die Anweisung ja nur eine zum

---

weisung vom Banne der Mandatstheorie befreit zu haben, jede Beziehung zwischen der Anweisung und der Tratte von der Hand weist". Salpius bespricht zunächst, daß der Wechsel in seiner ursprünglichen Form aus drei Teilen bestand, nämlich aus einer Anweisung, aus dem Valutabekenntnis des Trassanten und aus der Deckungsklausel (S. 461), er weist dann nach, wie die beiden letzten Bestandteile allmählich ihre Bedeutung verloren haben, und fährt fort: „Für das einfache Wechselgeschäft blieben demnach drei Personen: Trassant, Trassat und Remittent. Dadurch reduzierte sich die materielle Grundlage desselben auf eine Anweisung" (S. 463). Salpius behandelt dann den Wechsel an eigene Order, der nach seiner Ansicht die Grundform für das ganze Institut geworden ist, und knüpft hieran die Bemerkung: „Diese Beschränkung des Wechselvertrags auf zwei Personen schließt jede Beziehung desselben zur Anweisung von selbst aus" (S. 464). Hiermit hat doch Salpius deutlich ausgesprochen, daß zwar die Normaltratte, nicht aber die Tratte an eigene Order der Anweisung wesensgleich sei. Daß aber der Wechsel an eigene Order Verwandtschaft mit der Anweisung aufzuweisen hat, wird kein Mensch behaupten wollen. Wenn Salpius weiter ausführt: „Der Wechsel mit einem benannten Remittenten ist jetzt kein einfacher Wechsel mehr; er ist der Sache nach eine Kombination von Tratte an eigene Order und Indossament, welch letzteres hier nur nicht in seiner gewöhnlichen Form vollzogen ist," so ist dem entgegenzuhalten, daß kein Grund besteht, um in der Normaltratte eine derartige Kombination zu erblicken. Hierin liegt eine Überschätzung des Wechsels an eigene Order. Ebensogut könnte man sagen, der eigene Wechsel sei „die Grundform für das ganze Institut geworden". Ist doch der akzeptierte Wechsel an eigene Order nichts anderes als ein eigener Wechsel. (Vgl. gegen die Salpiussche Auffassung Thöl II S. 631 Note a.) Auch zwischen dem indossierten Wechsel an eigene Order und der Anweisung weist Salpius nicht jede Beziehung von der Hand. Vielmehr sagt er (S. 465), daß auch das Indossament dem Wechsel an eigene Order nicht mehr mit Notwendigkeit den Charakter einer Anweisung gibt. Und er begründet dies damit, daß der Indossant möglicherweise seinen Namen auf den Wechsel setzt, ohne daß ein wirklicher Umlauf des Wechsels stattgefunden hat.

Kausalgeschäft hinzutretende Nebenberedung und im Angewiesenen erblickt er, ebenso wie im Anweisungsempfänger, einen Vertreter des Anweisenden [67]).

Thöl, der sowohl in der Schrift „Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts", wie in seinem „Handelsrecht" [68]) mit aller Entschiedenheit für den Anweisungscharakter der Tratte eingetreten ist, erblickt ebenfalls in der Anweisung einen Zahlungsauftrag und gerät dadurch — wie Wieland nachgewiesen hat — in Widersprüche. Thöl identifiziert die Tratte mit der Anweisung, nicht um ihr Wesen dadurch ins rechte Licht zu rücken, sondern um gegen die Bestimmungen der Wechselordnung dem Trassaten ein Recht auf Deckung gegen den Trassanten einräumen zu können. Deshalb setzt er Tratte = Anweisung = Zahlungsauftrag und er definiert: Wechsel ist Anweisung mit hinzukommendem Regreßversprechen. Da die Anweisung im Thölschen Sinn von dem Zahlungsmandat untrennbar ist, heute aber allgemein und mit vollem Recht jeder Zusammenhang zwischen Anweisung und Auftrag geleugnet wird, so kann man Thöl nicht als Kronzeugen für den Anweisungscharakter der Tratte anführen.

Und doch ist die Grundform der Tratte ihrem Wesen nach nichts anderes als eine Anweisung, sie ist, wie Wendt [69]) ausführt, eine Unterart des allgemeinen Anweisungsbegriffs. Zu diesem Ergebnis muß man kommen, wenn man die Anweisung in dem oben dargelegten Sinn versteht.

Geht man davon aus, daß die Anweisung für den Anweisungsempfänger die Ermächtigung zur Einziehung einer dem Anweisenden vom Angewiesenen geschuldeten Geldsumme enthält und zwar dergestalt, daß zwischen dem Empfänger und dem Angewiesenen die kausalen Beziehungen des Angewiesenen zum Anweisenden ebenso gleichgültig sind,

67) Ziv. Archiv Bd. XCV S. 161 ff., Wechsel S. 196 ff.

68) Thöl, Praxis S. 52 ff., Handelsrecht Bd. I S. 1087 ff., Bd. II S. 147 und 344.

69) A. a. O. S. 107.

wie die des Anweisenden zum Anweisungsempfänger, so erscheint die Anweisung in jeder Hinsicht als losgelöst von den im Hintergrund stehenden kausalen Schuldverhältnissen. Daher stehen die vom Standpunkt der Mandats- und der Vertretungstheorie aus vorgebrachten Argumente der Identifizierung von Tratte und Anweisung nicht im Wege.

In dem oben dargelegten Sinn erscheint die Anweisung als ein abstrakter Akt. Wenn der Angewiesene am Verfalltag freiwillig an den Anweisungsempfänger zahlt, so hat er diesem eine Zahlung geleistet, ohne daß er ihm gegenüber dazu verpflichtet gewesen wäre; hat er die Anweisung akzeptiert und sodann gezahlt, so hat er auf Grund einer kausallosen Verpflichtung Zahlung geleistet. Genau dasselbe Verhältnis findet sich zwischen dem Remittenten und dem Trassaten. Betrachtet man nur die Beziehungen zwischen diesen beiden und sieht man von der Möglichkeit einer Weiterbegebung des Wechsels ab, so muß man sagen, es ist für den Remittenten ganz gleichgültig, ob er eine Anweisung oder einen Wechsel bekommen hat.

Die Gleichheit in der Rechtsstellung der Anweisungsbeteiligten und der Wechselbeteiligten ist aber nur im Verhältnis des Empfängers des Papiers zum Bezogenen gegeben; sie versagt, wenn man die rechtliche Stellung des Remittenten zum Trassanten mit der des Anweisungsempfängers zum Anweisenden oder jene des Trassanten zum Trassaten mit der des Anweisenden zum Angewiesenen vergleicht. Würde dieser Vergleich unvereinbare Wesensunterschiede ergeben, so wäre die Unterstellung der Tratte unter den Anweisungsbegriff unmöglich. Würde etwa — was von Wieland[70]) behauptet wird — ein Regreßanspruch des Anweisungsempfängers gegen den Anweisenden auf Grund der Anweisung aber aus dem Kausalverhältnis bestehen, so würde der Anweisungsempfänger einen kausalen Regreßanspruch gegen den Anweisenden, der Re-

70) A. a. O. S. 41 und 42.

mittent aber einen abstrakten Regreßanspruch gegen den Trassanten haben. Dann wären unvereinbare Wesensunterschiede vorhanden. Aber die Wielandsche Konstruktion ist unhaltbar; denn dem Anweisungsempfänger steht auf Grund der Anweisung kein Anspruch gegen den Anweisenden zu. Was Wieland den Regreßanspruch des Anweisungsempfängers nennt, ist der Anspruch aus dem kausalen Schuldverhältnis. Dieses erzeugt aber nicht den Anspruch „auf Grund der Anweisung", sondern unabhängig von der Anweisung. Zwar kann der Kausalanspruch dann, wenn die Anweisung auf einen späteren als den für das Kausalgeschäft vereinbarten Fälligkeitstermin gestellt ist, durch die Begebung der Anweisung insofern modifiziert werden, als der Erfüllungstag auch für die Kausalschuld auf den Verfalltag der Anweisung verschoben wird; dies ist aber auch die einzige Modifikation, welche das kausale Schuldverhältnis durch die Begebung der Anweisung erleiden kann. Diese Veränderung des Zahlungstages berechtigt aber keinesfalls dazu, die Kausalforderung des Anweisungsempfängers als Regreßforderung auf Grund der Anweisung zu behandeln. Von einer „Regreßforderung" kann überhaupt nicht die Rede sein, da die Kausalforderung des Anweisungsempfängers infolge der Annahme einer Anweisung keineswegs subsidiär geworden ist. Der Ausdruck „Regreß"forderung wäre nur dann am Platz, wenn die Kausalforderung gegen den Anweisenden erst nach dem erfolglosen Versuch, vom Angewiesenen Zahlung zu erlangen, geltend gemacht werden könnte. Dies ist aber durchaus nicht ohne weiteres der Fall. Der Anweisungsempfänger kann seinen kausalen Anspruch betreiben, sobald der in der Anweisung vereinbarte Verfalltag eingetreten ist, ohne daß er nachweist, er habe zuvor die Geltendmachung der Anweisung versucht. Eine derartige Verpflichtung könnte man nur dann annehmen, wenn sich im Gesetz irgend ein Anhaltspunkt dafür finden würde. Aber gerade das Gegenteil ist aus dem Gesetz zu entnehmen. Die Bestimmung des § 789 BGB., daß der Anweisungs-

empfänger dann, wenn er die Anweisung nicht geltend machen will, dem Anweisenden Anzeige zu erstatten hat, läßt erkennen, daß der Anweisungsempfänger nicht zur Einziehung der Anweisung verpflichtet ist, und daß daher der Versuch zur Einlösung der Anweisung nicht die Voraussetzung für die Geltendmachung der Kausalforderung bilden kann. Der Kausalanspruch des Anweisungsempfängers gegen den Anweisenden ist auch nicht etwa — wie Wieland sagt — ein „Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung am anweisungsgemäßen Zahlungstermin und am anweisungsgemäßen Zahlungsort", sondern der Kausalanspruch ist, — abgesehen von der möglicherweise vereinbarten Hinausschiebung des Verfalltages — in keiner Weise durch das Dazwischentreten der Anweisung beeinflußt worden, er ist nach wie vor noch der Anspruch aus der causa und nicht etwa ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung der Anweisung. Der Kausalanspruch liegt vollständig außerhalb der Anweisung; er ist daher nicht Anspruch auf Grund der Anweisung, sondern einzig und allein auf Grund des kausalen Schuldverhältnisses.

Hieraus ergibt sich, daß unvereinbare Wesensunterschiede zwischen dem Verhältnis des Anweisungsempfängers zum Anweisenden und demjenigen des Remittenten zum Trassanten nicht bestehen; denn es ist nicht so, daß dem Anweisungsempfänger gegen den Anweisenden ein kausaler Regreßanspruch auf Grund der Anweisung, dem Trassanten aber ein abstrakter Regreßanspruch zustehen würde. Vielmehr steht dem Anweisungsempfänger gar kein Anspruch gegen den Anweisenden auf Grund der Anweisung zu. Man kann also nicht einen Widerspruch zwischen dem Regreßrecht des Wechsels und demjenigen der Anweisung konstruieren; denn der Regreßanspruch des Remittenten hat auf dem Gebiete des Anweisungsrechtes überhaupt kein Gegenstück. Der Regreßanspruch des Remittenten gegen den Trassanten ist eine Zutat zu der aus der Anweisung sich ergebenden Rechtslage, nicht aber eine Änderung. Da der

Regreßanspruch des Remittenten demnach im Verhältnis zur Anweisung ein Plus darstellt, das mit dem Wesen der Anweisung recht wohl zu vereinen ist[71]), so ist die Tatsache, daß zwar dem Remittenten gegen den Trassanten, nicht aber dem Anweisungsempfänger gegen den Anweisenden ein Regreßanspruch zusteht, kein Grund, um die Wesensgleichheit zwischen dem Wechsel und der Anweisung zu verneinen.

Der von Thöl aufgestellte Satz, daß der Wechsel eine Anweisung mit hinzukommendem Regreßversprechen sei, behält also auch dann — und zwar dann erst recht — seine Geltung, wenn man in der Anweisung, im Gegensatz zu Thöl kein Mandat erblickt[72]).

Und worin bestehen nun die Wesensunterschiede zwischen der Anweisung und der Normaltratte?

Solange die Tratte nicht akzeptiert ist und sich in der Hand des Remittenten befindet, besteht — außer der oben

---

71) Einen Beweis dafür, daß die Regreßpflicht des Ausstellers sehr wohl mit dem Wesen der Anweisung vereinbar ist, bietet auch der Umstand, daß in dem Scheckgesetz vom 11. März 1908 für den Aussteller des Schecks eine Regreßpflicht statuiert wurde.

72) Staub (4. Auflage, § 16 der allgem. Einleitung) betont, daß der Wechsel mehr als eine Anweisung sei; denn nach der richtig verstandenen Kreationstheorie verpflichtet den Trassanten seine Wechselunterschrift auch dann, wenn der Wechsel, ohne von ihm begeben zu sein, in die Hände eines gutgläubigen Erwerbers gelangt. Bei der Anweisung dagegen steht das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Standpunkt der Begebungstheorie, während es für die Schuldverschreibung auf den Inhaber die Kreationstheorie anerkennt. „Der Wechsel steht aber nicht in der Mitte zwischen beiden, sondern er steht in dem hier maßgebenden Punkt der Schuldverschreibung auf den Inhaber näher als der Anweisung." Hiermit ist keineswegs die Ansicht widerlegt, daß unter den drei unmittelbar beteiligten Personen der Wechsel als Anweisung wirkt. „In dem hier maßgebenden Punkt" (d. h. hinsichtlich der Verpflichtung des Ausstellers gegen Dritte) ist der Wechsel unzweifelhaft „mehr als eine bloße Anweisung". In seiner Grundform dagegen ist der Wechsel bloß eine Anweisung.

angeführten Besonderheit des Trassantenregresses — kein Unterschied. Wird die nichtakzeptierte Tratte freiwillig eingelöst, so „hat sie nicht als Wechsel, sondern als Anweisung Bedeutung gehabt". Mit der Akzeptation stellt sich der erste Unterschied ein. Es haftet der Wechselakzeptant allen Wechselgläubigern und auch dem Aussteller wechselmäßig, während der Anweisungsakzeptant nicht dem Anweisenden, sondern nur dem Anweisungsempfänger verpflichtet ist und dessen Nachmännern als debitor cessus haftet. Das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal tritt aber erst auf, wenn die Tratte von dem Remittenten an den ersten Indossatar weitergegeben worden ist. Dann verändert sich ihr Wesen vollständig: Die Tratte wird als Anweisung geboren, erwirbt aber mit der Indossierung diejenigen Besonderheiten, die sie zum Wechsel machen. Und diese Besonderheiten bestehen darin, daß die Wechselzeichnung — auch abgesehen vom Akzept — vollständig kausallose Verpflichtungen erzeugt, sobald der Wechsel aus der Hand des ersten Nehmers in die des Indossatars gekommen ist. Kausallos ist die Verpflichtung des Trassanten gegen die Indossatare und die des Indossanten gegen den übernächsten Indossatar und dessen Nachmänner. In ihrer Grundform erzeugt die Normaltratte eine abstrakte Verpflichtung des Trassanten, die Forderungen aber, die dessen Nachleute erwerben, sind kausallos; sie können auch nicht einredeweise durch kausale Beziehungen entkräftet werden. Die Anweisung dagegen kann — außer der Akzeptantenhaftung — niemals kausallose Verpflichtungen erzeugen. Sie steht in viel engerer Beziehung zu dem zu Grunde liegenden Kausalverhältnis wie die Tratte, und sie steht deshalb der Tratte an Bedeutung nach, weil sie diese Beziehungen niemals völlig abstreifen kann.

Häufig hat man die Autorität des Reichsoberhandelsgerichts gegen die Anschauung, daß die Tratte wesensgleich mit der Anweisung sei, ins Treffen geführt. Meistens stützt man sich auf die berühmt gewordene Entscheidung in

Bd. VII S. 351 ff. Hier wurde auf S. 353 folgendes ausgeführt: „Die allerdings von alters her übliche Formel des gezogenen Wechsels ‚Zahlen Sie' ergibt weder, daß dem Trassierungsgeschäft ein den Trassaten zur Deckung verpflichtender Auftrag des Trassanten, noch ergibt sich, daß demselben überhaupt ein wahrer Auftrag (mandatum) im zivilrechtlichen Sinn zu Grunde liege. Ihre rechtliche Bedeutung erschöpft sich vollkommen darin, daß sie einmal ein eigenes Wechselversprechen des Trassanten enthält, zweitens die äußere Veranlassung zu einem Wechselversprechen (Akzept) oder zu einer Zahlungsleistung des Trassaten darstellt. Als bloße tatsächliche Veranlassung entbehrt sie eines bestimmten juristischen Charakters."

Viele Schriftsteller, darunter auch Thöl[73]), wollen aus diesen Sätzen herauslesen, daß die Tratte nach der Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts keine Anweisung sei. Diese Folgerung wäre richtig, wenn die Voraussetzung, daß die Anweisung einen Zahlungsauftrag enthalte, richtig wäre. Da dieser Irrtum aber längst widerlegt ist, kann man unbedenklich der Wendtschen[74]) Ansicht beistimmen, daß das Reichsoberhandelsgericht in dieser Entscheidung keineswegs behauptet habe, die Tratte enthalte nichts als ein Regreßversprechen, und daß das Reichsoberhandelsgericht durchaus nicht den Anweisungsinhalt der Tratte übersehe, aber dem zitierten Imperativ nur die Eigenschaft als jussus beilege, ohne ihn als Mandatskontrakt anzuerkennen. Dieser Ausführung kann man vollständig beitreten, wenn man das farblose Wort „jussus" in dem oben dargelegten Sinn als „Einwilligung" versteht. Gegen die Wendtsche Ansicht hat Wieland[75]) ausgeführt, daß vom Reichsoberhandelsgericht in der zitierten Entscheidung „deutlich genug jeder Zusammenhang zwischen Wechsel und Anweisung zurückgewiesen wird".

---

73) Thöl, Praxis S. 60.
74) A. a. O. S. 108.
75) Wieland S. 37.

Wie unrichtig diese Meinung ist, zeigt sich am besten darin, daß der Ausspruch des Reichsoberhandelsgerichtes sogar zur Unterstützung der oben dargelegten Konstruktion der Anweisung dienen kann. „Die Formel ‚Zahlen Sie' stellt die äußere Veranlassung zu einem Wechselversprechen oder zu einer Zahlungsleistung des Trassaten dar." Hiermit ist doch nichts anderes gesagt, als daß der Adressat der Willenserklärung nicht zu ihrer Befolgung verpflichtet, sondern berechtigt ist, daß also der Befehl „Zahlen Sie" nicht ein Müssen, sondern ein Können (= Einwilligung zu einem Tun) ausdrückt. Und gerade diese „Einwilligung" ist der wesentlichste Bestandteil der Anweisung. Daß eine solche Einwilligung auch in dem „Zahlen Sie" des Wechsels gelegen ist, das ist aus der zitierten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts zu entnehmen. Wieland stützt sich auch auf die in Bd. XVIII S. 188 und in Bd. IX S. 353 publizierten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, um damit für die Zurückweisung jeden Zusammenhangs zwischen Wechsel und Anweisung die Autorität des Reichsoberhandelsgerichts auf seine Seite zu bringen. In den beiden Fällen handelt es sich aber nur um die Frage, ob ein präjudizierter oder verjährter Wechsel als Anweisung fortwirken könne; und nur diese Frage wird von den angezogenen Entscheidungen verneint. Man kann aber sehr wohl der Ansicht sein, daß die Tratte ihrem Wesen nach eine spezielle Art der Anweisung sei und man kann trotzdem annehmen, daß die verjährte Tratte auch nicht mehr als Anweisung geltend gemacht werden könne. Wieland hätte sich auf die Entscheidung in Bd. XVIII S. 208 stützen können; hier ist ausgesprochen: „Der Wechsel ist aber nicht eine Anweisung." Der Satz ist nicht begründet; es ist deshalb schwer zu ihm Stellung zu nehmen; auch aus dem Zusammenhang gewinnen wir keine Aufklärung; denn in jener Entscheidung hat das Reichsoberhandelsgericht lediglich ausgesprochen, daß die Bezeichnung „Wechselanweisung" der Bestimmung des Art. 4 Nr. 1 nicht entspreche, während „Wechselurkunde",

„Wechselbrief" 2c. genügende Bezeichnungen seien[76]). Wenn nun in diesem Zusammenhang apodiktisch behauptet wird, „der Wechsel ist aber nicht eine Anweisung", so kann man diesem Ausspruch nicht entgegentreten, denn eine Anweisung im gewöhnlichen Sinn ist die Tratte gewiß nicht, sie ist eine Anweisung ganz besonderer Art; ob das Reichsoberhandelsgericht in der angezogenen Entscheidung nur dieses besagen oder jeden Zusammenhang zwischen Tratte und Anweisung zurückweisen will, läßt sich aus der absoluten Form des Satzes nicht ersehen.

Aus dem Anweisungscharakter der Tratte ergibt sich im Zusammenhalt mit dem § 140 BGB., daß eine formungültige Tratte dann als Anweisung zu gelten hat, wenn anzunehmen ist, daß dies dem Willen der Beteiligten entspricht. Da die Anweisung aber dem Wechsel gegenüber ein Minus darstellt und sich von ihm nur dadurch unterscheidet, daß ihr gewisse Entwicklungsmöglichkeiten fehlen, so muß bei der Wechselbeziehung vernünftigerweise der Wille vorhanden sein, eventuell eine Anweisung schaffen zu wollen[77]).

Dagegen ist die Frage, ob eine präjudizierte Tratte als Anweisung fortwirken kann, trotz des Anweisungscharakters der Tratte zu verneinen. Eine derartige Umwandlung eines

---

76) Siehe dagegen Staub Anm. 1 zu Art. 4 und die dort zitierte Literatur.

77) Die formungültige Tratte betrachten als Anweisung:
Thöl S. 124 und 157; Grünhut I S. 311; wohl auch Rehbein Anm. 2 zu Art. 96 und H. O. Lehmann S. 340 und 460 ff.; ferner das Reichsoberhandelsgericht in Bd. XVIII S. 188 und das Reichsgericht in Bd. XLVIII S. 229 ff., entgegen der in Bd. VIII S. 41 ausgesprochenen Ansicht und entgegen der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. XXI S. 179 (letztere bezüglich des eigenen Wechsels).
Anderer Ansicht:
Brachmann a.a.O. S. 147; Wächter S. 175; v. Canstein S. 140; Staub-Stranz Anm. 70 zu Art. 4; Stranz Anm. 17 zu Art. 83; Bernstein § 1 Nr. 3 zu Art. 7.

erloschenen Anspruchs in einen Anspruch, der nicht durch Versäumnis untergehen kann, ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn das bürgerliche Recht irgend einen Anhaltspunkt dafür ergeben würde. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt zwar die Konversion eines formungültigen Rechtsgeschäftes in dasjenige Geschäft, dessen Form gewahrt ist, ein Auferstehen des erloschenen Anspruchs in milderer Form ist jedoch dem bürgerlichen Recht unbekannt [78]).

§ 9.

Wechselbegebung ist keine Zahlung.

Ist die Normaltratte ihrem Wesen nach eine Anweisung, so haben auf sie alle Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anweisung insoweit Anwendung zu finden, als nicht die Wechselordnung, als jus speciale, etwas anderes bestimmt.

Eine oft gebrauchte Parömie sagt: „Anweisung ist keine Zahlung." Der § 788 BGB. geht weiter. Er sagt, daß die vom Anweisenden dem Anweisungsempfänger geschuldete Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, erst mit dessen Leistung an den Anweisungsempfänger bewirkt wird. „Anweisung ist keine Zahlung" besagt nur, daß die Begebung der Anweisung weder eine eigentliche Zahlung noch eine Hingabe an Zahlungsstatt darstellt. § 788 BGB. umfaßt auch den Fall, daß mit Ausstellung der Anweisung das Grundgeschäft nicht etwa durch Novation beendigt wird, denn er sagt ja ausdrücklich, daß *erst mit der Leistung des Angewiesenen* die Leistung des Anweisenden bewirkt ist, daß also bis zu diesem Moment das zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger bestehende kausale Schuldverhältnis noch nicht getilgt ist.

Daraus für die Tratte die nötigen Folgerungen zu ziehen, ist nicht schwer: *Die Begebung der Anweisung*

78) Vgl. ROHG. Bd. IX S. 354 und Bd. XVIII S. 188; RG. Bd. XLVIII S. 230.

tilgt das kausale Schuldverhältnis nicht; die normale Tratte in ihrer Grundform ist eine Anweisung, folglich wird auch durch Begebung einer normalen Tratte die kausale Schuld nicht getilgt.

Die alte Streitfrage, ob mit Begebung einer Tratte das ihr zu Grunde liegende Schuldverhältnis auch ohne besondere Vereinbarung erlischt (eine Frage, die bisher zwar durch die Autorität der obersten Gerichte, nicht aber durch theoretische Begründung entschieden war)[79]), ist somit durch das Bürgerliche Gesetzbuch im verneinenden Sinn gelöst worden.

§ 10.

Das Verhältnis der Wechselforderung des Remittenten zu seiner Kausalforderung.

Aus der Anwendung des § 788 BGB. gewinnen wir das negative Ergebnis, daß durch Begebung einer Tratte das Kausalgeschäft nicht getilgt wird. Dagegen bietet uns dieser Paragraph keine Lösung für den positiven Teil der Frage, wie sich die beiden nun gleichzeitig vorhandenen Schuldverhältnisse zueinander verhalten. Es ist also noch zu untersuchen, ob infolge der Wechselbegebung die Geltendmachung der Kausalforderung davon abhängig ist, daß vorher die Einkassierung des Wechsels auf wechselmäßige Art versucht und das Mißlingen des Versuchs wechselmäßig durch Protest festgestellt wurde (Begebung „zahlungshalber"), oder ob die Wechselbegebung nur zur größeren Sicherheit des Kausalgläubigers geschieht, so daß dieser nach Belieben die Wechsel- oder die Kausalforderung geltend machen kann (Begebung „sicherungshalber"). Diese Untersuchung soll sich zunächst nur auf die normale Grundtratte, d. h. auf das Verhältnis des Remittenten zum Trassanten beziehen.

Die Literatur und die Rechtsprechnng des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts haben diese Frage im

79) Vgl. Wieland S. 30.

wesentlichen gleichlautend beantwortet[80]). Meistens argumentiert man folgendermaßen: Mit der Annahme des Wechsels hat sich der Remittent dem Trassanten gegenüber verpflichtet, zunächst die Wechselforderung geltend zu machen. Bis zur Entscheidung darüber, ob wechselmäßige Befriedigung erlangt werden kann oder nicht, bleibt die Kausalforderung suspendiert. Versäumt der Remittent seine wechselmäßige Diligenzpflicht, so verliert er nicht nur den Regreß, sondern auch seine kausale Forderung gegen den Trassanten. Aber selbst nach Beobachtung der wechselmäßigen Sorgfalt ist der Rückgriff auf die Kausalforderung nur gestattet, wenn der Remittent zuvor den Wechsel in rechtlich unversehrtem Zustand zurückgegeben hat. Hat etwa der Remittent den Wechsel weiterbegeben, der Indossatar aber die Protesterhebung versäumt und hat der Remittent, trotzdem er dazu nicht verpflichtet ist, die Valuta dem säumigen Inhaber gegen Aushändigung der Wechselurkunde zurückerstattet, so hat er damit ebenfalls seine ursprüngliche Forderung verloren.

Nur in einzelnen Punkten finden sich Abweichungen von dieser Lehre. So behauptet Hellmann[81]), daß der Remittent erst die Wechselklage durchgeführt haben muß, bevor er auf die Kausalforderung zurückgreifen kann. Andere begnügen sich damit, daß der Wechsel rechtzeitig präsentiert und protestiert wird, wieder andere verlangen nur Präsentation, nicht aber Protesterhebung[82]). Auch herrscht

80) Vgl. oben die Zitate in Anm. 29.

81) A. a. O. S. 70.

82) Präsentation und Protesterhebung verlangen:
Thöl S. 772 und 773; Borchardt Zus. 797 Ziff. 4; Schauberg S. 290 und 291; Hellmann S. 69; Wächter S. 112 und 113; H. O. Lehmann S. 436 Anm. 12; K. Lehmann S. 632 Anm. 2; v. Canstein S. 436 und 124 Anm. 14; jedoch lassen die meisten den Exkulpationsbeweis zu.
Präsentation in allen Fällen, Protesterhebung aber nur, wenn sie zur Erhaltung des dem Vormann zustehenden Wechselrechtes notwendig ist, verlangen:
Grünhut II S. 305 und 307; Cosack S. 275; Adler

Meinungsverschiedenheit darüber, ob auch bei unverschuldeter Versäumung der Diligenzpflichten die Kausalforderung

---

S. 52; Wieland S. 32; Rehbein Anm. 4 zu Art. 83; Bernstein § 3, 1b zu Art. 83; Stranz Anm. 29 und 30 zu Art. 83; Staub-Stranz Anm. 26 und 29 zu Art. 83.

Auch die Frage, wer zu beweisen hat, daß der Wechselinhaber die Einziehung des Wechsels (durch Präsentation) versucht hat, wird nicht gleichheitlich beantwortet. Es kann zweifelhaft sein, ob nach dieser — jetzt herrschenden — Meinung die Tatsache, daß der Versuch der Einziehung mißglückt ist, zur Begründung der Kausalklage gehört (so: Borchardt Zus. 797 Ziff. 4 und Grünhut II S. 307; Stranz Anm. 29 zu Art. 83; ROHG. Bd. X S. 133 und Bd. XXI S. 38), oder ob sich einredeweise der Beklagte damit verteidigen kann, daß der Kläger die Geltendmachung nicht versucht und deshalb seine Kausalforderung verloren hat (so: Thöl I S. 771; wohl auch Staub-Stranz Anm. 29, II zu Art. 83: „wenn der Beklagte die Präjudizierung einwendet").

Die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts ist schwankend. Zwar wird immer verlangt, daß der Gläubiger alle Schritte tun muß, um wechselmäßig befriedigt zu werden. Was für Schritte notwendig sind, wurde aber vom Reichsoberhandelsgericht verschieden beantwortet. Nach den Entscheidungen in Bd. XIX S. 172, Bd. XX S. 85, Bd. XXIII S. 105 und 315 muß der Wechselinhaber immer Protest erheben lassen, auch wenn sein Vormann kein Interesse daran hat. Nach den Entscheidungen in Bd. X S. 42 ff., bes. S. 49 und S. 133, Bd. XVII S. 270 ist nur notwendig, daß der Gläubiger versucht hat, mittels des Wechsels Befriedigung zu erlangen, d. h. also, daß er den Wechsel präsentiert hat. In Bd. XVII S. 272 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß nur „bei verschuldeter, dem ursprünglichen Schuldner nachteiliger Präjudizierung" der Rückgriff auf die Kausalforderung ausgeschlossen sein soll. In Bd. X S. 49 wird sogar von der Restituierung des Wechsels abgesehen, weil dieselbe für den Schuldner kein Interesse hat. In allen Fällen wird der Exkulpationsbeweis zugelassen.

Das Reichsgericht (Bd. XXVII S. 89, Bd. XXXI S. 109, bes. S. 119; Jurist. Wochenschrift 1896 S. 640 Nr. 17) verlangt immer den Versuch der wechselmäßigen Einziehung, während es Protesterhebung nur fordert, wenn diese notwendig ist, um dem Geber den Regreß gegen seine Vorleute zu erhalten.

erlischt. Ebenso bestritten ist die Frage, ob der Wechsel vor Erhebung der Kausalklage zurückgegeben oder nur angeboten zu werden braucht.

Die meisten Schriftsteller lassen durch Unterlassung des wechselmäßigen Einziehungsversuchs nur dann das Kausalschuldverhältnis untergehen, wenn eine Normaltratte gegeben worden ist. So bleibt nach Schauberg[83]) trotz Versäumnis des Protestes oder trotz Verjährung des Wechsels die Zivilklage bestehen, „wenn der Zivilschuldner Eigenwechselaussteller oder Akzeptant ist und der Wechsel vom Gläubiger nicht weiterbegeben, auch kein Remittent bezeichnet war". Cosack und Stranz[84]) gestatten dem Wechselempfänger trotz Versäumung der Wechseldiligenz oder trotz Verjährung des Wechselanspruchs den Rückgriff auf die ursprüngliche Forderung, wenn der Geber eines nicht domizilierten Wechsels als Hauptschuldner haftet. Dies ist nur denkbar, wenn das kausale Schuldverhältnis und der auf Grund desselben abgeschlossene Wechselbegebungsvertrag zwischen dem Trassanten und dem Trassaten besteht und letzterer einen, sei es an die Order des Trassanten oder an fremde Order gestellten Wechsel akzeptiert hat, oder wenn der Kausalschuldner einen eigenen Wechsel begeben hat. Um einen Schritt weiter geht Staub[85]). Er läßt den Rückgriff des Gläubigers auf die Kausalforderung ohne weiteres zu, wenn der Geber allein aus dem zahlungshalber gegebenen Wechsel haftet. Dies trifft außer bei den obengenannten Fällen auch dann zu, wenn eine Normaltratte begeben, aber nicht akzeptiert wurde. Am weitesten geht Rehbein[86]). Er versagt dem Wechselinhaber nur dann die Kausalklage, wenn er nicht im stande ist, dem Wechselgeber einen intakten Wechsel zurückzuerstatten, so daß also dem Geber der Regreß gegen seine Vorleute nicht mehr zustehen würde. Demnach könnte der Remittent auch dann

83) S. 289: ebenso ROHG. Bd. XXI S. 253.
84) Cosack S. 275; Stranz Anm. 27 zu Art. 83.
85) Anm. 27 zu Art. 83.
86) Anm. 4 zu Art. 83.

gegen den Traſſanten die Kauſalklage anſtellen, wenn er zwar die akzeptierte Tratte hat präjudizieren laſſen, aber noch vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfriſt aus dem Akzept den Wechſel an den Traſſanten zurückerſtattet.

Von Rehbeins Auffaſſung abgeſehen, herrſcht jedenfalls Einſtimmigkeit darüber, daß der Remittent einer akzeptierten Normaltratte nicht mehr die Kauſalforderung gegen den Traſſanten geltend machen kann, wenn er nicht zuvor mindeſtens durch Präſentation verſucht hat, vom Traſſaten Zahlung zu erlangen. Aber auch nach Rehbein iſt die Kauſalforderung des Remittenten untergegangen, wenn er die Tratte erſt drei Jahre nach dem Verfalltag zurückgibt oder nach dem bis zum 1. Oktober 1908 geltenden Recht auch dann, wenn er eine domizilierte Tratte nicht friſtgerecht proteſtieren ließ.

Nur die wenigſten Schriftſteller bemühen ſich, das merkwürdige Erlöſchen des urſprünglichen Schuldverhältniſſes durch Präjudizierung oder Verjährung des Wechſels juriſtiſch zu konſtruieren. Schauberg und Grünhut[87]) tun dies, indem ſie der Wechſelbegebung bedingt abſorbierende Kraft zuſchreiben. Sie lehren, daß mit Begebung des Wechſels die urſprüngliche Schuld unter der Bedingung aufgehoben ſei, daß der Wechſel zur Verfallzeit honoriert wird. Exiſtent iſt die Bedingung ſchon dann, wenn der Wechſelinhaber die wechſelrechtlich vorgeſchriebene Diligenz verſäumt oder ohne wechſelrechtliche Verpflichtung die empfangene Valuta zurückgewährt. Andere begnügen ſich mit der Konſtatierung, daß die Geltendmachung der urſprünglichen Forderung ſolange ſuspendiert ſei, bis feſtſteht, daß wechſelmäßige Befriedigung nicht zu erlangen iſt. Wieder andere[88]) führen den durch Nichtbeachtung der Wechſeldiligenz verurſachten Untergang der Kauſalforderung auf eine ſtillſchweigend getroffene Ver-

87) Schauberg S. 289 ff.; Grünhut S. 301 ff.

88) So z. B. ROHG. Bd. XIX S. 175: Die Einhaltung der wechſelmäßigen Diligenz erſcheint ſonach als vertragsmäßige Bedingung jedes Rückgriffs.

einbarung zurück, oder sie betrachten ihn als eine selbstverständliche Folge der Wechselbegebung.

Es soll nun zunächst untersucht werden, ob wirklich der Wechsel in seiner Erscheinungsform als Normaltratte an den Remittenten „zahlungshalber" begeben wird, ob also der Remittent tatsächlich bei Verlust der Kausalforderung verpflichtet ist, wechselmäßige Befriedigung zu suchen. Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst der Zweck betrachtet werden, der mit der Wechselbegebung vom Trassanten an den Remittenten verfolgt wird.

Da hier nur zu erörtern ist, inwiefern die Tratte auf die zu Grunde liegenden Kausalverhältnisse einwirkt, so haben alle diejenigen Fälle aus der Betrachtung auszuscheiden, in denen der Wechselzeichnung überhaupt keine kausalen Verpflichtungen zu Grunde liegen. (Gefälligkeits-, Keller-, Reit- 2c. Wechsel.) In den übrigen Fällen bilden die Grundlage für die Wechselziehung zwei nach Zivilrechtsnormen zu beurteilende Schuldverhältnisse, einmal dasjenige zwischen dem Remittenten und dem Trassanten, und andererseits dasjenige zwischen dem Trassanten und dem Trassaten. Auch die zwischen den beiden letzteren bestehenden kausalen Beziehungen brauchen hier nicht erörtert zu werden, da mit dem Schlagwort „zahlungshalber" nur eine Einwirkung des Wechsels auf das zwischen dem Trassanten und dem Remittenten bestehende Kausalverhältnis bezeichnet wird.

Voraussetzung für die Wechselziehung ist ein Vertrag zwischen dem Trassanten als dem Kausalschuldner, und dem Remittenten als dem Kausalgläubiger, demzufolge sich der erstere zur Ausstellung einer Tratte verpflichtet. Daß ein solcher Vertrag zu stande kommt, ist lediglich im Interesse des Gläubigers gelegen. Er hat gegen den Schuldner eine sofort fällige Forderung, sei es nun aus Kauf, Darlehen, Miete oder aus einer anderen causa; er kann dafür sofortige Bezahlung verlangen; und er kann im Fall der Zahlungsverweigerung sofort Klage anstellen. Tut er dies, so muß er das ganze Kausalverhältnis aufdecken. Er muß

nachweisen, daß ein gültiger Kaufvertrag geschlossen, daß seine daraus entspringende Verpflichtung erfüllt, seine Forderung fällig ist. Gelingt ihm dies nicht, so erlangt er keinen Vollstreckungstitel. Hat er dagegen den Schuldner zur Wechselbegebung bewegt, so hat er sich im Prozeß eine bedeutend vorteilhaftere Stellung verschafft, nunmehr obliegt ihm nur der Beweis dafür, daß er legitimierter Wechselgläubiger ist; er kann es jetzt dem Schuldner überlassen, durch Einwendungen das Kausalverhältnis zum Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu machen.

Die Stellung des Wechselnehmers wird noch günstiger, wenn es ihm gelungen ist, ein Akzept zu erlangen. Nun hat er, statt des einen, zwei Schuldner und noch dazu im Akzeptanten einen solchen, der ihm gänzlich kausallos verpflichtet ist. Seine Aussichten auf Eintreibung der aus der causa hervorgegangenen Forderung sind um vieles günstiger geworden [89]).

Diese Vorteile kann sich der Gläubiger häufig nicht ganz umsonst verschaffen. Er muß einen Preis dafür bezahlen. Und dieser besteht in den meisten Fällen darin, daß er seinem kausalen Schuldner für die sofort fällige Forderung Stundung gewährt. Der Gläubiger kann sich darauf umso leichter einlassen, als er ja den Wechsel jederzeit gegen bares Geld in Höhe des gegenwärtigen Wertes der Forderung umsetzen kann. Oft genug kommt es aber vor, daß sich der Gläubiger die Vorteile aus dem Wechsel ohne jede Gegenleistung verschaffen kann; dies trifft regelmäßig zu, wenn Sichtwechsel begeben werden, oder wenn der Fälligkeitstermin der kausalen- und der Wechselforderung zusammenfallen. Der Schuldner dagegen hat niemals ein Interesse an der Wechselbegebung, außer wenn er sich dadurch Stundung verschaffen kann. Er verschlechtert seine Stellung im

89) Vgl. hierzu Cosack S. 216: „Selbstverständlich, daß die Kaufleute danach streben, über kurzfristige Forderungen Wechsel zu erlangen und dadurch die Verwertung der Forderung zu erleichtern."

Prozeß gegen seinen kausalen Gläubiger ganz wesentlich und er läuft Gefahr, daß er alle kausalen Einreden gänzlich verliert, wenn der Wechsel in die Hand eines gutgläubigen Dritten gelangt. Dem Trassaten gegenüber erlangt der Schuldner (Trassant) allerdings in gewissem Sinn eine Besserstellung. Zahlt der Trassat an den Wechselinhaber, so spart sich der Trassant die Mühe, die ihm gegen den Trassaten zustehende Kausalforderung einzuziehen, hat der Trassat akzeptiert und verweigert er die Zahlung, so kann auch der Trassant Rechte aus dem Akzept ableiten. Denselben Vorteil könnte er sich aber auch verschaffen, wenn er sich von seinem Schuldner (dem Trassaten) einen Wechsel ausstellen ließe. Wenn der Trassat den auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert, so wäre er auch bereit, über seine Schuld einen selbständigen Wechsel auszustellen. Daraus, daß der Trassant aus der akzeptierten Tratte Rechte herleiten kann, darf sicherlich nicht geschlossen werden, daß er im Verhältnis zum Remittenten Interesse an der Wechselbegebung hat. Vielmehr ist die Begebung eines gezogenen Wechsels einzig und allein im Interesse des Remittenten gelegen. Es ist die Wechselbegebung ein Rechtsgeschäft, aus dem für den Remittenten nur Rechte, aber keine Pflichten entstehen[90]).

Und doch legt ihm die herrschende Lehre eine Pflicht auf; denn sie verlangt in jedem Fall, daß mindestens der Versuch zur Realisierung des Wechsels gemacht und nötigenfalls Protest erhoben wird. Das Minimum der den Wechselinhaber treffenden Verpflichtung besteht hiernach, wenn eine Normaltratte begeben wurde, in der Präsentation des Wechsels.

90) Grünhut II S. 409 stellt zwar die Regel auf, „daß der Wechselinhaber nur berechtigt, nicht auch verpflichtet sei", und läßt als einzige Ausnahme die Notifikationspflicht des Art. 45 WO. gelten, behauptet aber trotzdem in Bd. II S. 304 und 307, daß der Wechselinhaber bei Verlust der Kausalforderung verpflichtet sei, alle wechselrechtlichen Schritte zu tun, „um mittels des Wechsels zum Geld und so zur Befriedigung für seine ursprüngliche Forderung zu gelangen".

Daß der Remittent zur Erhaltung des Regreßrechtes gegen den Trassanten die Diligenzvorschriften einhalten muß, darf hiermit nicht verwechselt werden. Denn nach der Wechselordnung verliert der Remittent durch sein Versäumen ein Wechselrecht, nach der herrschenden Meinung aber verliert er ein nach Zivilrechtsnormen zu beurteilendes Recht. Daß die herrschende Meinung dem Remittenten diese Pflicht auferlegt und ihn im Falle der Nichterfüllung mit dem Verlust seines Rechtes bestraft, läßt sich nur erklären, wenn man in dem Remittenten einen Inkassomandatar des Trassanten erblickt. Nirgends zwar findet sich die Ansicht ausdrücklich ausgesprochen. Aber überall findet sich die Ansicht, daß der Wechselnehmer verpflichtet sei, mit dem Wechsel wechselmäßig zu verfahren, also zunächst zum Trassaten zu gehen und dort die Einziehung der Geldsumme zu versuchen. Durch einen stillschweigend geschlossenen Vertrag soll der Remittent dazu verpflichtet sein. Will man diesen Vertrag unter die Schemata des Bürgerlichen Gesetzbuches rubrizieren, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß ein auf Einziehung einer Geldsumme gerichteter Auftrag vorliegt mit der Besonderheit, daß der Mandatar das durch Erfüllung des Auftrags Erlangte für sich behalten darf. Und tatsächlich läßt sich die herrschende Meinung nur dadurch erklären, daß sie, ebenso wie die ältere Doktrin im Anweisungsempfänger, so im Remittenten einen Inkassomandatar erblickt. Dann allerdings wäre die Wechselziehung auch im Interesse des Trassanten gelegen; dann wird die — schon oben erwähnte — Nebenerscheinung, daß der Trassant das Einkassieren seiner Forderung gegen den Trassaten spart, zu einem wesentlichen Teil des ganzen Wechselgeschäftes erhoben. Wie kleinlich wäre es doch, bei dem großzügigen Institut des Wechsels so nebensächliche Erscheinungen übermäßig zu betonen! Wer eine Tratte ausstellt, um seinem Gläubiger eine Befriedigungsmöglichkeit zu verschaffen, der betrachtet es als höchst nebensächlich, daß er selbst sich einen Mahnbrief oder eine mündliche Aufforderung an seinen Schuldner

ersparen kann, wenn dieser an den präsentierenden Wechselinhaber Zahlung leistet.

Ich wiederhole: Zwar spricht niemand expressis verbis aus, der Remittent sei der Inkassomandatar des Trassanten, aber man kann die von der herrschenden Meinung dem Remittenten auferlegte Verpflichtung zur wechselmäßigen Einziehung der verschriebenen Summe nur durch die Annahme erklären, daß der Remittent dem Trassanten gegenüber mandatarische Pflichten zu erfüllen habe[91]). Zur Widerlegung dieser Ansicht dient wiederum die Wesensgleichheit der Nor-

91) Grünhut merkt wohl, daß er den Remittenten zum Mandatar des Trassanten macht, wenn er ihn zur Geltendmachung der Tratte bei Verlust der Kausalklage verpflichtet. Deshalb bemerkt er ausdrücklich in Anm. 28 auf S. 307, der Gläubiger (Remittent) sei nicht als Inkassomandatar des Schuldners (Trassanten) zu betrachten, „so daß dem Schuldner ein Recht darauf zustünde, daß der Gläubiger diese Einziehung besorge, und daß sich der Gläubiger durch Unterlassung der Ausführung des Auftrags haftbar machen würde". Der Gläubiger „erscheint auch infolge eines wechselwidrigen Verhaltens gegenüber dem Schuldner nicht als schadenersatzpflichtig; er büßt höchstens nur die ursprüngliche Forderung ein, erleidet also keinen weiteren Nachteil, wenn er überhaupt keine Lust hatte, auf diese ursprüngliche Forderung zurückzugreifen". Der Remittent, der nach Grünhut „höchstens nur" die ganze Wechselsumme zu Gunsten des Trassanten verloren hat, braucht also diesem nicht einmal Ersatz zu leisten für die Kosten, die ihm durch Einziehung seiner Forderung gegen den Trassaten entstanden sind. Übrigens kann sich Grünhut mit dieser Argumentation nicht gegen den Vorwurf verteidigen, daß er dem Remittenten mandatarische Pflichten auferlege: denn wenn es richtig wäre, daß der Remittent durch die Vernachlässigung seiner Einziehungspflicht die kausale Forderung verliert, so würde eben der Trassant durch Nichtausführung des „Auftrags" keinen Schaden erleiden. Oder man kann auch sagen, es ist nach der Grünhutschen Konstruktion der dem Trassanten erwachsene Schaden pauschalisiert, so daß der Trassant als Ersatz für jeden möglicherweise entstehenden Schaden — gleichwohl ob dieser wirklich eingetreten ist oder nicht — von seiner aus der causa resultierenden Verpflichtung befreit wird. Daß der Schaden, den der Trassant durch die Säumigkeit des

maltratte mit der Anweisung. In Anlehnung an Salpius, Wendt u. a. wurde oben dargelegt, daß die Anweisung nicht das geringste mit dem Auftrag gemeinsam hat, daß die in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts unbestrittene Theorie von dem Mandatscharakter der Anweisung sich als Irrlehre entpuppt hat. Und weiter wurde nachgewiesen, daß die normale Tratte als Anweisung geboren wird und erst bei Begebung an den Indossatar ihr Wesen ändert. Ist nun die Normaltratte eine Anweisung, in der der Remittent die Rolle des Anweisungsempfängers spielt, und hat weiter der Anweisungsempfänger keinerlei Mandatspflichten zu erfüllen, so steht fest, daß ebensowenig den Remittenten mandatarische Pflichten treffen. Mit anderen Worten: Der Remittent ist — analog dem Anweisungsempfänger — zur Geltendmachung der Tratte berechtigt, aber nicht verpflichtet. Versäumt er die rechtzeitige Präsentation und eventuelle Protestierung der Tratte, so hat er zwar kraft ausdrücklicher Bestimmung der Wechselordnung sein Regreßrecht gegen den Trassanten, aber nie und nimmer seine kausale Forderung gegen diesen verloren. Der Remittent kann sich eine — sei es auch akzeptierte — Normaltratte aushändigen und diese ruhig präjudizieren lassen, braucht niemals Zahlung bei dem Trassaten bezw. Akzeptanten zu verlangen und kann trotzdem seine aus der causa hervorgegangene Forderung gegen den Trassanten geltend machen. Nur hat er jetzt auf seine ungemein günstige Stellung im Prozeß gegen den Trassanten verzichtet. Nun muß der Remittent wieder als beweispflichtiger Kausalgläubiger auftreten. Aber kein Grund besteht dafür, daß der Remittent — wie die herrschende Meinung lehrt — mit dem Verlust seiner bevorzugten Prozeßstellung auch seinen zivilrechtlichen Anspruch einbüßt.

Die herrschende Meinung ließe sich nur dann recht-

Remittenten erleidet, größer als die Wechselsumme ist, dürfte wohl kaum möglich sein.

fertigen, wenn sich im bürgerlichen Recht, welchem ja die Frage nach dem Erlöschen des kausalen Schuldverhältnisses angehört, irgend ein Anhaltspunkt dafür finden würde. Wenn wirklich durch die Hingabe des Wechsels stillschweigend ein Vertrag des Inhaltes geschlossen würde, daß der Gläubiger nicht auf die Kausalforderung zurückgreifen darf, sobald seine Wechselforderung erloschen ist, dann wäre allerdings ein vom bürgerlichen Recht anerkannter Erlöschensgrund vorhanden; da aber ein derartiger Vertrag den Remittenten zum Mandatar des Trassanten machen würde und daher unmöglich in jeder Wechselbegebung ohne weiteres enthalten sein kann, so bliebe zum Beweis für das Erlöschen des Kausalverhältnisses nur eine sonstige Bezugnahme auf das bürgerliche Recht oder eine Argumentation aus der Natur der Wechselbegebung übrig. Aber weder diese noch das bürgerliche Recht bietet irgend eine Handhabe für die herrschende Lehre. Dagegen ist aus den subsidiär auf den Wechsel anwendbaren Vorschriften des Anweisungsrechtes eine Stütze für die hier vertretene Ansicht zu entnehmen. Aus dem zweiten Satz des § 789 BGB. geht hervor, daß der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend zu machen braucht. Hiermit ist für das Gebiet der Anweisung die Auffassung widerlegt, daß in der Annahme einer Anweisung ein auf Einziehung derselben gerichteter Vertrag enthalten ist, und daß die Verletzung dieser Vertragspflicht den Verlust der Kausalforderung zur Folge hat. Die Wechselordnung enthält keine Bestimmung über die Rückwirkung der Wechselbegebung auf das kausale Schuldverhältnis; deshalb kann, infolge der Wesensgleichheit von Anweisung und Grundform der normalen Tratte, hinsichtlich der letzteren das Anweisungsrecht zur Lösung der Frage, ob der Remittent zur Geltendmachung der Tratte bei Verlust der Kausalklage verpflichtet sei, herangezogen werden. Die Verneinung dieser Frage kann daher außer auf den Zweck der Wechselbegebung auch auf die Vorschrift des § 789 Satz 2 BGB. gestützt werden.

Wohl wendet man ein, wenn der Vormann das Papier in präjudiziertem Zustand zurückbekommt, so hat er das Regreßrecht gegen seine Vorleute verloren, und deshalb ist er seinem Nachmann nach der Präjudizierung auch nicht mehr aus der causa verpflichtet. Darüber ist weiter unten zu sprechen. Aber jedenfalls steht doch fest, daß der Trassant seinen Wechselanspruch gegen den Akzeptanten nicht dadurch verloren hat, daß kein Protest erhoben wurde, und daß der Trassant, wenn er auf Grund des kausalen Rechtsgeschäftes gezahlt und den präjudizierten Wechsel zurückempfangen hat, doch noch seinen wechselmäßigen Anspruch gegen den Akzeptanten geltend machen kann. In diesem Falle kann ganz gewiß nicht behauptet werden, daß der Wechselinhaber durch seine Säumigkeit ein Wechselrecht seines Vormannes verletzt hat. Und selbst wenn die Tratte verjährt wäre, so wäre für den Trassanten kein Schaden entstanden, sofern er noch seinen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Trassaten geltend machen kann.

Mitunter benutzte man die Existenz der Wechselbereicherungsklage zum Beweis dafür, daß der Remittent nach Präjudizierung der Tratte nicht mehr auf die Kausalforderung zurückgreifen kann[92]). Man argumentiert wohl folgendermaßen: Nach Art. 83 bleibt dem Inhaber eines verjährten oder präjudizierten Wechsels der Aussteller nur soweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde. „Nur soweit," sagt das Gesetz, also ist damit gesagt, daß jeder andere Anspruch gegen den Aussteller erloschen ist. Diese Auffassung ist unrichtig. Sie wäre richtig, wenn der Bereicherungsanspruch — wie von manchen behauptet wird[93]) — aus dem zu Grunde liegenden kausalen Rechtsgeschäft ent-

92) So: Siebenhaar im Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht Bd. XVIII S. 28 Anm. 16, welcher sich hier die von ihm zitierte Meinung Munzingers zu eigen macht.

93) So: Liebe S. 220; Wieland S. 56; siehe dagegen Fuchs, Die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruchs (Erlanger Dissertation 1904) S. 19 ff.

springen würde, wenn Art. 83 etwa sagen würde: Mit Präjudizierung des Wechsels ist seine Wechselkraft gegen den Aussteller erloschen, auch zivilrechtlich kann der Aussteller nur noch in der Höhe der ungerechtfertigten Bereicherung in Anspruch genommen werden. Aber dies sagt Art. 83 keineswegs. Der Bereicherungsanspruch ist — was längst schon in der Rechtsprechung ausgesprochen und von Canstein, Stranz[94]) u. a. konsequent durchgeführt wurde — ein aus dem Wechsel entspringendes Recht, ein „Residuum des Wechselanspruchs". Entspringt aber der Bereicherungsanspruch aus dem Wechsel, so sagt Art. 83 nur, daß sich der Wechselanspruch nach der Präjudizierung auf die Bereicherung beschränkt. Vom Kausalanspruch des Remittenten handelt Art. 83 nicht. Das „nur soweit" besagt demnach, daß auf Grund der Wechselbegebung nach der Präjudizierung nur noch Bereicherungsansprüche geltend gemacht werden können, besagt aber nicht, daß nur noch Bereicherungsansprüche auf Grund der Wechselbegebung und nicht mehr aus der causa resultierende Ansprüche gegen den Aussteller bestehen.

Ihrem ganzen Wesen nach ist die Bereicherungsklage das ultimum refugium des Wechselinhabers. Sie soll erst dann angestrengt werden, wenn alle Stricke reißen, wenn es für den Inhaber keinen anderen Weg gibt, um zu seinem Geld zu kommen. Daher ist der Kläger immer dann nicht geschädigt — also mit der Bereicherungsklage abzuweisen —, „wenn der Betrag des Wechsels noch aus einem anderen Rechtsgrund eingezogen werden kann"[95]). Nach Staub ist diese Möglichkeit nur dann gegeben, wenn der Wechselgeber allein aus dem Wechsel verpflichtet ist. Nach der oben vertretenen Ansicht ist der Remittent regelmäßig nicht

94) ROHG. Bd. VIII S. 239; v. Canstein S. 428; Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 83; vgl. auch die Literaturangaben bei Fuchs a. a. O.

95) Vgl. Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 83; Stranz Anm. 9 zu Art. 83; Fuchs a. a. O. S. 60.

geschädigt, denn er kann stets bedingungslos auf die Kausalforderung zurückgreifen. Im allgemeinen ist also dem Remittenten — sofern nicht etwa vereinbart wurde, daß mit der Wechselbegebung die Kausalforderung getilgt sein soll — die Anstrengung der Bereicherungsklage unmöglich. Nur dann kann er zu ihr seine Zuflucht nehmen, wenn er die Kausalklage nicht mit Erfolg durchführen kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Gläubiger mit der Kausalklage abgewiesen wurde, oder wenn für eine Forderung kurz vor der Verjährung ein Wechsel gegeben wurde, der erst nach dem zivilrechtlichen Verjährungstermin verfällt. Dann kann der Remittent nach Präjudizierung des Wechsels nicht mehr mit Erfolg auf die Kausalforderung zurückgreifen, wohl aber steht ihm die Wechselbereicherungsklage zu. Hierin zeigt sich die rechtsvermehrende Natur des Wechsels. Ein im Weg der Kausalklage nicht verfolgbarer Anspruch kann in Höhe der Bereicherung geltend gemacht werden, wenn für denselben ein Wechsel gegeben worden ist. Sogar wenn der Wechsel für eine Naturalobligation gegeben wurde, wenn also die Anstrengung der Kausalklage unzulässig ist, so kann der Remittent demnach seine durch den Wechselempfang geschaffene günstige Prozeßlage dadurch ausnützen, daß er die Wechselbereicherungsklage gegen den Trassanten anstrengt und dadurch diesem, dem immer noch die exceptiones in rem und in personam zustehen, den Beweis der zu Grund liegenden causa aufnötigt. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Wechselbereicherungsanspruch nicht ein Auspruch aus der causa, sondern aus dem Wechsel ist. Nicht weil ein Kausalgeschäft besteht oder bestand, sondern weil ein Wechsel begeben worden ist, steht dessen Inhaber ein auch nach dem Untergang des kausalen Anspruchs fortwirkender, aber auf die Bereicherung beschränkter Anspruch zu.

Im Bisherigen wurde von der Fortwirkung der dem Remittenten zustehenden Kausalforderung nach Verlust seines Wechselanspruchs gehandelt. Nunmehr ist zu untersuchen,

wie Wechsel- und Kausalforderung während ihres Bestehens sich zueinander verhalten.

Wenn der Gläubiger für eine sofort fällige Schuld sich einen erst später fälligen Wechsel geben läßt, so ist in der Wechselbegebung ein nach Zivilrechtsnormen zu beurteilender Stundungsvertrag implicite enthalten. Der Verfalltag der Kausalforderung wird auf den Verfalltag des Wechsels verlegt. Abgesehen hiervon haben sich die rechtlichen Beziehungen der drei beteiligten Personen noch insofern verändert, als nunmehr der Remittent aus zwei verschiedenen rechtlichen Gründen die eine Forderung gegen den Schuldner (Trassanten) durchsetzen kann: einmal aus dem Kausalgeschäft und ferner auf Grund der Wechselhaftung. Zwei auf dasselbe Ziel gerichtete Forderungen bestehen also nebeneinander. Dieser Fall ist im Bereich des Zivilrechts durchaus keine Seltenheit. Wir sehen dasselbe, wenn der Deliktanspruch mit dem obligatorischen Anspruch, der Herausgabeanspruch auf Grund einer Obligation mit einem solchen auf Grund des Eigentums, die Pfandklage mit der Schuldklage konkurriert. In allen diesen Fällen gibt es zwei Wege zur Erreichung des einen Zieles, das in der Befriedigung des Gläubigers besteht. Ein Schuldverhältnis ist immer nur ein Mittel zum Zweck. Man obligiert sich nicht, um „sich als Rechtspersönlichkeit zu bewähren", sondern um eine Vermögensverschiebung herbeizuführen! Wird nun gerade die mit der Obligation bezweckte Vermögensverschiebung auf eine andere — außerhalb der Obligation liegende — Weise ebenso günstig und ebenso vollständig erreicht, so verliert die Obligation jede Existenzberechtigung. Was nur zur Erreichung eines bestimmten Zweckes geschaffen wurde, muß notwendigerweise zu existieren aufhören, wenn der Zweck erreicht ist. Auf diesem Gedanken beruhen schließlich alle Beendigungsgründe eines Schuldverhältnisses, mögen sie nun im Gesetz aufgezählt sein oder nicht. Konfusion und Novation, Zahlung durch einen Dritten, Zahlung durch einen der mehreren Gesamtschuldner, Hingabe an Erfüllungsstatt, Aufrechnung

und Unmöglichkeit der Leistung beendigen das Schuldverhältnis nur deshalb, weil sein Zweck in einer für den Gläubiger gleich günstigen Weise erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann. Das alles sind nur spezielle Anwendungsfälle des einen Gedankens, daß eine Obligation durch Zweckerreichung erlischt. Die Lehre vom Untergang der Obligation durch Zweckerreichung wurde besonders von Klein[96]) verfochten, ihm haben sich Kuhlenbeck[97]) u. a. angeschlossen. Bestehen Kausal- und Wechselforderung nebeneinander, so konkurrieren zwei zweckidentische Obligationen. Erkennt man nun den von Klein aufgestellten Satz, „daß eine Obligation durch Zweckerreichung erlischt, wenn ihr Zweck durch vollständige, gleich günstige Erfüllung einer zweckidentischen Obligation erreicht ist", als richtig an, so sind daraus für unseren Fall die folgenden Konsequenzen zu ziehen:

Zahlt der Trassant die Wechselschuld an den Remittenten, so ist die Kausalschuld untergegangen; denn ihr Zweck ist erreicht. Zahlt der Trassant umgekehrt die Kausalschuld an den Remittenten, ohne sich den Wechsel zurückgeben zu lassen, so ist dem Remittenten gegenüber die Wechselschuld durch Zweckerreichung untergegangen. Würde später der Remittent vom Trassanten Zahlung aus dem Wechsel verlangen, so könnte dieser einwendungsweise den Untergang der Wechselschuld geltend machen.

Wird nun zur Verfallzeit weder die Wechsel- noch die Kausalschuld vom Trassanten gutwillig gezahlt, so hat der Gläubiger — ganz wie bei den anderen Fällen der Anspruchskonkurrenz — die Wahl, welche von den beiden Forderungen er im Prozeßweg geltend machen will. Daß er die Kausalklage ohne weiteres — also nicht erst nach dem erfolglosen Versuch der wechselmäßigen Befriedigung — anhängig machen kann, wurde oben dargelegt. Hier ist nur

96) Klein, Untergang der Obligation durch Zweckerreichung, bes. S. 67 ff.

97) In Staudingers Kommentar Bd. II, Vorbemerkung V, 4 vor § 362.

noch zu untersuchen, ob der Gläubiger und Remittent vor der Anstrengung der Kausalklage das Wechselpapier dem Schuldner zurückerstatten muß. Weitaus die meisten Schriftsteller[98]) sind der Ansicht, daß der Gläubiger, nachdem der Versuch zur wechselmäßigen Befriedigung mißglückt ist, nur dann auf die Kausalklage zurückgreifen kann, wenn er zuvor dem Beklagten den Wechsel zurückgegeben hat. Zur Begründung führt man aus, daß sonst für den Beklagten die Gefahr der doppelten Zahlung unabwendbar sei. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Richtiger formuliert Staub[99]), indem er sagt, „der Gläubiger muß, wenn er die Kausalklage anstrengt, dem Schuldner den Wechsel anbieten; der Schuldner braucht nur gegen Rückgabe des Wechsels Zahlung zu leisten, während andererseits der Gläubiger vor der Zahlung den Wechsel nicht zurückzugeben braucht". An dieser Auffassung ist meines Erachtens unrichtig, daß der Gläubiger den Wechsel anbieten muß, während es richtig ist, daß Zahlung der Kausalschuld und Rückgabe des Wechsels Zug um Zug zu erfolgen haben.

Wer vom Kläger verlangt, daß er vor Anstrengung der Kausalklage den Wechsel zurückgeben soll, würde ihn eines auch im Kausalprozeß wertvollen Beweismittels berauben. Wer vom Kläger Angebot der Wechselrückgabe fordert, mutet ihm zu, daß er die Geschäfte des Beklagten besorgen soll.

Nach Art. 39 WO. kann der Wechselschuldner bei Bezahlung der Wechselschuld Rückgabe des Wechsels verlangen. Diese Vorschrift ist ihrem Wortlaut und ihrer Stellung nach nur auf die Wechselschuld, nicht aber auf die Bezahlung der Kausalschuld anwendbar. Kann aber der Schuldner auch bei Bezahlung der Kausalschuld die Rückgabe des Wechsels verlangen? Diese Frage ist zu bejahen. Der Wechsel kann als

98) So besonders: Thöl S. 772; Grünhut II S. 307; v. Canstein S. 125; Rehbein Anm. 4 zu Art. 83; Stranz Anm. 27 und 31 zu Art. 83.

99) Anm. 26 zu Art. 83.

Beweismittel für die Existenz einer Kausalschuld dienen[100]). In dieser Hinsicht erfüllt der Wechsel die Funktion eines Schuldscheines. Wie nun der Schuldner, wenn er seinem Gläubiger einen die causa enthaltenden Schuldschein gegeben hat, diesen bei Zahlung der Schuld zurückfordern kann, so kann der Schuldner auch dann, wenn er seinem Gläubiger in Form eines Wechsels ein Beweismittel für die Existenz einer Kausalschuld gegeben hat, dieses Beweismittel zurückfordern, sobald er die Kausalschuld bezahlt hat. Die Vorschrift des § 371 BGB. ist daher auch auf die Fälle auszudehnen, in denen ein Papier begeben wurde, welches eine abstrakte Verpflichtung des Begebenden begründet hat. Die beiden Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, an denen das Wort „Schuldschein" gebraucht wird (§§ 371 und 952), sind so allgemein gefaßt, daß Beweisurkunden jeder Art darunter zu subsumieren sind. Diese Auffassung wird auch nicht durch die Ansicht Kobers[101]) entkräftet, daß der Wechsel nicht zu den Schuldscheinen des § 952 BGB. gehöre. Diese Ansicht ist richtig, soweit man den Wechsel als solchen, also lediglich als Träger wechselmäßiger Verbindlichkeiten betrachtet, sie ist aber nicht richtig, soweit der Wechsel im Kausalverhältnis der Beteiligten eine Rolle spielt.

§ 371 BGB. ist die einzige Gesetzesstelle, mit welcher der Anspruch des zahlenden Kausalschuldners auf Rückgabe des Wechsels begründet werden kann. Aus der Anwendung dieser Vorschrift ergibt sich aber auch, daß der Anspruch auf Wechselrückgabe aus dem zwischen dem Trassanten und dem Remittenten bestehenden Kausalverhältnis entspringt. Nur um dem Gläubiger (Remittenten) ein Beweismittel zu entziehen, kann der Schuldner (Trassant) den Wechsel zurückfordern; nicht kann er dies etwa deshalb, weil er möglicherweise aus dem Wechsel Rechte gegen Dritte herleiten kann. Die

100) Vgl. ROHG. Bd. IX S. 355, Bd. XXII S. 304; Staub-Stranz Zusatz 3 zu Art. 83.

101) In Staudingers Kommentar Anm. 1 zu § 952.

herrschende Meinung betrachtet es als selbstverständlich, daß der zahlende Kausalschuldner den Wechsel zurückfordern kann, um die ihm daraus zustehenden Wechselrechte geltend machen zu können. Diese Meinung findet aber in keiner gesetzlichen Bestimmung und ebensowenig in der Natur der Wechselbegebung eine Begründung. Sie entspringt lediglich der irrtümlichen Meinung, daß der Wechselinhaber verpflichtet sei, seinem Vormann die aus dem Wechsel entspringenden Rechte zu bewahren, was allerdings im Verhältnis zwischen dem Remittenten und dem Trassanten nur bei dem domizilierten Wechsel des bisherigen Rechtes eine besondere Tätigkeit des Remittenten, nämlich die Protesterhebung, erfordert. Da aber eine derartige Verpflichtung des Remittenten nicht anerkannt werden kann, wohl aber der Trassant bei Bezahlung der Kausalschuld die Rückgabe des für die Existenz der Kausalschuld Beweis schaffenden Wechsels gemäß § 371 BGB. verlangen kann, so ergibt sich ohne weiteres, daß der Anspruch des Trassanten auf Wechselrückgabe sich nur darauf richten kann, daß ihm der von ihm ausgestellte Wechsel zurückgegeben werde, nicht aber darauf, daß er diesen Wechsel „in rechtlich unversehrtem Zustand" zurückerhalte. Sein Anspruch auf Rückgabe des Wechsels ist also auch dann befriedigt worden, wenn er den präjudizierten Wechsel zurückbekommen hat und daher gegen Dritte keinen Anspruch aus dem Wechsel geltend machen kann.

Der Wechsel wird aus Anlaß des Bestehens einer Kausalforderung gegeben. Kausalforderung und Wechselbegebung stehen in ursächlichem Zusammenhang, sie bilden zusammen ein „einheitliches Lebensverhältnis". Infolgedessen entspringt der Anspruch des Wechselgläubigers auf Zahlung der Kausalforderung aus „demselben rechtlichen Verhältnis" im Sinn des § 273 BGB., auf welchem der Anspruch des Schuldners auf Rückgabe des Wechsels beruht. Die im § 273 BGB. geforderte Konnexität besteht ja nicht in der „kontraktlichen gegenseitigen Bedingtheit der Leistung und Gegenleistung", sondern es genügt, „wenn ein solcher natürlicher Zusammen-

hang zwischen den beiderseitigen Ansprüchen vorliegt, daß die einseitige Geltendmachung des Anspruchs ohne Rücksicht auf den dem anderen Teil zustehenden Gegenanspruch als ein Verstoß gegen Treu und Glaube erscheinen würde“ [102]). Infolgedessen kann der Schuldner, welcher nach Begebung eines Wechsels aus dem Kausalgeschäft verklagt wird, dem Kläger die Einrede des Zurückbehaltungsrechts an der Geldsumme bis zur Herausgabe des Wechsels entgegensetzen. Auch die im § 273 BGB. geforderte Fälligkeit des schuldnerischen Gegenanspruchs ist gegeben, trotzdem — an sich genommen — die Herausgabe des Wechsels erst nach der Zahlung gefordert werden kann. Nach der vollauf zu billigenden — wenn auch mit der Mehrzahl der Autoren in Widerspruch stehenden — Ansicht des Reichsgerichts [103]) ist „die Fälligkeit“ im Sinn des § 273 BGB. „nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenanspruch erst mit der Erfüllung dem Gegner gegenüber entsteht“.

Daraus erhellt, daß der Kläger den Wechsel weder zurückgeben noch anbieten muß, daß es vielmehr Sache des Beklagten ist, die Retentionseinrede vorzubringen, dadurch die Verurteilung Zug um Zug zu erwirken und sich so gegen doppelte Zahlung zu schützen [104]). Der Kläger hat es im Kausalprozeß nicht nötig, in der Klageschrift die Wechselbegebung überhaupt zu erwähnen; ebensowenig wie er beim Ausklagen eines Darlehens anzugeben braucht, daß ein Schuld-

102) Vgl. RG. Bd. LVII S. 1 ff. und Bd. XIV S. 234 ff.

103) Jurist. Wochenschrift 1906 S. 545 Nr. 10; die meisten Schriftsteller (so: Oertmann S. 75; Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. II S. 91; Crome Bd. I S. 547; Dernburg Bd. II a S. 133; Cosack Bd. I S. 321, und andere) verlangen, daß der Gegenanspruch des Schuldners fällig, also unbedingt und unbetagt sein muß, ohne dabei den Begriff „Fälligkeit“ in dem vom Reichsgericht definierten weiteren Sinne zu verstehen.

104) Ebenso Ladenburg im Archiv für das deutsche Wechselrecht Bd. V S. 140; Cosack S. 276 und Bernstein § 3 zu Art. 83 (S. 349).

schein gegeben wurde, zu dessen Rückgabe er bereit ist. Selbst wenn der Beklagte die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes nicht erheben würde, wenn er also ohne Rückgabe der Wechselurkunde den kausalen Anspruch des Klägers erfüllen müßte, so wäre er doch vor der doppelten Zahlung geschützt. Dem Remittenten gegenüber ist ja mit Zahlung der Kausalschuld auch die Wechselschuld durch Zweckerreichung untergegangen und selbst dem gutgläubigen Dritterwerber gegenüber kann der Trassant den Einwand des Untergangs der Wechselschuld geltend machen, sofern dieser den Wechsel erst nach Protestierung erworben hat, also Zessionar des Remittenten geworden ist (Art. 16, 2 WO.). Gibt aber der Remittent den präjudizierten Wechsel an einen Dritten weiter, so erwirbt dieser nach Art. 16, 1 WO. überhaupt kein Wechselrecht gegen den Trassanten. Nur wenn sich der Beklagte *vor der wechselmäßigen Verfallzeit*, ohne die Einrede des Zurückbehaltungsrechts am Wechsel vorzuschützen, zur Zahlung der Kausalschuld verurteilen läßt, so riskiert er als Strafe für seine schlechte Prozeßführung, daß er zweimal zur Zahlung derselben Schuld verurteilt werden kann.

Schwieriger gestaltet sich die Lage des Wechselschuldners, wenn er aus dem Kausalverhältnis verklagt wird, und wenn der Remittent gleichzeitig oder später die Klage aus dem Wechsel gegen ihn anhängig macht, oder wenn er zuerst aus dem Wechsel und während des Schwebens des Prozesses aus dem Kausalgeschäft verklagt wird. Nach der, im Ergebnis zwar nicht befriedigenden, prozessual aber unantastbaren und unbestrittenen Ansicht[105]), daß für die Einrede der Rechtshängigkeit auch bei zweckidentischen Schuldverhältnissen nicht die Identität des Klagegegenstandes, sondern Identität des tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens zu fordern ist, könnte der Beklagte in dem zweiten der anhängigen Rechts-

105) Vgl. Gaupp-Stein Anm. II, A 2 zu § 263 und RG. Bd. XXVII S. 385 ff.

streite die Einrede der Rechtshängigkeit nicht vorschützen. In beiden Prozessen sind ja verschiedene Tatsachen geltend gemacht. Der Schuldner ist dann — wie in allen Fällen der Anspruchskonkurrenz — der Gefahr der doppelten Verurteilung ausgesetzt. Das einzige Mittel, das ihn davor schützen könnte, wäre die — auch vom Reichsgericht[106]) empfohlene — Aussetzung des zweiten Verfahrens nach § 148 ZPO. Dieser Rechtsbehelf ist aber in das Ermessen des Gerichts gestellt (das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung auszusetzen sei). Kann der Schuldner die Aussetzung nicht erlangen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Vollstreckung des zweiten Urteils durch die Vollstreckungsgegenklage abzuwenden, sofern das erste Urteil bereits vollstreckt wurde oder sofern der Schuldner nach Erlaß desselben freiwillig die Summe bezahlt hat.

Die Frage, ob das im Wechselprozeß ergangene Urteil Rechtskraft schafft für die Kausalschuld, soll unten erörtert werden[107]).

Hier ist nur noch zu besprechen, wieviel der Gläubiger verlangen kann, wenn er für seine Forderung eine normale Tratte empfangen und weder präsentiert und protestiert, noch sonstwie wechselrechtlich geltend gemacht hat, vielmehr nach Präjudizierung die Kausalklage anstrengt. Der Wechselanspruch des Remittenten gegen den Trassanten erfährt nach Art. 50 WO. insofern eine Erweiterung, als er außer der Wechselsumme 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltag, die Protestkosten und andere Auslagen, sowie eine Provision von $^1/_3$ Prozent beanspruchen kann.

Daß der aus der causa klagende Wechselgläubiger, der den Wechsel nicht protestiert hat, keine Protestkosten fordern kann, liegt auf der Hand. Fraglich ist nur, ob ihm ein Anspruch auf Provision und 6 Prozent Zinsen zusteht. Auch dies ist zu verneinen. Denn der Anspruch auf Zinsen und

106) Bd. XXVII S. 390.
107) Vgl. unten § 27.

Provision ist rein wechselrechtlicher Natur. Er ist abhängig von der Protesterhebung und soll dem Inhaber zum Ersatz dafür dienen, daß er erst von dem subsidiär Verpflichteten sein Geld bekommt, sich also in seiner berechtigten Hoffnung auf die prompte Auszahlung durch den Akzeptanten getäuscht sieht und einen Umweg machen muß, um zu seinem Gelde zu kommen. Dies alles ist gegenstandslos, wenn der Remittent darauf verzichtet, den Wechsel geltend zu machen. Strengt er die Kausalklage an, so hat er nur das zu fordern, was ihm auf Grund des Kausalgeschäftes zukommt; auf die wechselrechtlichen Zutaten hat er keinen Anspruch. Denn für seine Kausalforderung ist es — abgesehen von der möglicherweise in der Wechselbegebung enthaltenen Stundung — ganz gleichgültig, ob ein Wechsel gegeben wurde oder nicht.

§ 11 (Fortsetzung).

Die domizilierte Tratte.

Am deutlichsten tritt die Verpflichtung, welche die herrschende Meinung dem Wechselnehmer aufbürdet, in die Erscheinung, wenn während der Geltungsdauer des Art. 43 Satz 2 der alten Wechselordnung eine domizilierte Tratte begeben wurde. Allgemein wird behauptet, daß dann der Remittent seine Kausalforderung verliert, wenn er die rechtzeitige Protesterhebung gegen den Domiziliaten versäumt hat. Begründet wird dies damit, daß der Trassant, an welchen der Wechsel zurückgelangt, seinen wechselmäßigen Anspruch gegen den Akzeptanten infolge der Präjudizierung nicht mehr geltend machen kann. Durch die Novelle zur Wechselordnung vom 30. Mai 1908 ist der bisher geltende zweite Satz des Art. 43 WO. aufgehoben worden. Es bleibt also nunmehr der Akzeptant einer domizilierten Tratte auch nach der Präjudizierung wechselmäßig verhaftet. Die Argumente, die in der bisherigen Literatur für das Erlöschen der Kausalforderung nach Präjudizierung des Domizilwechsels vorgebracht wurden, stehen also mit dem jetzt geltenden Recht

nicht in Einklang. Trotzdem soll hier eine Würdigung der nach der alten Wechselordnung bestehenden Rechtslage eingeschaltet werden, da gerade bei dem domizilierten Wechsel des bisherigen Rechtes der von der herrschenden Lehre behauptete Untergang des Kausalschuldverhältnisses am bedeutsamsten ist.

Der Besprechung dieser Frage sei eine Betrachtung des Domizilwechsels vorausgeschickt.

Man unterscheidet allgemein zwischen eigentlichem und uneigentlichem (= Zahlstellen-) Domizilwechsel. Ein begrifflicher Unterschied zwischen beiden besteht nicht. Wenn im folgenden von „Domizilwechsel" gesprochen wird, ist darunter sowohl der eigentliche wie der uneigentliche zu verstehen.

Die Existenzberechtigung des eigentlichen Domizilwechsels wird meist damit erklärt, daß es schwer sei, den Wechsel z. B. in einem weltentlegenen Dorf zu präsentieren und zu protestieren, und daß solche „Dorfwechsel" auf der Börse kaum zu verkaufen seien. Deshalb sei das Bedürfnis vorhanden, den Zahlungsort nach einem größeren Platze zu verlegen. Für die Notwendigkeit des — im Verkehr viel häufigeren — Zahlstellenwechsels findet sich bei den meisten Autoren keine Erklärung. Zur Ausstellung eines Zahlstellenwechsels wird es in der Regel nur dann kommen, wenn der Trassat (Akzeptant) mit einer Bank oder einer anderen Firma in Geschäftsverbindung steht. Er erlangt dann, daß er den Wechsel honorieren kann, ohne daß er selbst bares Geld dafür zu geben braucht. Sein Bankguthaben beim Domiziliaten vermindert sich durch die Zahlung um die Wechselsumme. Meistens wird aber ein Ausgleich dafür geschaffen sein in der Art, daß der Trassat diejenigen Wechsel, die er selbst in Zahlung bekommt, der Bank zur Einziehung überweist und den Betrag seinem Guthaben zuschreiben läßt. Die Zahlstelle besorgt also die Auszahlung und Einlösung für die Wechsel des Trassaten. Ein ähnliches Verhältnis muß auch zwischen dem Trassaten und dem Domiziliaten bestehen.

Domizilieren kann nur der Trassant, d. h. er allein kann bestimmen, daß der Wechsel an einem anderen Ort als an dem Wohnort des Trassaten bezahlt werden soll. Er kann aber auch in blanco domizilieren, also nur den Domizilort ohne Domiziliaten auf den Wechsel setzen: dann ist der Trassat berechtigt, den Domiziliaten zu bestimmen. Dieser Fall soll zunächst betrachtet werden, zumal, da er sich mit der Entstehung des Zahlstellenvermerkes deckt.

Mit dem Domizilvermerk sagt der Trassant zum Trassaten: Zahle die Wechselsumme nicht in deinem Wohnort, sondern in A. Will der Trassat auf diesen Vorschlag eingehen — was er nicht zu tun braucht —, so setzt er den Namen seines Geschäftsfreundes X neben den Domizilvermerk. In dieser Form (= zahlbar bei X in A) ist dasselbe ausgedrückt, was sonst in der Formel „Zahlen Sie . . ." mit der Adresse „An X in A" gesagt zu werden pflegt. Diese Aufforderung wird vom Trassaten an den Domiziliaten gerichtet. „Du kannst aus meinem Konto die Wechselsumme an den legitimierten Inhaber dieses Wechsels bezahlen; das soll dann gerade so angesehen werden, als ob Du an mich bezahlt hättest," das ist der Wille, den der Trassat in den Worten „zahlbar bei X" zum Ausdruck bringt. Eine Erklärung dieses Inhaltes ist eine Anweisung[108]). Es ist der Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten eine Kombination von Wechsel und Anweisung. Zu dem Wechsel tritt eine vom Trassaten ausgestellte, an den Domiziliaten adressierte Anweisung hinzu, die den jeweiligen Wechselinhaber als den legitimierten Anweisungsempfänger bezeichnet. Der Wechsel selbst wird durch diese auf demselben Papier ausgestellte Anweisung nicht im geringsten berührt; der Domiziliat tritt in keiner Weise in den Wechselverband ein. Er spielt nur bei der Zahlung der Wechselsumme eine Rolle, insofern als er vom Trassaten

108) Vgl. Wächter im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. V S. 150, bes. S. 154.

angewiesen ist, die Wechselsumme auf seine Rechnung zu entrichten [109]). Würde der Domiziliat die Annahme der Anweisung auf dem Wechsel vermerken, so würde er auch dadurch — sofern sich nur das Akzept deutlich von einer Ehrenannahme unterscheidet — nicht in den Wechselverband gezogen werden, sondern lediglich als Anweisungsakzeptant haften.

Die Benennung des Domiziliaten kann aber auch vom Trassanten ausgehen. Nach der Wechselordnung soll dies sogar die Regel sein. Unmöglich kann der Trassant einen ihm passenden Domiziliaten benennen, wenn er nicht vom Trassaten hierzu ermächtigt ist. Man kann doch dem Trassaten nicht zumuten, daß er einem ihm unbekannten Menschen vor Verfall des Wechsels Deckung schicken soll, damit dieser dann den Wechsel einlöst. Will der Trassant darauf rechnen, daß der Trassat den Wechsel unbeschränkt annimmt, so darf er ihn nur dann mit Namensangabe domizilieren, wenn er dies mit dem Trassaten zuvor vereinbart hat. Tatsächlich wird in allen Fällen, in denen die Benennung des Domiziliaten durch den Trassanten geschieht, beim Wechselschluß eine Vereinbarung darüber mit dem Trassaten getroffen worden sein [110]). Dann setzt zwar der Trassant die an den Domiziliaten gerichtete Anweisung auf das Papier, aber er tut dies nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter des Trassaten.

Zwar kann auch durch einen Indossatar ein Domiziliat in den unbenannten Domizilvermerk hineingeschrieben werden.

---

109) Nach Staub-Stranz (Anm. 12 zu Art. 24) gilt der Domiziliat „wechselrechtlich als beauftragt, für den Trassaten die Zahlung zu leisten; er ist solutionis causa adjectus". Stranz bezeichnet den Domiziliaten in Anm. 10 zu Art. 24 als „solutionis causa adjectus, wechselmäßigen Zahlungsleister, Zahlungsperson als Vertreter des Bezogenen". Die im Anweisungsrecht so viel erörterte Streitfrage, ob im Angewiesenen ein Beauftragter oder ein Bevollmächtigter zu erblicken sei, kehrt also auch hier wieder.

110) Vgl. Grünhut I S. 419; Dernburg II, 2 S. 307.

Durch diese Fälschung wird aber — wenn sie nach Akzeptierung geschieht — dem Akzeptanten gegenüber kein benanntes Domizil geschaffen. Wird jedoch die Fälschung vor der Akzeptation begangen, und der Trassat akzeptiert den also domizilierten Wechsel, so hat er sich die Erklärung des Indossatars zu eigen gemacht.

Jedenfalls ist der Domizilvermerk in allen Fällen nichts anderes als eine vom Trassaten ausgestellte Anweisung. Der Wechsel selbst wird durch die Domizilierung überhaupt nicht berührt; er ist seinem Wesen nach auch nach der Domizilierung genau dasselbe Papier wie vorher; nur die Art, in der vom Trassaten die Zahlung zu bewirken ist, wird durch den Domizilvermerk modifiziert.

Daraus ergibt sich, daß die Verwendung eines domizilierten Wechsels zur Schuldenzahlung keinen anderen Einfluß auf das zu Grunde liegende Schuldverhältnis ausüben kann, wie die Verwendung eines nicht domizilierten Wechsels. Von der gewöhnlichen Normaltratte wurde im vorigen Paragraphen behauptet, daß sie — in der Hand des Remittenten — trotz Unterlassung der Präsentation und der eventuell notwendigen Protesterhebung das Kausalverhältnis nicht zum Erlöschen bringt. Dieselbe Behauptung muß auch von einer solchen Normaltratte aufrecht erhalten werden, bei der in Form des benannten Domizilvermerks eine Anweisung des Trassaten an einen Dritten zu den Wechselerklärungen hinzukommt.

Nun wendet man ein, daß nach den bisherigen Bestimmungen der Wechselordnung der Trassant, welcher eine domizilierte, aber präjudizierte Tratte vom Remittenten zurückerhält, sein Wechselrecht gegen den Akzeptanten verloren hat. Dieser Verlust des Trassanten ist kein durchschlagender Grund für das Erlöschen der dem Remittenten zustehenden Kausalforderung. Der Remittent hat ja auch mit der Präjudizierung seinen *wechselmäßigen* Anspruch gegen den Trassanten verloren. Nicht auf Grund der — zu seinem Vorteil geschehenen — Wechselbegebung, sondern auf Grund der

kausalen Beziehungen soll dem Remittenten die Ausklagung des Trassanten gestattet werden. Der Gläubiger, der, als Remittent, eine domizilierte Normaltratte erhalten und weder weiterbegeben noch einzuziehen versucht hat, hat auf den ihm von seinem Kausalschuldner eingeräumten Vorzug der besseren Prozeßlage verzichtet. Hatte der Schuldner (Trassant) eine Forderung gegen den Trassaten, die er — im Fall der richtigen Protestierung — mittels des im Prozeß so vorteilhaften Wechsels hätte eintreiben können, so ist er nunmehr genötigt, seine Forderung gegen den Trassaten ebenfalls mit der Kausalklage einzutreiben. Die schwierigere Stellung im Prozeß mit dem Trassaten, die nunmehr dem Trassanten aufgezwungen wird, ist kein Grund, um dem Remittenten die Geltendmachung seiner Kausalforderung gänzlich zu verbieten, weil dieser sich selbst eine ebenso schwierige Stellung im Kausalprozeß gegen den Trassanten aufbürdet. Hätte der Remittent überhaupt keine Tratte angenommen, so bliebe dem Trassanten ja auch nichts anderes übrig, als aus der causa gegen den Trassaten vorzugehen. Der Trassant erleidet also durch den Verlust der Wechselforderung keinen Vermögenschaden, da ihm noch immer die Kausalklage gegen den Trassaten zusteht. Es ist deshalb eine durch nichts gerechtfertigte Härte, wenn man den Remittenten für die Unterlassung der Protesterhebung mit dem Verlust der Kausalklage bestraft.

§ 12.

Die Kausalforderung des Remittenten nach Weiterbegebung des Wechsels.

Der Kausalanspruch des Remittenten erlischt durch Zweckerreichung, wenn sein Wechselanspruch befriedigt wurde. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn der Remittent den Wechsel indossiert und wenn der Indossatar Valuta erhalten hat; denn er kann ja jeden Augenblick zur Rückerstattung der Valuta verpflichtet sein. Solange er dies zu riskieren hat, ist der mit der Kausa bezweckte Erfolg nicht in gleich

günstiger Weise durch die Wechselbegebung erreicht worden. Die Kausalschuld besteht also so lange fort, bis es feststeht, daß der Gläubiger wechselmäßig definitiv befriedigt ist. Hat er den Wechsel weiterbegeben und sich dadurch die Wechselsumme verschafft, so tritt definitive wechselmäßige Befriedigung erst ein, wenn der Regreß gegen ihn nicht mehr möglich ist — also nach Protesterhebung, erst wenn die Regreßansprüche des Inhabers nach Art. 78 verjährt sind, oder wenn der Trassant oder der Akzeptant den Wechsel eingelöst hat. Versäumt der Indossatar die Protesterhebung, so sind seine Regreßansprüche gegen den Remittenten mit Ablauf der Protestfrist erloschen. Im letzteren Fall tritt also 2 Tage nach Verfall des Wechsels, im ersteren Fall 3 bezw. 6 bezw. 18 Monate nach Protesterhebung das Erlöschen der Kausalschuld durch Zweckerreichung ein. Würde der Remittent für einen in der Hand eines Indossatars präjudizierten Wechsel die empfangene Valuta zurückerstatten, obwohl er ja dazu wechselrechtlich nicht verpflichtet ist, so könnte er gegen den Trassanten seinen Kausalanspruch nicht mehr erfolgreich geltend machen; denn die kausale Forderung ist mit der Präjudizierung des Wechsels untergegangen, weil ihr Zweck auf andere Weise erreicht wurde. In diesem Punkt komme ich also — wenn auch aus anderen Gründen — zu demselben Ergebnis wie die herrschende Meinung und die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe[111]).

Hat der Remittent die Tratte etwa „ohne Obligo" indossiert (Art. 14), so daß er also aus seinem Indossament nicht verpflichtet ist, so tritt gleich mit der Indossierung seine wechselmäßige Befriedigung ein. Der mit der kausalen und der wechselmäßigen Verpflichtung verfolgte Zweck, dem Remittenten die Geldsumme zu verschaffen, wird also mit dem einen hierzu geeigneten Mittel, nämlich mit dem Wechsel,

---

111) Vgl. Thöl I S. 771; Grünhut II S. 308; Bernstein § 3 Nr. 1 zu Art. 83 S. 350; Staub-Stranz Anm. 28 zu Art. 83; ROHG. Bd. XX S. 83.

sofort erreicht, wenn dieser gegen Empfang der Valuta weiterbegeben wurde. In diesem Fall hat der Remittent sofort mit der Indossierung seine kausale Forderung gegen den Trassanten insoweit durch Zweckerreichung verloren, als er von dem Indossatar Valuta empfangen hat. Würde er den „ohne Obligo" indossierten Wechsel nach der Protesterhebung gegen Rückerstattung der empfangenen Valuta zurücknehmen, trotzdem er wechselrechtlich hierzu nicht verpflichtet ist, so könnte er seinen Kausalanspruch gegen den Trassanten nicht mehr geltend machen. Zwar steht dem Remittenten der Wechselanspruch gegen den Trassanten auch dann noch zu, wenn er den „ohne Obligo" indossierten Wechsel zurückgenommen hat[112]), aber trotzdem lebt der durch den Valutaempfang untergegangene Kausalanspruch nicht wieder auf. Der Untergang der kausalen Forderung bemißt sich nach bürgerlichem Recht. Erkennt man nun die Zweckerreichung als bürgerlich-rechtlichen Beendigungsgrund der Obligation an, so muß man auch zugeben, daß der Untergang des Schuldverhältnisses selbst dann nicht wieder rückgängig gemacht wird, wenn der Gläubiger das durch Eintreibung seiner zweckidentischen Forderung Erhaltene freiwillig wieder zurückerstattet.

Eine freiwillige Rückerstattung liegt dagegen nicht vor, wenn der Remittent bei Weiterindossierung des Wechsels die Protesterhebung erlassen und dann später von dem Indossatar den nicht protestierten Wechsel eingelöst hat. In diesem Fall ist ja der Remittent, auch ohne daß Protest erhoben wurde, regreßpflichtig. Dadurch jedoch, daß er seinem Indossaten die Protesterhebung erlassen hat, ist die spätere

112) Dies ergibt sich ohne weiteres daraus, daß der Trassant durch die Zahlung eines Nachmannes von seiner wechselmäßigen Verbindlichkeit niemals befreit wird. Allerdings kann der Remittent in diesem Falle nicht die Regreßsumme des Art. 51, sondern lediglich die Wechselsumme verlangen, da Art. 51 die im Regreßwege erfolgte Einlösung des Wechsels zur Voraussetzung hat. Vgl. Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 51.

Wechseleinlösung keineswegs zu einer freiwilligen geworden, da ihm die Wechselordnung ausdrücklich das Recht zum Protesterlaß einräumt und er sich daher beim Erlaß des Protestes innerhalb der ihm gesetzlich gestatteten Grenzen gehalten hat[113]).

Da der Kausalanspruch des Remittenten auch nach der Weiterbegebung des Wechsels an den Indossatar noch so lange fortbesteht, bis es feststeht, daß der Remittent die von diesem erhaltene Valuta definitiv behalten darf, so besteht die Möglichkeit, daß vom Schuldner (Trassanten) zweimal die Zahlung der einen Schuld verlangt werden kann. Klagt etwa vor der wechselmäßigen Verfallzeit der Remittent seine Kausalforderung ein, so besteht für den Beklagten im Fall seiner bedingungslosen Verurteilung die Gefahr, daß er dem regreßnehmenden Wechselinhaber gegenüber nochmals zur Zahlung verurteilt werden kann. Dagegen kann sich der Trassant im Kausalprozeß mit dem Remittenten durch die Einrede der im Wechsel gewährten Stundung, sowie durch die Einrede des Zurückbehaltungsrechts an der Geldsumme bis zur Herausgabe des Wechsels schützen.

Der Einwand des Zurückbehaltungsrechtes steht dem Trassanten auch dann als Schutzmittel zur Seite, wenn er vom Indossatar auf Grund der Wechselhaftung und gleichzeitig vom Remittenten auf Grund der kausalen Verpflichtung verklagt wird.

Kritischer gestaltet sich die Lage des Trassanten, wenn er sich, ohne den Retentionseinwand geltend zu machen, im Kausalprozeß verurteilen ließ und dann später vom Indossatar auf Grund der Wechselhaftung in Anspruch genommen wird. Wenn in einem solchen Fall der Remittent den Wechsel in der Hand hat und ihn geltend machen will, so kann dies — wie oben gezeigt wurde — für den Trassanten nicht zur Doppelzahlung führen, denn dem Remittenten kann er entgegenhalten, seine Wechselforderung sei

113) Vgl. RG. Bd. XXVII S. 90.

infolge der Bezahlung des Kausalanspruchs durch Zweckerreichung untergegangen. Ist jedoch der Wechsel in der Hand eines *Indossatars*, und dieser macht den wechselmäßigen Anspruch gegen den Trassanten geltend, so kann ihm der Einwand, die Wechselforderung sei durch Erfüllung der Kausalforderung untergegangen, *nicht* entgegengehalten werden; denn selbstverständlich kann durch Erfüllung des einen Anspruchs ein mit diesem zweckidentischer Anspruch nur dann untergehen, wenn beide *demselben* Gläubiger zustehen, oder wenn einer der Ansprüche auf einen anderen Gläubiger übergegangen ist, der als Rechtsnachfolger (Zessionar, Erbe) des früheren Gläubigers erscheint. Der Indossatar dagegen ist nicht Rechtsnachfolger des Remittenten. Er macht einen selbständigen Anspruch geltend, der nur insoweit mit dem früheren Recht des Remittenten im Zusammenhang steht, als dieser durch die Übertragung des Eigentums am Papier eine Bedingung für den Anspruchserwerb des Indossatars gesetzt hat. Die Folge davon, daß der dem Indossatar zustehende Wechselanspruch seiner Natur nach selbständig und nicht etwa der zedierte Wechselanspruch des Remittenten ist, zeigt sich auch darin, daß der aus der Erfüllung des Kausalgeschäftes hergeleitete Untergang der Wechselforderung dem Indossatar nicht entgegengehalten werden kann (Art. 82 WO.), und daß sohin der Trassant, der die Kausalforderung des Remittenten bezahlt hat, den für dieselbe gegebenen Wechsel einlösen muß, wenn er sich in der Hand eines Indossatars befindet.

Hat dagegen der Remittent den Wechsel weiterbegeben, dann die Bezahlung der Kausalschuld erlangt, ohne daß der Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hat, und hat der Remittent schließlich den Wechsel von einem Indossatar im Regreßweg wieder eingelöst, so ist die Rechtslage genau dieselbe, als ob der Remittent den Wechsel überhaupt nicht weiterbegeben hätte. Nunmehr kann der Trassant dem aus dem Wechsel klagenden Remittenten die Einrede, daß die Wechselforderung durch Tilgung der Kausal-

forderung untergegangen sei, entgegensetzen; denn das Wechselrecht des Remittenten, auf den der Wechsel im Weg des Regresses zurückgegangen ist, ist nicht durch die Übertragung seitens des letzten Indossatars neu entstanden, sondern es ist noch immer der dem Remittenten vom Trassanten eingeräumte Wechselanspruch[114]). Daher ist der Zusammenhang zwischen Kausalforderung und Wechselforderung des Remittenten nicht zerstört, wenn dieser den Wechsel nach Weiterbegebung wieder zurückerhält; deshalb ist auch noch in diesem Zeitpunkt der Einwand, daß durch Erfüllung der Kausalforderung die Wechselforderung untergegangen sei, dem Remittenten gegenüber zulässig.

§ 13.

Das Verhältnis der Wechselforderung des Indossatars zu seiner Kausalforderung.

Thöl lehrt[115]), daß das Indossament einer Tratte eine neue Tratte sei, welche sich an die alte Tratte anschließt. Diese Theorie wurde von H. O. Lehmann, Canstein, Dernburg[116]) u. a. mit guten Gründen be-

114) Vgl. die Plenarentscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. XXIV S. 1 ff.

115) A. a. O. S. 428; ebenso Kuntze in Endemanns Handbuch Bd. IV Abt. 2 S. 94; bei Grünhut Bd. II S. 8 wird der Indossant wohl nur vergleichsweise mit dem Trassanten auf eine Stufe gestellt, ohne daß Grünhut das Indossament als neue Tratte auffassen will; vgl. Grünhut Bd. II S. 108.

116) H. O. Lehmann S. 487 ff. und S. 255 ff.; v. Canstein S. 284; Dernburg Bd. II Abt. 2 S. 331 und 332; ebenso K. Lehmann S. 650; Staub-Stranz Anm. 2 mit 6 zu Art. 9. Auch Einert S. 129, Wächter S. 218 und Brachmann S. 159 bezeichnen das Veräußerungsgeschäft, d. h. die Übertragung des Eigentums am Papier, als die wesentlichste Wirkung des Indossaments. Gegen Thöl vgl. auch ROHG. Bd. XV S. 169. Dieselbe Auffassung kommt auch in der Plenarentscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XXIV S. 1 ff. zum Ausdruck.

kämpft. An ihre Stelle setzte man zur Erklärung für die rechtliche Natur des Indossaments die Entäußerungstheorie, die am deutlichsten von H. O. Lehmann dahin präzisiert wurde, daß der Indossatar derivativ das Eigentum am Wechselpapier und infolgedessen kraft Gesetzes originär die Wechselforderung gegen seine Vorleute erwirbt. Unter den neueren Schriftstellern findet sich im Gegensatz zur Entäußerungstheorie höchstens noch die Zessionstheorie[117]) vertreten, aber allgemein ist man sich darüber einig, daß das Indossament nicht als eine neue Tratte aufzufassen ist. Es ist daher nicht inkonsequent, wenn das Indossament und seine Einwirkung auf das Kausalverhältnis unter andere Regeln gebracht wird, wie die Tratte.

Wie bei der Betrachtung über die Einwirkung der Grundtratte auf das Kausalgeschäft nur die Verwendung der Tratte zum Zweck der Schuldentilgung in Betracht kam, so ist auch bei der Untersuchung über die Einwirkung des Indossaments auf das Kausalschuldverhältnis nur der Fall zu betrachten, daß die Tratte von dem Indossanten weiterbegeben wird, um dadurch eine Schuld an den Indossatar zur Tilgung zu bringen. Es haben daher diejenigen Fälle, in denen das Indossament nur zur Ermöglichung der leichteren Begebbarkeit, also aus Gefälligkeit, auf den Wechsel gesetzt wird, aus der Betrachtung auszuscheiden.

Wir haben oben gesehen, daß der Remittent seine Kausalforderung gegen den Trassanten behält, auch wenn sein Wechselrecht aus der Tratte durch Präjudizierung erloschen ist. Und wir haben auch gesehen, daß die Kausalforderung des Remittenten gegen den Trassanten — ebenso wie sein Wechselrecht — erloschen ist, wenn der Wechsel in der Hand des Indossatars präjudiziert ist. Nunmehr ist zu untersuchen, ob der Indossatar — ebenso wie der Remittent — auf die Kausalforderung gegen den

117) So Bernstein S. 75.

Indossanten zurückgreifen darf, wenn er es unterlassen hat, auf wechselmäßige Weise seine Befriedigung zu suchen, wenn durch sein Verschulden die Tratte präjudiziert ist. Würde man dem Indossatar das Recht zusprechen, daß er ebenso wie der Remittent unter Ignorierung der Wechselbegebung seine Kausalforderung eintreiben darf, so würde man den jeweiligen Vormann des letzten Indossatars zur Leistung aus dem kausalen Schuldverhältnis verpflichten, während der zahlende Vormann selbst weder Wechsel- noch Kausalansprüche gegen seine Vorleute geltend machen kann. Mit der Präjudizierung des Wechsels in der Hand des Indossatars steht ja fest, daß der Remittent[118]) die Summe, die er bei Weiterbegebung des Wechsels empfangen hat, behalten darf, daß er also für seine Forderung gegen den Trassanten definitiv befriedigt wurde. Infolgedessen ist die Kausalforderung gegen den Trassanten durch Zweckerreichung untergegangen. Würde man nun den Indossatar nach derselben Regel wie den Remittenten behandeln, würde man ihm also den Rückgriff auf die Kausalforderung auch dann gestatten, wenn der Wechsel in seiner Hand präjudiziert ist, so käme man zu dem Ergebnis, daß der Remittent aus seiner kausalen Verpflichtung dem Indossatar Zahlung leisten muß, während er selbst keinerlei Rechte gegen den Trassanten mehr geltend machen könnte.

Das Verhältnis zwischen Wechsel- und Kausalforderung gestaltet sich ganz verschieden, je nachdem, ob der Remittent oder der Indossatar den präjudizierten Wechsel in der Hand hat. Der Trassant, der den präjudizierten Wechsel Zug um Zug gegen Zahlung seiner Kausalschuld vom Remittenten zurückerhält, der hat — selbst wenn der Wechsel während der Geltungszeit der bisherigen Wechselordnung domiziliert

118) Der Einfachheit halber wird nur das Verhältnis zwischen dem ersten Indossatar und dem Remittenten behandelt. Was über das Verhältnis zwischen diesen beiden gesagt wird, gilt ebenso für das Verhältnis zwischen jedem späteren Indossatar und seinem Vormann.

war, und nur dieser Fall kann zum Vergleich herangezogen werden — nur sein Wechselrecht gegen den Trassaten verloren. Er kann nicht mehr auf Grund der Wechselbegebung, also ohne die causa aufdecken zu müssen, gegen den Akzeptanten klagen, aber seine Kausalforderung gegen diesen ist ihm immer noch geblieben. Wenn dagegen der Remittent auf Grund seiner kausalen Verpflichtung den Indossatar bezahlen müßte und dafür bei Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes den präjudizierenden Wechsel erhielte, so hätte er nicht nur seine Wechselforderung, sondern (durch Zweckerreichung) auch seine Kausalforderung gegen den Trassanten verloren. Der Unterschied in der Stellung des Remittenten und des Indossatars liegt eben darin, daß der Remittent, welcher den Wechsel präjudizieren läßt, den Trassanten eines Wechselrechts beraubt, während der Indossatar durch die Präjudizierung des Wechsels den Remittenten um die Kausalforderung bringt.

Freilich besteht für den Indossatar keinerlei vertragsmäßige Verpflichtung, die Forderung seines Vormannes durch Protesterhebung zu schützen. Der Wechselinhaber wird ja durch den Empfang des Wechsels nur berechtigt, während daraus keinerlei Pflichten für ihn entstehen[119]). Er hat nicht etwa durch einen „stillschweigend" mit dem Remittenten geschlossenen Vertrag die Verpflichtung auf sich genommen, daß er wechselmäßig mit dem Wechsel verfahren wolle, und daß er den Rückgriff auf die Kausalforderung erst dann nehmen wolle, wenn er trotz Präsentation und Protesterhebung nicht auf wechselmäßige Weise zu seinem Geld gekommen ist. Aber der Indossatar hat die Entscheidung darüber, ob der Remittent seine Wechsel- und seine Kausalforderung verlieren soll oder nicht, in seiner Hand. Unterläßt er die rechtzeitige Protesterhebung, so hat er damit die Forderung des Remittenten gegen den Trassanten — so-

119) Die einzige Ausnahme hiervon ist die Notifikationspflicht des Art. 45; vgl. Grünhut Bd. II S. 409.

wohl die Wechsel- wie die Kausalforderung — zum Erlöschen gebracht, während der Remittent noch verpflichtet ist, die Forderung des Indossatars aus dem noch fortbestehenden kausalen Schuldverhältnis zu erfüllen. Durch die Säumigkeit des Indossatars ist demnach für den Remittenten ein Schaden entstanden; denn es ist sein kausales Forderungsrecht gegen den Trassanten durch die Fahrlässigkeit des Indossatars verletzt worden.

Wenn auch der Indossatar vertragsmäßig nicht verpflichtet ist, das Forderungsrecht des Trassanten zu erhalten, so muß er doch dann, wenn er dieses fahrlässigerweise verletzt und dadurch dem Remittenten einen Schaden zugefügt hat, nach § 823 Abs. 1 BGB. für den entstandenen Schaden Ersatz leisten. Es ergibt sich hier die seltene Erscheinung, daß der Indossatar, trotzdem er nicht verpflichtet ist, zur Erhaltung seiner Kausalforderung die Einziehung des Wechsels zu besorgen, dennoch aus einem anderen Gesichtspunkt heraus die Einziehung und eventuell auch die Protesterhebung betätigen muß, um eine widrigenfalls entstehende Schadenersatzpflicht zu vermeiden. Der Indossatar ist nicht verpflichtet, den Wechsel am Verfalltag zu präsentieren und zu protestieren. Auf sein obligatorisches Verhältnis zum Remittenten hat es daher gar keinen Einfluß, wenn er die Protesterhebung unterläßt; aber der Indossatar steht zu dem Remittenten nicht nur in obligatorischer Beziehung, er hat auch die Möglichkeit, ein Forderungsrecht, das dem Remittenten gegen den Trassanten zusteht, dadurch zu zerstören, daß er den Wechsel präjudizieren läßt. Obwohl nun der Indossatar keineswegs aus Vertrag verpflichtet ist, den Versuch zur Einziehung des Wechsels zu unternehmen, so trifft ihn diese „Pflicht" doch von dem Gesichtspunkt aus, daß er nicht berechtigt ist, Forderungsrechte des Remittenten gegen Dritte zu beeinträchtigen, — soferne man es als „Pflicht" bezeichnen will, daß jedermann das Verhalten beobachten muß, welches notwendig ist, um Rechte anderer nicht zu verletzen. Diese Pflicht zur Erhaltung der Rechte

Dritter ergibt sich aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen, deren Anwendbarkeit auf obligatorische Rechte weiter unten zu erörtern ist. Wenn man nur auf die obligatorischen Beziehungen des Indossanten zum Indossatar abstellt, so handelt der Remittent innerhalb des Rahmens seiner Befugnisse, wenn er die Präsentation und Protestierung des Wechsels unterläßt, da er aber zugleich durch diese Unterlassung Rechte des Remittenten zerstört und dadurch diesem einen Schaden zufügt, so ist er nach Maßgabe des § 823 BGB. dem Remittenten zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Weil aber diese Schadenersatzpflicht sich nur auf die unerlaubte Handlung stützen kann, so ergibt sich auch, daß sie nur eintritt, wenn dem Remittenten ein wirklicher Vermögensschaden erwachsen ist, was nur dann denkbar ist, wenn die beiden zweckidentischen Forderungen, die dem Remittenten gegen den Trassanten zustanden, durch die Schuld des Indossatars zum Erlöschen gebracht wurden. Dies geschieht, wie oben gezeigt wurde, immer — aber auch nur dann —, wenn der Indossatar den Wechsel präjudizieren läßt. Es kann daher der Fall, daß durch das Verschulden des Wechselinhabers nur das Wechselrecht seines Vormannes beeinträchtigt wurde, während dessen Kausalforderung unberührt bleibt, nicht zum Vergleich herangezogen werden. Diese Möglichkeit ergab sich im bisherigen Recht im Verhältnis des Remittenten zum Trassanten bei Begebung eines domizilierten Wechsels. Wenn der Remittent einer domizilierten Tratte keinen Protest erhoben hat, so hat er dadurch das Wechselrecht des Trassanten gegen den Akzeptanten zerstört, während dem Trassanten noch immer seine Kausalklage gegen den Trassaten zusteht. Es ist also dem Trassanten kein Vermögensschaden erwachsen. Denn das ist gerade das Wesen der zweckidentischen Obligationen, daß durch den unwirtschaftlichen Untergang der einen Obligation die Existenz der anderen nicht berührt wird, und daß der Gläubiger mit Hilfe der ihm noch verbliebenen Obligation ebenso vollständig seinen Zweck erreichen kann, wie

mit Hilfe der untergegangenen. Einen Vermögensschaden erleidet der Trassant nicht, wenn er den präjudizierten Domizilwechsel gegen Zahlung der Kausalschuld zurücknehmen muß; denn noch immer steht ihm seine Kausalforderung gegen den Akzeptanten zu. Ist aber eine solche nicht vorhanden (Beispiel: Gefälligkeitsakzept) oder uneinbringlich (Beispiel: der Akzeptant ist zahlungsunfähig), so wäre auch das Wechselrecht des Trassanten gegen den Akzeptanten wertlos, da es jederzeit durch eine Einrede entkräftet oder nicht realisiert werden könnte. Der Trassant erleidet infolge der Präjudizierung höchstens einen Prozeßnachteil, insofern, als er gegen den Akzeptanten einen für ihn schwierigeren Prozeß, nämlich den Prozeß auf Grund des Kausalverhältnisses führen muß, um zu seinem Geld zu kommen. Daß aber unter dem „Schaden", von dem § 823 Abs. 1 BGB. spricht, ein Vermögensschaden und nicht etwa ein Prozeßnachteil zu verstehen ist, braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden. Dem Trassanten ist also kein wirklicher Vermögensschaden erwachsen, wenn er einen präjudizierten Domizilwechsel gegen Zahlung der Kausalschuld zurückerhielt. Ganz anders wäre dies aber, wenn der Remittent gegen Rückempfang eines präjudizierten Wechsels die Kausalforderung des Indossatars erfüllen müßte; denn diesem stünde dann weder die Kausal- noch die Wechselklage gegen den Trassanten zu, er hätte also kein Mittel, um seinerseits die gezahlte Summe von seinem Vormann beitreiben zu können.

Wie bereits erwähnt, hängt die Frage, ob der säumige Indossatar zum Schadenersatz verpflichtet ist, davon ab, ob man unter den „sonstigen Rechten" des § 823 BGB. auch das Forderungsrecht verstehen will. Eine große Zahl von Autoren vertritt den Standpunkt, daß Forderungsrechte nicht unter den Begriff der „sonstigen Rechte" im § 823 subsumiert werden können[120]). Aber mit Unrecht. Sie stützen

120) Vgl. die Literaturzusammenstellungen bei Oertmann S. 491 und in der Entscheidung des RG. Bd. LVII S. 353 ff.

sich darauf, daß die Verletzung obligatorischer Rechte nicht nach den Grundsätzen über die Deliktshaftung zu beurteilen ist, sondern nach den speziellen Vorschriften über die Nicht-

---

Das Reichsgericht, das hier (und ebenso in den Entscheidungen Bd. LIX S. 237, 327, 357) die Unanwendbarkeit des § 823 auf die Verletzung obligatorischer Rechte durch Dritte ausgesprochen hat, begründet seine Ansicht zunächst damit, daß sich aus der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebe, der Gesetzgeber hätte, wenn er den § 823 auch auf obligatorische Rechte angewandt wissen wollte, dies besonders zum Ausdruck gebracht. Zum Beleg dafür zitiert das Reichsgericht die §§ 365, 413, 437 BGB., wo von „Forderungen und anderen Rechten" die Rede ist. Diese Zitate scheinen mir gerade das Gegenteil zu beweisen; denn die Verbindung „Forderungen und andere Rechte" zeigt gerade, daß das Gesetz mit dem Wort „Recht" jedes subjektive Privatrecht und nicht nur das absolute Recht bezeichnen will. Würde in den zitierten Stellen das Wort „Recht" im Sinne von absolutem Recht im Gegensatz zum relativen Forderungsrecht gebraucht werden, so wäre die Verbindung „andere" unlogisch. Überdies ist in den §§ 1976 und 2313 BGB. das Wort „Recht" unzweifelhaft im Sinne vom Forderungsrecht angewandt. Man kann daher keineswegs behaupten, daß das Gesetz mit dem Wort „Recht" nur absolute Rechte bezeichnen will. Der weiter vom Reichsgericht geführte Beweis ist in dem Satz zusammengefaßt: „Die Rechte des Gläubigers sind nur Rechte gegen den Vertragsgegner und brauchen daher von einem Dritten nicht beachtet zu werden." Würde man diesen Satz als richtig anerkennen, so wäre es unerklärlich, warum das Anfechtungsgesetz die „Absichtsanfechtung" des § 3 Ziff. 1 zugelassen hat. Der Gläubiger darf dasjenige, was der Dritte von seinem Schuldner erlangt hat, doch nur deshalb zurückfordern, weil der Dritte bei dem Erwerb das Forderungsrecht des Gläubigers nicht genügend beachtet hat. Auch das letzte Argument des Reichsgerichts, daß für den Fall der Ausdehnung des § 823 auf obligatorische Rechte die §§ 844 Abs. II und 845 BGB. überflüssig würden, ist nicht stichhaltig; denn in diesen Fällen zerstört der Dritte nicht das zwischen dem Verletzten und dem Unterhaltsberechtigten bestehende Schuldverhältnis, sondern er macht sich einer Einwirkung auf die zur Leistung verpflichtete Person schuldig. Eine derartige mittelbare Beeinträchtigung des Schuld-

erfüllung eines Schuldverhältnisses. Dieser Einwand ist insoweit richtig, als damit behauptet wird, daß ein dem Schuldner zur Last fallender Verstoß gegen die Vertragspflichten keine Deliktshaftung erzeugt, wenn er nicht etwa zugleich einen deliktischen Tatbestand enthält. Aber die Unvereinbarkeit der rechtsgeschäftlichen Haftung mit der deliktischen Haftung gilt selbstverständlich nur für die Personen, zwischen denen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, oder die später als Rechtsnachfolger in das Schuldverhältnis eingetreten sind, nicht aber für Dritte. Mit dem oben wiedergegebenen Einwand kann höchstens bewiesen werden, daß der Schuldner wegen der schuldhaften Verletzung seiner obligatorischen Rechte nicht nach § 823 haftbar ist, nicht aber, daß auch die Beeinträchtigung des Schuldverhältnisses durch einen Dritten vom § 823 nicht mitumfaßt wird. Nun ist es allerdings richtig, daß nur selten ein Dritter das zwischen zwei anderen bestehende Schuldverhältnis zerstören kann, denn in den meisten Fällen, in denen durch die Handlung eines Dritten die Forderung des Gläubigers unerfüllbar wird, hat keine Einwirkung auf das Forderungsrecht selbst, sondern nur auf das körperliche Objekt, welches vermittels der Obligation dem Gläubiger verschafft werden sollte, stattgefunden. Wenn A die von B an C verkaufte, aber noch nicht übergebene Sache zerstört, so hat er nicht das Forderungsrecht des C gegen B verletzt; die Forderung, d. h. die Bindung zwischen Schuldner und Gläubiger, besteht nach wie vor, nur hat sich ihr Inhalt nach § 281 BGB. verändert. Das Schuldverhältnis selbst wurde jedenfalls durch den Dritten nicht verletzt. Es ist daher unrichtig, wenn man an der Hand derartiger Beispiele beweisen will,

---

verhältnisses würde aber die Pflicht zur Ersatzleistung aus § 823 BGB. nicht begründen.

In der Rechtsprechung wurde die Anwendbarkeit des § 823 auf die Verletzung obligatorischer Rechte durch Dritte vom Oberlandesgerichte Kolmar anerkannt. (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. IX S. 39.)

daß die Verletzung obligatorischer Rechte durch Dritte unmöglich ist, oder daß auf andere Weise (§ 281 BGB.) die Rechte des Gläubigers genügend gewahrt sind. Ganz anders liegt der Fall, wenn der Dritte in der Lage ist, das Schuldverhältnis selbst zu verletzen. Daß es Fälle gibt, in denen der Dritte dies erreichen kann, zeigt sich — ebenso wie an den von Planck und Crome[121]) angeführten Beispielen — in unserem Fall. Hier wird dadurch, daß der Indossatar die Protesterhebung versäumt, das zwischen dem Remittenten und dem Trassanten bestehende wechselmäßige und kausale Schuldverhältnis unmittelbar zerstört. In den wenigen Fällen, in denen dem Dritten diese Möglichkeit gegeben ist, muß er nach § 823 dem Beschädigten für die Verletzung seines Rechtes haften. Es genügt nicht, daß man den Beschädigten auf die Vorschrift des § 816 BGB. verweist[122]). Ganz abgesehen davon, daß die Ersatzsumme des § 816 mit § 818 BGB. anders berechnet wird, wie die Ersatzsumme des § 823 mit § 249 BGB., ist zu betonen, daß die Verfügung eines Nichtberechtigten über einen fremden Gegenstand nicht den einzigen Fall bildet, in welchem der Dritte das zwischen zwei anderen Personen bestehende Schuldverhältnis verletzen kann. Wenn der Indossatar die Protesterhebung unterläßt, so hat er damit das zwischen dem Remittenten und dem Trassanten bestehende Schuldverhältnis in seiner kausalen und in seiner wechselmäßigen Form zum Erlöschen gebracht. Diesen Erfolg hat er nicht durch eine „Verfügung" herbeigeführt; auf § 816 könnte demnach der Ersatzanspruch des Remittenten nicht geschützt werden.

Dem Remittenten erwächst — an sich betrachtet — kein Schaden daraus, daß er seine kausale Forderung gegen den Trassanten verloren hat. Der Wechsel ist ja dazu bestimmt, diese Kausalforderung zur Tilgung zu bringen, und

121) Planck Bd. II S. 608 und Crome Bd. II S. 1021 und 1022.

122) So: Oertmann S. 492 und Tuhr in der Literaturbesprechung in der D. Jur.Ztg. Bd. V (1900) S. 349.

der Remittent hat die Summe, die er vom Trassanten zu fordern hatte, vom Indossatar erhalten. Aber dieser Indossatar hat seinerseits noch seine Kausalforderung gegen den Remittenten. Er könnte mit deren Hilfe die Wechselsumme, — die er wechselmäßig nicht mehr zurückfordern darf — dem Remittenten entreißen. Würde ihm dies gelingen, so würde er dem Remittenten, der seinerseits seinen Kausalanspruch gegen den Trassanten verloren hat, einen Schaden, und zwar in Höhe der Wechselsumme, zufügen. Und diesen ihm drohenden Schaden kann der Remittent durch Berufung auf den § 823 abwenden.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Indossatar und dem Remittenten gestaltet sich demnach folgendermaßen:

Nach der allgemeinen Regel hat der Indossatar durch die Präjudizierung des Wechsels seine Kausalforderung nicht verloren. Macht er diese aber geltend und verlangt er vom Remittenten die Zahlung der Kausalforderung, so ist dem Remittenten ein Schaden in Höhe der Wechselsumme entstanden. Dieser Schaden entstand dadurch, daß der Indossatar schuldhaft die Kausalforderung des Remittenten gegen den Trassanten zum Erlöschen gebracht hat. Nach der Zahlung der Kausalschuld an den Indossatar könnte daher der Remittent von diesem die ganze gezahlte Summe auf Grund des § 823 BGB. zurückverlangen. Dieses umständliche Verfahren der Zahlung und darauffolgenden Zurückzahlung kann vermieden werden. Nach dem allgemein anerkannten Rechtssatz: dolo petit, qui petit quod redditurus est, könnte demnach Präjudizierung des Wechsels aus der causa gegen den Remittenten klagenden Indossatar die exceptio doli mit der Wirkung entgegengesetzt werden, daß die Klage des Indossatars abgewiesen werden müßte.

Die Frage, ob der Wechselinhaber nach Präjudizierung des Wechsels auf die Kausalforderung zurückgreifen darf, ist demnach hinsichtlich des Indossatars theoretisch, ebenso wie beim Remittenten, dahin zu entscheiden, daß der Rückgriff auf die Kausalklage durch die Präjudizierung des Wechsels

nicht verloren geht. Jedoch ist der Fortbestand der Kausalforderung des Indossatars nach Präjudizierung des Wechsels nur scheinbar; denn die Kausalforderung kann jederzeit durch eine Einrede entkräftet werden. In Wahrheit hat daher der Indossatar seine Kausalforderung gegen den Remittenten verloren, sobald er den Wechsel schuldhaft hat präjudizieren lassen. Für den Indossanten ist also — im Gegensatz zum Remittenten — der Rückgriff auf die Kausalforderung davon abhängig, daß er den Wechsel in rechtlich unversehrtem Zustand an den Remittenten zurückgeben kann.

Ist der Wechsel in der Hand des Indossatars ohne dessen Verschulden präjudiziert, etwa dadurch, daß der Wechsel rechtzeitig durch die Post an den Protestbeamten abgesandt, aber durch irgend einen Zufall verspätet angekommen ist, so ist nach der oben dargelegten Konstruktion der Indossatar nicht zum Schadenersatz verpflichtet, daher ist auch die Kausalforderung des Indossatars gegen den Remittenten nicht untergegangen. In diesem Fall muß sich der Remittent im Weg der Kausalklage die Wechselsumme entreißen lassen, während er selbst Kausal- und Wechselklage gegen den Trassanten verloren hat. Diese offenbare Ungerechtigkeit ist auf das Konto der Wechselordnung zu setzen, die bedauerlicherweise für die Frist zur Protesterhebung[123]) eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zuläßt. Die Unbill, die dem Remittenten dadurch zugefügt wird, kann einigermaßen durch die ihm nunmehr zustehende Wechselbereicherungsklage ausgeglichen werden.

§ 14.

Das Resultat.

Das in den letzten Paragraphen gewonnene Ergebnis läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Der Remittent einer Normaltratte kann auf die

123) Vgl. Meyer, Weltwechselrecht S. 120 ff., bes. S. 125.

Kausalforderung gegen den Trassanten zurückgreifen, ohne daß er zuvor irgend welche Schritte getan hat, um den Wechsel bei dem Akzeptanten oder Domiziliaten einzuziehen; auch wenn die Normaltratte in der Hand des Remittenten präjudiziert, so hat dieser in keinem Fall — auch nicht, wenn es sich um eine domizilierte Tratte des bisherigen Rechts handelt — seine Kausalforderung gegen den Trassanten verloren.

2. Hat der Remittent die Normaltratte weiterbegeben, so ist sein kausaler Anspruch gegen den Trassanten untergegangen, sobald er nicht mehr von seinen Nachleuten im Regreßweg in Anspruch genommen werden kann.

3. Der Indossatar verliert seine Kausalforderung gegen seinen Vormann, wenn er sein wechselmäßiges Regreßrecht gegen diesen verloren hat.

In der Sprache der herrschenden Meinung könnte man diese Sätze auch folgendermaßen fassen:

Der Wechsel wird an den Remittenten „sicherungshalber", an den Indossatar „zahlungshalber" begeben.

Anhang.

§ 15.

Die Einwirkung der Normaltratte auf das zwischen dem Trassanten und dem Trassaten bestehende kausale Schuldverhältnis.

Wenn von dem Einfluß gesprochen wird, den die Wechselbegebung auf das kausale Schuldverhältnis ausübt, so wird damit stets das zwischen dem Geber und dem Nehmer des Wechsels bestehende Schuldverhältnis gemeint. Dadurch, daß zwischen diesen beiden eine Normaltratte begeben wird, kann aber auch das Kausalverhältnis des Gebers (Trassanten) zu einem Dritten (Trassaten) beeinflußt werden; deshalb soll im folgenden auch diese Art der Einwirkung kurz besprochen

werden, zumal da die Einwirkung auf das Kausalverhältnis auch dann nach denselben Grundsätzen zu beurteilen ist, wenn der auf eine Normaltratte bezügliche Begebungsvertrag zwischen dem Akzeptanten und dem Trassanten geschlossen wird, was besonders dann vorkommen kann, wenn ein Blankoakzept gegeben wird, und der Empfänger dieses nicht in der Form des Wechsels an eigene Order, sondern in der Form der Normaltratte ausfüllt.

Ebenso wie bei Besprechung der Frage, in welcher Weise das Kausalverhältnis zwischen dem Remittenten und dem Trassanten durch das Dazwischentreten des Wechsels beeinflußt wird, müssen auch hier alle diejenigen Fälle ausscheiden, in denen in Wirklichkeit gar kein Kausalverhältnis zwischen dem Trassanten und dem Trassaten besteht, also insbesondere die Fälle des Gefälligkeitsakzeptes und des Reitwechsels. Stehen aber der Trassant und der Trassat wirklich in kausaler Beziehung, so fragt es sich, was für Veränderungen dieses Kausalverhältnis durch die Wechselbegebung an den Remittenten erleidet. Die Antwort hierauf ergibt sich zum großen Teil aus dem Anweisungscharakter der Normaltratte.

Daraus, daß die Anweisung und folglich auch die Normaltratte nichts anderes enthält als die vom Anweisenden (Trassanten) ausgehende Einwilligung zur Zahlung an den Inhaber der Anweisung (Tratte), daß also die Begebung der Tratte an den Remittenten keinesfalls die Abtretung der dem Trassanten gegen den Trassaten zustehenden Forderung enthält, ist zu folgern, daß auch solche Forderungen des Trassanten gegen den Trassaten, die unübertragbar sind, die Grundlagen für das Wechselgeschäft bieten können. Aus demselben Gesichtspunkt, sowie aus der weiteren Erwägung, daß in der Anweisung und folglich auch in der Normaltratte keine Bevollmächtigung des Remittenten und kein Auftrag enthalten ist, kann ferner der Schluß gezogen werden, daß das Verhältnis des Remittenten zum Trassaten unempfindlich ist gegen die zwischen diesem und dem Trassanten bestehenden kausalen Beziehungen. Jedoch ist in diesem Punkt der

Nachweis aus der Natur der Tratte als einer Anweisung unnötig, da aus Art. 82 WO. derselbe Gedanke unmittelbar zu entnehmen ist.

Der Trassat, als Kausalschuldner des Trassanten, braucht nur an diesen, seinen Kausalgläubiger, nicht aber an einen Dritten Zahlung zu leisten, soferne nicht etwa der Dritte als Gläubiger in das Kausalschuldverhältnis eingetreten ist. Dieser Gedanke hat hinsichtlich des Anweisungsrechtes im zweiten Absatz des § 787 BGB. Ausdruck gefunden; hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Kausalschuldner auch nicht verpflichtet ist, eine auf ihn gezogene Tratte zu akzeptieren oder zu honorieren. Dies ändert sich jedoch dann, wenn zwischen dem Trassanten und dem Trassaten ein Akzeptvorvertrag geschlossen worden ist. Dieser Vertrag besteht darin, daß der Gläubiger und der Schuldner vereinbaren, die geschuldete Geldsumme solle dadurch bezahlt werden, daß der Schuldner einen auf ihn gezogenen Wechsel einlöst. Nach einem von Staub[124]) erwähnten Handelsbrauch ist dieser Vertrag unter Kaufleuten schon dann perfekt geworden, wenn der Schuldner die Mitteilung erhalten hat, daß der Gläubiger einen Wechsel auf ihn ziehen werde, und nicht unverzüglich, nach Empfang dieser Nachricht, den Gläubiger davon verständigt, daß er einen Wechsel weder akzeptieren noch einlösen werde. Ist ein Akzeptvorvertrag ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen worden[125]), so liegt darin eine vertragsmäßige Modifikation des kausalen Schuldverhältnisses in der Richtung, daß nunmehr der Schuldner verpflichtet ist, die Kausalschuld auf Verlangen des Gläubigers durch Einlösung eines Wechsels zu erfüllen, und ferner, daß er dazu verpflichtet ist, auf Wunsch des Wechselinhabers den Wechsel zu akzeptieren. Die letztere Verpflichtung ist auch dann, wenn die Vereinbarung nur auf Einlösung eines Wechsels

124) Handelsgesetzbuch Anm. 14 zu § 346.

125) Darüber, daß der Akzeptvorvertrag keiner Form bedarf, vgl. Staub, Handelsgesetzbuch Anm. 41 zu § 350.

gerichtet ist, im Vertrag enthalten, da die Akzeptation im Verhältnis zur Einlösung eine geringere Leistung darstellt, und da der Aussteller im Fall der Verweigerung des Akzeptes den Regreß des Art. 25 WO. zu befürchten hat. Der Akzeptvorvertrag unterliegt selbstverständlich den vom Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse. Daher kann der Gläubiger des Akzeptvorvertrages (Trassant) gemäß § 241 BGB. den Schuldner auf Akzeptation der Tratte und auch auf Einlösung derselben verklagen. Wenn der Schuldner mit der Erfüllung dieser aus dem Akzeptvorvertrag entspringenden Pflichten in Verzug gerät, so kann der Gläubiger auf Grund des § 286 BGB. vom Schuldner Schadenersatz verlangen. Damit der Schuldner aus dem Akzeptvorvertrag in Verzug kommt, muß er vom Gläubiger (Trassanten) gemahnt werden. Da die Mahnung vom Gläubiger des Akzeptvorvertrages ausgehen muß, so kann in der Präsentation des Wechsels durch den Remittenten oder einen Indossatar keine Mahnung des Schuldners zur Erfüllung des Akzeptvorvertrages erblickt werden. Wenn jedoch bei Abschluß dieses Vertrages der Verfalltag des Wechsels vereinbart wurde, so ist hiermit auch für die Erfüllung des Akzeptvorvertrages eine kalendermäßig bestimmbare Frist festgesetzt, und sohin kommt der Trassat als Schuldner des Akzeptvorvertrages gemäß § 284 Abs. II BGB. auch ohne Mahnung in Verzug.

Wenn nun der Schuldner, auf welchen eine Tratte gezogen wurde, diese akzeptiert, so hat er dadurch noch nicht seine Kausalschuld erfüllt, da die Übernahme einer kausallosen Verpflichtung sich als Verpflichtungsgeschäft und nicht als Vollzugsgeschäft darstellt. Zahlt der Trassat die Wechselsumme an den legitimierten Wechselinhaber, so hat er damit von der Einwilligung zur Zahlung an einen Dritten, die in der Anweisung und folglich auch in der Grundform der Normaltratte enthalten ist, Gebrauch gemacht. Da nach Maßgabe der §§ 362 und 185 BGB. die mit Einwilligung des Gläubigers an einen Dritten erfolgte Leistung genau

so wie die Leistung an den Gläubiger selbst betrachtet wird, so hat die Zahlung an den Wechselinhaber für den Trassaten die Folge, daß er dadurch von seiner kausalen Verbindlichkeit gegenüber dem Trassanten befreit wird.

Der Akzeptvorvertrag ist kein gegenseitiger Vertrag. Durch Abschluß desselben verpflichtet sich der Schuldner, die dem Gläubiger zu bewirkende Leistung auf dessen Verlangen im Weg der Wechseleinlösung zu tilgen, nicht aber verpflichtet sich der Gläubiger, daß er nunmehr seine Forderung nur durch Begebung eines Wechsels zur Einziehung bringen werde. Daher kann der Gläubiger auch noch nach Abschluß des Akzeptvorvertrages seine Forderung gegen den Schuldner im Weg der Kausalklage geltend machen. Dieses Recht des Gläubigers kann für den Schuldner gefährlich werden, wenn er bereits den auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert hat und nunmehr vom Trassaten mit der Kausalklage belangt wird. Dann muß der Schuldner riskieren, daß er seine Schuld zweimal bezahlen muß. Dem Remittenten oder Indossatar gegenüber könnte er sich ja nach Zahlung der Kausalschuld nicht durch die Einrede, daß er diese bereits erfüllt habe, von seiner Wechselverbindlichkeit befreien. In diesem Fall steht dem Trassaten dasselbe Schutzmittel zur Seite, das dem Trassanten im Verhältnis zum Remittenten gegeben ist. Da der Schuldner, welcher für seine Schuld einen Wechsel akzeptiert hat, hierdurch ein Beweismittel für die Existenz eines kausalen Schuldverhältnisses geschaffen hat, so steht ihm das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB. in der Weise zu, daß er die Leistung der geschuldeten Geldsumme so lange verweigern darf, bis ihm der Gläubiger den Wechsel zurückgibt[126]). Dagegen ist dem Trassaten im Kausalprozeß mit dem Trassanten die Einrede der Stundung nicht gegeben, da er aus dem Akzeptvorvertrag für sich keine Rechte ableiten kann. Der im Wechsel angegebene Zahlungstag ist nur für das Verhältnis des Remittenten zum Trassanten, nicht aber

126) Vgl. oben S. 80.

für dasjenige des Trassanten zum Trassaten von Bedeutung. Daher muß der Trassat schon vor Eintritt des wechselmäßigen Verfalltags an den Trassanten Zahlung leisten, wenn dieser im stande ist, den Wechsel zurückzugeben.

Auch daraus, daß der Trassant den Wechsel nach der Präjudizierung eingelöst hat, obwohl er dazu nicht verpflichtet war, kann der Trassat im Kausalprozeß mit dem Trassanten kein Recht auf Verweigerung der Zahlung ableiten. In diesem Punkt dürfen die für das Verhältnis des Remittenten zum Trassanten aufgestellten Sätze nicht ohne weiteres auf das Verhältnis des Trassanten zum Trassaten übertragen werden. Zwischen dem Trassanten und dem Remittenten bestehen zwei zweckidentische Schuldverhältnisse, sobald der Remittent den Wechsel empfangen hat: nämlich eines aus den kausalen und eines aus den Wechselbeziehungen. Wenn nun der Remittent durch Weiterbegebung die Wechselsumme erhalten hat und infolge der Präjudizierung behalten darf, so ist die Wechselforderung des Remittenten gegen den Trassanten definitiv erfüllt worden und der Remittent ist mittels des Wechsels ebenso günstig und ebenso vollständig befriedigt worden, als er dies mittels der Kausalforderung hätte erreichen können, daher ist nunmehr auch die letztere erloschen. Wenn dagegen der Trassant eine nicht akzeptierte Tratte an den Remittenten begeben hat und dieser oder ein Indossatar erlangt das Akzept des Trassaten, so besteht zwischen diesem und dem Trassanten keine Wechselobligation. Wechselgläubiger kann ja nur sein, wer den Wechsel einmal besessen hat, der Trassant aber, der das Akzept des Trassaten niemals besessen hat, ist niemals Wechselgläubiger gewesen. Daher bestehen auch nach der vom Remittenten erlangten Akzeptation nicht zwei zweckidentische Schuldverhältnisse zwischen dem Trassanten und dem Trassaten, sondern nur das kausale und außerdem das, auf einen anderen Zweck gerichtete, aus dem Akzeptvorvertrag entspringende, Schuldverhältnis. Wenn nun der Trassant vom Remittenten bei der Wechselbegebung Valuta empfangen hat und diese nach der

Präjudizierung behalten darf, so kann nicht davon gesprochen werden, daß nun die Wechselforderung des Trassanten gegen den Akzeptanten erloschen ist, denn der Trassant hatte ja bisher gar keine Wechselforderung gegen den Akzeptanten, vielmehr erlangt er diese erst, wenn er Besitzer des Wechsels wird. Dann kann er aus dem präjudizierten Wechsel Ansprüche gegen den Akzeptanten herleiten, sofern dies wechselrechtlich zulässig ist, und er kann auch seine Kausalforderung noch immer erfolgreich geltend machen, da ja diese nicht durch Erfüllung einer zweckidentischen Obligation erloschen ist. Für diese Entscheidung spricht noch ein weiterer Grund. Wenn auch die wechselmäßige Regreßhaftung des Trassanten erloschen ist, so bleibt er dem Wechselinhaber doch noch nach Maßgabe der Wechselbereicherungsklage verhaftet. Er ist also wechselmäßig nicht ebenso vollständig und ebenso vorteilhaft befriedigt worden, als er dies mit Hilfe der Kausalforderung erreicht hätte. Schon aus diesem Grund könnte die Kausalforderung nicht durch Zweckerreichung getilgt sein. Hieraus ergibt sich, daß auch in jenen Fällen, in denen die akzeptierte Tratte vom Akzeptanten an den Trassanten begeben wurde, und hierdurch zwischen diesen beiden neben dem kausalen Schuldverhältnis ein mit diesem zweckidentisches Wechselschuldverhältnis begründet wurde, die Kausalschuld des Akzeptanten nicht etwa in dem Moment erloschen ist, in welchem der Trassant nicht mehr regreßpflichtig ist. Wenn demnach der Wechsel in der Hand des Remittenten oder eines Indossatars präjudiziert und sohin der Trassant von der Regreßhaftung befreit ist, so wird dadurch dessen Kausalforderung gegen den Trassaten in ihrem Bestand nicht berührt. Freilich kann der Trassant die Verurteilung des Akzeptanten auf Grund des Kausalverhältnisses nur Zug um Zug gegen Rückgabe des Wechsels erlangen.

Aus der Anweisungsnatur der Normaltratte ergibt sich, daß § 790 BGB. auch auf sie anwendbar ist, und daß sohin der Trassant zum Widerruf der Tratte so lange berechtigt ist, bis der Trassat sie eingelöst oder wenigstens akzep-

tiert hat. Würde der Trassat trotz des Widerrufs die Tratte akzeptieren oder bezahlen, so hätte dies nicht die Wirkung, daß nunmehr seine Kausalschuld untergegangen ist, da nach § 362 Abs. II BGB. die Zahlung an einen Dritten nur dann das Schuldverhältnis tilgt, wenn sie mit Einwilligung des Gläubigers an den Dritten erfolgt ist; die widerrufene Einwilligung ist aber so zu behandeln, als wäre sie niemals vorhanden gewesen.

Derselbe Grundsatz muß auch dann Platz greifen, wenn das Verbot zur Auszahlung der Tratte nicht vom Trassanten selbst durch Widerruf, sondern vom Gericht durch Pfändungsbeschluß erlassen worden ist[127]). Fraglich ist es jedoch, welche Wirkung die Pfändung der Kausalforderung hat, wenn zur Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses der Schuldner eine für die Kausalforderung gezogene Tratte bereits akzeptiert hat. Ist in diesem Fall der Trassant selbst Inhaber der Tratte, so können ja keine Schwierigkeiten entstehen, da der Trassant auf Grund des Pfändungsbeschlusses nach § 836 Abs. III ZPO. die Tratte an den pfändenden Gläubiger herausgeben muß; dann kann dieser als Zessionar des Trassanten dessen Kausal- und dessen Wechselforderung geltend machen. Anders gestaltet sich dagegen die Lage, wenn sich zur Zeit der Pfändung die akzeptierte Tratte in der Hand des Remittenten oder eines Indossatars befindet. Selbstverständlich kann der pfändende Gläubiger des Trassanten die Herausgabe der Tratte von einem Dritten nicht verlangen. In dem Pfändungsbeschluß wurde dem Akzeptanten, als dem Kausalschuldner des Trassanten, verboten, an diesen zu zahlen. Wenn nun der Wechselinhaber von dem Akzeptanten Zahlung begehrt, so kann diesem die Einrede, daß die Kausalforderung des Trassanten gepfändet sei, nicht entgegengesetzt werden, da dies keine Einrede ist, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht. Zahlt aber der Akzeptant die Wechselsumme an den Wechselinhaber, so hat er damit die

127) Ebenso Staub-Stranz Anm. 8 zu Art. 8.

gegen ihn gerichtete Kausalforderung des Trassanten zum Erlöschen gebracht, er hat also, wenn auch auf indirektem Weg, die Kausalforderung des Trassanten bezahlt und sohin das Arrestatorium des Pfändungsbeschlusses verletzt. Er müßte daher, trotzdem er den Wechsel eingelöst hat, die Kausalschuld an den Pfändungsgläubiger entrichten. Dieses Ergebnis kann unmöglich vom Gesetzgeber gewollt sein. Aus dem Gesetz selbst ergibt sich jedoch keine Möglichkeit, um den Akzeptanten vor doppelter Zahlung zu behüten. Dies kommt daher, daß § 829 ZPO. von der Pfändung von Forderungen im allgemeinen und § 831 ZPO. nur von der Pfändung der Forderungen „aus Wechseln" spricht, während keine Bestimmung über die Pfändung solcher Forderungen getroffen wurde, für welche ein Wechsel gegeben worden ist. Will man diese Lücke des Gesetzes so ausfüllen, daß einerseits der Billigkeit und andererseits dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen wird, so muß wohl diejenige Bestimmung zur analogen Anwendung herangezogen werden, die ganz ähnliche Verhältnisse regelt; es ist dies der § 830 ZPO. Hier ist die Rede von der Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht. Dieser Paragraph handelt also nicht von der Pfändung der Hypothekenforderung, sondern von der Pfändung der Kausalforderung, welche hypothekarisch gesichert ist. Das aber ist genau derselbe Fall, der hinsichtlich der Wechselbegebung einer gesetzlichen Regelung ermangelt. Ist für eine Forderung eine Hypothek bestellt, so ist zur Pfändung außer dem Pfändungsbeschluß auch die Übergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger erforderlich. Mit anderen Worten ausgedrückt heißt dies, daß dann die Kausalforderung allein überhaupt nicht pfändbar ist, sondern daß nur Hypotheken- und Kausalforderung zusammen gepfändet werden können[128]). Wendet man diesen Grundsatz auf den Fall an, daß vom Drittschuldner ein Wechsel akzeptiert wurde, so ergibt sich das

128) Vgl. Gaupp-Stein Anm. 2 zu § 830 S. 619.

Resultat, daß die Kausalforderung des Trassanten nicht allein, sondern nur zusammen mit der Wechselforderung gepfändet werden kann. Ist der Wechsel in der Hand des Schuldners (Trassanten), so kann dieses Erfordernis dadurch erfüllt werden, daß man ihn in Anwendung des § 836 Abs. IV ZPO. zur Abtretung des Wechsels zwingt. Ist dagegen der Wechsel in der Hand eines Dritten, so kann dessen Wechselforderung nicht vom Gläubiger des Trassanten mit Beschlag belegt werden. Zur Pfändung der Kausalforderung des Trassanten ist aber — nach Analogie des § 830 ZPO. — außer dem Pfändungsbeschluß die Übergabe des Wechsels erforderlich. Da nun diese nicht erlangt werden kann, so ist die Pfändung der Kausalforderung unwirksam. Daher dürfte der Rechtssatz aufzustellen sein: Wenn der Kausalschuldner eine auf ihn gezogene Tratte akzeptiert hat und diese befindet sich nicht in der Hand des Trassanten, so ist dessen Kausalforderung gegen den Akzeptanten unpfändbar geworden.

Im vorstehenden wurde die Pfändungsfrage nur hinsichtlich der dem Trassanten zustehenden Kausalforderungen behandelt. Genau dasselbe hat aber auch hinsichtlich der anderen Wechselbeteiligten zu gelten. Auch die Kausalforderung des Remittenten gegen den Trassanten und diejenige des Indossatars gegen seinen Vormann kann nicht mehr mit Wirksamkeit gepfändet werden, sobald ein für die Kausalforderungen empfangener Wechsel weiterbegeben worden ist.

Zweites Kapitel.

Die Einwirkung des eigenen Wechsels auf die Existenz des kausalen Schuldverhältnisses.

§ 16.

Übersicht.

Der eigene Wechsel zeigt keine Ähnlichkeit mit der Anweisung. Der Aussteller des eigenen Wechsels fordert nicht einen Dritten auf, die Zahlung zu leisten und verspricht nicht erst dann selbst zu zahlen, wenn keine wechselmäßige Zahlung durch den Dritten geleistet wird, sondern er selbst haftet aus dem Wechsel dem legitimierten Inhaber als Hauptschuldner.

Dasselbe Verhältnis besteht, wenn ein Wechsel an eigene Ordre oder ein trassiert-eigener Wechsel gegeben worden ist. Diese beiden Formen der Tratte sind nichts anderes als in Trattenform gekleidete Eigenwechsel.

Der Trassant des Wechsels an eigene Ordre weist den Trassaten an, er solle ihm selbst die Zahlung

machen. Solange dieser Wechsel nicht akzeptiert und nicht weiterbegeben ist, enthält er weiter nichts als das Wechselregreßversprechen des Trassanten an sich selbst — ein Versprechen, das rechtlich vollständig belanglos ist und erst dann Bedeutung gewinnt, wenn der Wechsel in die Hand eines Indossatars gelangt. In seiner nicht akzeptierten Grundform entbehrt der Wechsel an eigene Ordre jedenfalls der rechtlichen Bedeutung. Einen rechtlichen Inhalt enthält er erst durch das Akzept. Zwar ist der Wechsel an eigene Ordre, auch wenn er noch nicht akzeptiert ist, „im Augenblick der Ausstellung ein fertiger, mit allen wesentlichen Bestandteilen ausgestatteter Wechsel", aber dennoch erzeugt er in der Hand des Aussteller-Remittenten keinerlei Rechtswirkung [129]). Wird aber ein solcher Wechsel akzeptiert, so ist in der Form der Tratte dieselbe Rechtslage geschaffen worden, die erzeugt worden wäre, wenn der Akzeptant des Wechsels an eigene Ordre einen eigenen Wechsel ausgestellt hätte. Der Akzeptant verspricht als Hauptschuldner dem Aussteller-Remittenten Zahlung zu leisten. In derselben Weise verspricht der Aussteller des eigenen Wechsels die Zahlung an den Remittenten. Der Unterschied zwischen der akzeptierten Normaltratte und dem akzeptierten Wechsel an eigene Ordre besteht darin, daß der Remittent einer Normaltratte den Akzeptanten als Hauptschuldner, den Trassanten als Regreßschuldner hat, während aus dem Wechsel an eigene Ordre für den Remittenten nur ein Hauptschuldner, aber kein Regreßschuldner vorhanden ist. Das aber ist das Charakteristische des eigenen Wechsels, daß der Remittent nur einen Hauptschuldner, niemals aber einen Regreßschuldner aus dem Wechsel erhält. Diese Eigentümlichkeit ist es, die den Unterschied zwischen der Tratte und dem eigenen Wechsel ausmacht. Da wir genau dieselbe Lage beim akzeptierten und nicht weiterbegebenen Wechsel an eigene Ordre vorfinden, so ist es berechtigt, denselben sachlich

129) Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 6; vgl. dagegen Bernstein § 1 N. 3 zu Art. 6 S. 54.

als einen eigenen Wechsel aufzufassen, der in die Form der Tratte gekleidet ist[130]).

Auch der trassiert-eigene Wechsel ist in seinem wahren Wesen nach ein eigener Wechsel. Dies wird in der modernen Literatur fast durchweg bestritten. Die sämtlichen neueren Schriftsteller sind der Ansicht, daß der trassiert-eigene Wechsel in jeder Hinsicht als Tratte zu gelten habe[131]). Sie begründen diese Meinung damit, daß nach der Stellung des Art. 6 im System der Wechselordnung und nach der Auffassung der Leipziger Konferenz der trassiert-eigene Wechsel eine Abart der Tratte und nicht eine Sonderform des eigenen Wechsels sei. Die Berufung auf die Leipziger Konferenz ist insofern nicht ganz am Platz, als gerade die damals geführten Verhandlungen deutlich zeigen, daß der trassiert-eigene Wechsel in seiner jetzt ausgebauten Form ein Kompromiß zweier verschiedener Meinungen ist[132]). Die einen wollten ihn als eigenen Wechsel, die andern wollten ihn als Tratte behandelt wissen. Schließlich einigte man sich mit knapper Majorität auf die Form der Tratte mit dem Erfordernis der distantia loci. Was man damals geregelt hat, das betrifft die Form, die diesem eigentümlichen Wechselversprechen zu geben ist; das eigentliche Wesen wird aber weder durch die Form berührt, noch durch die Stellung, welche die betreffende Formvorschrift (Art. 6) im Gesetz gefunden hat.

Bei der Regelung im Art. 6 legte man die Fiktion zu Grunde, daß der Aussteller des trassiert-eigenen Wechsels ein anderer ist, je nachdem er sich in A oder in B aufhält.

130) Ebenso: Einert im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. V S. 1 ff., bes. S. 8.

131) So: Grünhut I S. 411 und 414; H. O. Lehmann S. 382; Dernburg II, 2 S. 275; Cosack S. 259; Borchardt Zus. 178; Bernstein S. 56; Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 6; Rehbein S. 30 (trotz der Anerkennung, daß der trassiert-eigene Wechsel sachlich ein domizilierter Wechsel sei), und andere.

132) Protokolle Nr. 24 S. 74 ff.; vgl. H. O. Lehmann S. 383 Anm. 5.

Man wollte durch die gesetzliche Regelung des trassiert-eigenen Wechsels ermöglichen, daß der Trassant-Trassat vom Ort seines Aufenthaltes nach dem Ort seiner Kassenführung, und der Inhaber mehrerer gewerblicher Niederlassungen von der einen aus nach der anderen auf sich selbst Wechsel ziehen kann. Um eine derartige Wechselziehung in die Form der Tratte kleiden zu können, mußte man, — da ja die Tratte drei verschiedene Personen erfordert —, fingieren, daß der Trassant-Trassat am Ausstellungsort und am Zahlungsort zwei verschiedene Personen seien. Man kam dadurch zu einer Trennung der Persönlichkeit, je nach dem Ort, an welchem sich Vermögen der Person befindet. Die Wechselordnung spricht dem Trassant-Trassaten so oft verschiedene Persönlichkeit zu, als er an verschiedenen Ortschaften Vermögen besitzt. Dadurch wird geradezu die Persönlichkeit zum bloßen Organ des Vermögens degradiert und die einzelnen Vermögensbestandteile werden an dem jeweiligen Ort ihrer Aufbewahrung zu juristischen Personen erhoben. Wenn Müller in Berlin eine Filiale in Potsdam besitzt, so ist diese Filiale im Bereich der Wechselordnung eine selbständige Persönlichkeit, die verschieden ist von der Person des Inhabers Müller in Berlin. Diese Vervielfältigung der Persönlichkeit je nach der Zahl der getrennt verwahrten Vermögensbestandteile ist eine Fiktion. Mit Hilfe der Fiktion kann man zwar den Kaufmann Müller so behandeln, als wäre er xmal eine verschiedene Person, in Wahrheit bleiben aber die xverschiedenen Müller immer der eine Müller. Und deshalb kommt man nicht darüber hinweg, daß mit Ausstellung des trassiert-eigenen Wechsels der Trassant-Trassat sich selbst anweist, an den Remittenten zu leisten. Mit demselben Schriftzug, mit dem er sich diese Anweisung erteilt, verspricht er aber auch dem Remittenten, daß er in seiner Eigenschaft als Trassant zahlen wolle, wenn er nicht zuvor in seiner Eigenschaft als Trassat gezahlt hat. Er weist sich selbst zur Zahlung an, verspricht aber zugleich die Zahlung für den Fall, daß er die Anweisung nicht er-

füllt. Auf jeden Fall also verspricht er zu zahlen, sei es nun als Trassat oder als Trassant.

Wenn der trassiert-eigene Wechsel akzeptiert ist, so ist der Trassant-Trassat Hauptschuldner des Remittenten; er ist aber auch gleichzeitig Aussteller des Wechsels, ist also Aussteller und Hauptschuldner in einer Person. Ein Wechsel, dessen Aussteller Hauptschuldner des Remittenten ist, ist ein eigener Wechsel. Folglich muß auch der akzeptierte, trassiert-eigene Wechsel seinem Wesen nach ein eigener Wechsel sein, da der Aussteller desselben in seiner Eigenschaft als Akzeptant Hauptwechselschuldner ist. Zweifelhafter ist die rechtliche Natur des trassiert-eigenen Wechsels dann, wenn der Wechsel an den Remittenten begeben, aber nicht akzeptiert wurde — ein Fall, der im Wechselverkehr kaum vorkommen dürfte. Ist dann der Trassant-Trassat in seiner Eigenschaft als Trassant Hauptschuldner oder Regreßschuldner? Muß bei dem Trassant-Trassaten in seiner Eigenschaft als Trassat Protest erhoben werden, damit der Wechsel gegen ihn in seiner Eigenschaft als Trassant geltend gemacht werden kann? Allgemein wird diese Frage mit „ja" beantwortet[133]). Mit rein formalwechselrechtlichen Argumenten läßt sich die Antwort auch gut begründen. Man sagt, der trassiert-eigene Wechsel wird von der Wechselordnung als Tratte behandelt, folglich müssen alle Bestimmungen über die Tratte, also auch diejenigen über die Protesterhebung als Bedingung des Regresses auf den trassiert-eigenen Wechsel Anwendung finden. Nach dem Buchstaben der Wechselordnung ist diese Argumentation nicht anzugreifen. Aber mit dem Wesen des trassiert-eigenen Wechsels läßt es sich nicht vereinen, wenn Protesterhebung als Voraussetzung für die Regreßhaftung des Trassanten gefordert wird. Es ist eben der Trassant-Trassat

133) Vgl. die Zitate in Anm. 131. Staub-Stranz a. a. O. und Cosack a. a. O. bezeichnen die Forderung, daß der trassiert-eigene Wechsel zur Erhaltung des Regreßrechtes gegen den Trassanten beim Trassaten protestiert werden muß, als „auffallend".

eine Person und er wird trotz der Fiktion der Wechselordnung nicht zu einer Doppelpersönlichkeit. Wenn er als Trassat nicht zahlt oder nicht akzeptiert, so weiß er dies auch in seiner Eigenschaft als Trassant[134]). Der Protest hat aber einzig und allein den Zweck, daß zur Kenntnis des Regreßschuldners in autoritativer Weise die Zahlungs- oder Akzeptationsverweigerung des Hauptschuldners festgestellt wird. Wenn der Regreßschuldner diese Tatsachen auch ohne Protesterhebung schon wissen muß (d. h. nicht nur tatsächlich weiß, sondern wegen seiner Identität mit dem Hauptschuldner wissen muß), so kann die Protesterhebung gar keinen vernünftigen Zweck mehr haben, sie wird dann zu einer inhaltslosen Formel. Es bedeutet ein Hängen an dem Buchstaben des Gesetzes, ohne Rücksicht auf den Zweck der Gesetzesvorschrift, wenn man als Bedingung für den Wechselanspruch gegen den Trassanten des trassiert-eigenen Wechsels Protesterhebung gegen den Trassaten fordert. Die Protesterhebung ist unnötig; denn der Trassant-Trassat haftet schon aus seiner Trassantenunterschrift als Hauptschuldner. Der Trassant-Trassat verspricht ja mit seiner Unterschrift als Trassant, daß er zahlen wolle, wenn er nicht zuvor als Trassat gezahlt hat. — Von einer Subsidiarität der Trassantenhaftung kann keine Rede mehr sein, wenn der primär und der subsidiär Haftende ein und dieselbe Person sind. Es entspricht daher dem Wesen des trassiert-eigenen Wechsels, wenn man den Trassant-Trassaten, in seiner Eigenschaft als Trassant, als Hauptschuldner betrachtet. Ein Wechsel, in dem der Aussteller seine wechselmäßige Haftung als Hauptschuldner verspricht, ist ein eigener Wechsel. Folglich ist auch der noch nicht akzeptierte, trassiert-eigene Wechsel seinem wahren Wesen nach ein eigener Wechsel. Aber er ist ein eigener Wechsel mit einer Besonderheit. Würde der Trassant-Trassat sein Wechselversprechen nicht in die Form des trassiert-eigenen Wechsels kleiden, sondern würde er als Aussteller eines

134) Vgl. Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 6.

eigenen Wechsels auftreten, so wäre der Wechsel am Ausstellungsort zahlbar. Dadurch, daß der Trassant-Trassat nicht die Form des eigenen Wechsels, sondern die des trassiert-eigenen Wechsels wählt, erreicht er, daß sein Wechselversprechen nicht am Ausstellungsort, sondern an dem von ihm angegebenen — vom Ausstellungsort verschiedenen — Wohnort des Trassaten zu erfüllen ist. Würde ein eigener Wechsel ausgestellt werden, so könnte die Zahlungspflicht an einem andern Ort als dem Ausstellungsort nur mit Hilfe des Domizils erreicht werden. Der trassiert-eigene Wechsel braucht nicht domiziliert zu werden, um diese Verschiebung des Zahlungsortes herbeizuführen; zu seinem Wesen gehört ja gerade, daß er an einem vom Ausstellungsort verschiedenen Ort zahlbar ist. Faßt man aber den trassiert-eigenen Wechsel als eigenen Wechsel auf und beachtet man dabei, daß er immer an einem vom Ausstellungsort verschiedenen, vom Aussteller willkürlich bestimmten Ort gezahlt werden muß, so ergibt sich, daß dem in die Form des trassiert-eigenen Wechsels gekleideten Wechselversprechen die Zahlbarkeit an einem vom Aussteller bestimmten Domizilort eigentümlich ist; mit anderen Worten: *der trassiert-eigene Wechsel ist seinem Wesen nach ein eigener Wechsel mit unbenanntem Domizilvermerk*[135]).

---

135) Dies wurde in der älteren Literatur und Rechtsprechung mehrfach ausgesprochen. Besonders deutlich kam diese Ansicht zum Ausdruck in der Entscheidung der Erlanger Juristenfakultät vom 22. September 1863, mitgeteilt von Marquardsen in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. VIII S. 56. Bezeichnend ist der von Marquardsen gewählte, auf den trassiert-eigenen Wechsel bezügliche Titel: „Der Eigenwechsel in Trattenform". In der Entscheidung ist wörtlich ausgesprochen: „. . ., somit ist die Form der Ansprache an sich selber, wie sie in Analogie an die Trattenform in den vorliegenden Wechseln gewählt ist, der gewöhnlichen Ausdrucksweise ‚gegen diesen Wechsel zahle ich' völlig gleichzuachten." (S. 59.)

Die von der Erlanger Juristenfakultät ausgesprochene Ansicht, daß der trassiert-eigene Wechsel ein domizilierter Eigen-

Man wende nicht ein, daß es gegen das Gesetz verstoße, den Wechsel an eigene Ordre und den trassiert-eigenen Wechsel als Eigenwechsel zu behandeln. Was das Gesetz im Art. 6 regelt, das bezieht sich auf die Form, nicht auf das Wesen der Wechselerklärung. Der Art. 6 der Wechselordnung hat Aufnahme gefunden unter der Rubrik „Erfordernisse eines gezogenen Wechsels". Er ist dazu bestimmt, den Art. 4 näher zu erläutern. Hier werden die 8 Punkte aufgezählt, die die wesentlichen Merkmale der Tratte bilden, und im Anschluß daran werden im Art. 6 die Modifikationen aufgeführt, welche diese wesentlichen Punkte erleiden können. Kaum wird jemand bestreiten wollen, daß der Art. 4 nur Formvorschriften enthält, daß in ihm nur die formellen Erfordernisse aufgezählt werden, die notwendig sind, damit das Papier als Tratte gelten kann. Enthält aber der Art. 4 nur Formvorschriften, so kann der Art. 6, die Ergänzung zu Art. 4, auch nichts anderes als rein formelle Vorschriften aufzählen. Gibt man dies zu, so muß man auch zugeben,

---

wechsel sei, befindet sich — wie aus Marquardsens Mitteilung hervorgeht — in Übereinstimmung mit dem Erkenntnis des Obertribunals Berlin vom 6. November 1862, des Obergerichts Hamburg vom 14. November 1862, der Juristenfakultät Jena vom November 1861 und der Entscheidung des Oberappellationsgerichts Dresden vom 3. Mai 1853. Dieselbe Meinung wird von Einert im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. II S. 369 vertreten. Hier heißt es auf S. 398: „Der Aussteller, welcher auf sich selber zieht, erscheint zuverlässig, wenn es zur Zahlung kommt, nicht bloß als Trassat, sondern er muß auch notwendig als Akzeptant betrachtet werden, ohne daß er die Annahme mit der gewöhnlichen Form auf den Wechsel gebracht hätte."

Eine vermittelnde Ansicht geht dahin, daß der trassiert-eigene Wechsel, wenn dem Erfordernis der distantia loci genügt ist, eine Tratte, widrigenfalls aber ein eigener Wechsel ist, so: Fick, Der trassiert-eigene Wechsel S. 100 und S. 110; Thöl S. 628—630. Die herrschende Meinung hält dagegen den trassiert-eigenen Wechsel ohne Ortsverschiedenheit für ungültig.

daß über das Wesen des trassiert-eigenen und des Wechsels an eigene Ordre gar nichts in der Wechselordnung enthalten ist. Art. 6 sagt nur, daß diese besonderen Wechselversprechen in die Form der Tratte gekleidet werden können, nicht aber sagt er, daß diese Wechselversprechen wirkliche Tratten seien. Es steht der Art. 6 durchaus nicht der Auffassung entgegen, daß der Wechsel an eigene Ordre oder der trassiert-eigene Wechsel nichts anderes als Eigenwechsel sind. Nicht anzuerkennen ist die Folgerung, die von der herrschenden Lehre gezogen wird. Man sagt, der Wechsel an eigene Ordre und der trassiert-eigene Wechsel sind der Form nach Tratten, also müssen auch alle über die Tratte gegebenen Vorschriften auf dieselben Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, ob sie passen oder nicht. Diese Auffassung leidet an einer übermäßigen Betonung der Form. Es ist aber kein Grund vorhanden, um hier die Form allein entscheiden zu lassen; denn jeder Nehmer eines derartigen Wechsels kann sofort erkennen, daß er nicht eine Normaltratte, sondern einen eigenen Wechsel empfängt[136]).

136) Grünhut (I S. 412) behauptet: „Für den eigenen Wechsel fehlt ihm (nämlich dem trassiert-eigenen Wechsel) die Form ‚zahle ich', das direkte Zahlungsversprechen; ... im Wechselrecht ist aber nur, was formal im Wechsel steht, ins Auge zu fassen, und nur, was zuverlässig aus dem Wechsel hervorgeht, entscheidend." Diesem Satz sei das folgende, der Entscheidung des Oberappellationsgerichts Dresden vom 3. Mai 1853 entnommene, in dem oben erwähnten Erkenntnis der Erlanger Juristenfakultät enthaltene Zitat entgegengestellt. „Ein solcher (d. h. trassiert-eigener) Wechsel ist seiner Bedeutung nach nichts anderes als ein domizilierter Eigenwechsel. Das Verhältnis des Ausstellers bei der Sache ist mithin kein anderes, als wenn er geschrieben hätte: ‚Gegen diesen Wechsel zahle ich zur Verfallzeit in X 2c.'" Schon hieraus dürfte erhellen, daß die Eigenschaft des Trassant-Trassaten als Hauptwechselschuldner zuverlässig aus dem Wechsel hervorgeht.

In dem Erkenntnis der Erlanger Juristenfakultät heißt es weiter: „Ein leeres Spiel mit der Form würde allerdings dann vorhanden sein, wenn man Urkunden wie die vorliegen-

Die Feststellung, daß der Wechsel an eigene Ordre und der trassiert-eigene Wechsel ihrem Wesen nach eigene Wechsel sind, ist für unsere Zwecke deshalb von großer Bedeutung, weil daraus erhellt, daß diese Wechselarten auf dieselbe zivilrechtliche Grundlage zurückzuführen sind, wie der eigene Wechsel, und weil durch diese Gleichstellung klargelegt wird, zwischen welchen Personen das durch die Wechselbegebung zu tilgende Schuldverhältnis besteht. Die Normaltratte wird vom Trassanten begeben, um eine Schuld an den Remittenten zur Tilgung zu bringen; dadurch wird das zwischen diesen beiden, sowie das zwischen dem Trassanten und dem Trassaten bestehende kausale Verhältnis beeinflußt. Bei Begebung eines eigenen Wechsels kommt nur das Kausalverhältnis zwischen dem Geber und dem Nehmer in Betracht, weil kein Dritter vorhanden ist, der vom Aussteller zur Zahlungsleistung aufgefordert wird. Ebenso gestaltet sich die Sachlage bei Begebung eines Wechsels an eigene Ordre oder eines trassiert-eigenen Wechsels. Auch hier wirkt die Wechselbegebung nur auf das zwischen dem Geber und dem Nehmer bestehende Kausalverhältnis ein. Der Trassant-Remittent empfängt vom Akzeptanten den Wechsel an eigene Ordre, damit durch diesen eine Schuld des Akzeptanten zum Erlöschen gebracht wird; der Remittent des trassiert-eigenen Wechsels erhält den Wechsel, damit er sich durch diesen für seine kausale Forderung gegen den Trassat-Trassanten bezahlt machen kann. In welcher Weise die zwischen den bezeichneten Personen und ebenso die zwischen dem Geber und Empfänger eines eigenen Wechsels bestehenden kausalen Schuldverhältnisse durch die Wechselbegebung beeinflußt werden, das soll im folgenden untersucht werden.

---

den allseitig als Tratten behandeln würde, z. B. die Grundsätze über Akzepte, Protestation, Regreß streng auf sie anwenden würde." (A. a. O. S. 65.)

§ 17.

Die rechtliche Natur der eigenen Wechsel.

Wie die Normaltratte, so ist auch der eigene Wechsel — sei er in die Form der Tratte gekleidet oder nicht — in seiner Grundform ein Gebilde des bürgerlichen Rechts. Die Analogie mit der Anweisung versagt hier freilich. Der Aussteller des eigenen Wechsels weist ja nicht einen Dritten zur Zahlungsleistung an, sondern er verspricht selbst zu zahlen. Der eigene Wechsel muß also einem andern Institut des bürgerlichen Rechts wesensgleich sein. Um dieses bürgerlich-rechtliche Institut zu finden, muß man untersuchen, wie der eigene Wechsel beurteilt würde, wenn wir keine Wechselordnung besitzen würden. Der Aussteller des eigenen Wechsels verspricht dem Remittenten, daß er ihm eine bestimmte Geldsumme an einem bestimmten Tag zahlen wolle. Zu welchem Zweck er dies tun will, das wird in dem schriftlich gegebenen Versprechen nicht ausgesprochen. Daß der Zweck der Zuwendung — die causa — im schriftlichen Versprechen nicht angegeben ist, das ist kein bloßer Zufall; es ist vielmehr bei Ausstellung des Papiers im Willen der Parteien gelegen, die causa zu verschweigen. Ein Papier, in dem das Zahlungsversprechen absichtlich in seiner reinen, d. h. von keiner causa abhängigen Form gegeben wird, ist nach bürgerlichem Recht ein abstraktes Schuldversprechen, oder — was ja schließlich dasselbe ist — ein abstraktes Schuldanerkenntnis. Als eine solche abstrakte Verpflichtung würde auch der eigene Wechsel behandelt werden, wenn wir kein Spezialgesetz des Wechsels hätten.

Das Spezialgesetz enthält nun keinerlei Bestimmungen, die uns daran hindern könnten, den eigenen Wechsel in seiner Grundform als ein abstraktes Schuldversprechen des bürgerlichen Rechts aufzufassen. Das Wechselrecht bestimmt — abgesehen von den Formvorschriften —, daß der Aussteller des eigenen Wechsels aus seiner Unterschrift dem Remittenten zur Zahlung verpflichtet ist, und daß er diesem

gegenüber alle Einreden — die auf die Ausstellung des Papiers bezüglichen und die aus der causa entspringenden — geltend machen kann. Dasselbe bestimmt auch das bürgerliche Recht für den Aussteller einer, ein abstraktes Schuldversprechen enthaltenden Urkunde. Der einzige Unterschied, der zwischen der Rechtswirkung des abstrakten Schuldversprechens und derjenigen des Eigenwechselversprechens in seiner Grundform besteht, ist die Verschiedenheit der Verjährungsvorschriften. Daß eine derartig nebensächliche Bestimmung das Wesen der Sache nicht zu berühren vermag, ist wohl selbstverständlich. Der weitere Unterschied zwischen dem abstrakten Schuldversprechen und dem eigenen Wechsel, daß das erstere in einem Rektapapier, das letztere in einem kraft Gesetzes indossablen Papier erteilt wird, ist für die Grundform des Papiers bedeutungslos; er wird erst mit der Weiterbegebung rechtlich bedeutsam. Es steht daher die Behauptung, daß der eigene Wechsel, solange er in der Hand des Remittenten sich befindet, seinem Wesen nach ein abstraktes Schuldversprechen des bürgerlichen Rechts sei, mit den Bestimmungen der Wechselordnung keineswegs im Widerspruch.

Worin besteht nun der Unterschied zwischen dem eigenen Wechselversprechen und dem abstrakten Schuldversprechen? Wir finden hier die nämliche Erscheinung wie im Verhältnis der Normaltratte zur Anweisung. Der Unterschied stellt sich erst ein, wenn der Wechsel aus der Hand des Remittenten in die Hand des ersten Indossatars gelangt. Jeder legitimierte Indossatar des Wechsels hat ein selbständiges, vom Recht des Vormannes unabhängiges Wechselrecht gegen den Aussteller originär erworben. Dieses Recht des Indossatars ist inhaltsreicher als das seines Vormannes; denn das Wechselrecht des Indossatars ist losgelöst von allen kausalen Beziehungen, die zwischen dem Wechselaussteller und dem ersten Wechselnehmer bestanden. Dem Indossatar gegenüber kann die Zahlungspflicht des Ausstellers auch nicht durch Aufdecken der causa entkräftet werden; sein Forderungsrecht ist kausal-

los; das abstrakte Schuldversprechen dagegen kann seine Beziehungen zum Kausalgeschäft niemals völlig verleugnen. Der Empfänger eines abstrakten Schuldversprechens hat durch dasselbe den Vorteil erlangt, daß nunmehr im Prozeß eine Verschiebung der Beweislast eintritt. Aber immer noch hat das Schuldversprechen Beziehungen zum kausalen Geschäft; denn der verklagte Schuldner kann alle Einwendungen aus demselben vorbringen, um dadurch den gegen ihn geltend gemachten Anspruch zu entkräften[137]); nur ist er es jetzt, der für diejenigen Tatsachen beweispflichtig ist, die — wenn kein abstraktes Schuldversprechen erteilt wäre — vom Kläger bewiesen werden müßten. Diesen Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden kausalen Schuldverhältnis kann das abstrakte Schuldversprechen niemals verlieren. Auch wenn der Empfänger des Versprechens dasselbe auf einen anderen überträgt, so tritt dieser nur in die Stellung seines Vormannes ein, erwirbt aber nicht inhaltsreichere Rechte, als dieser besessen hat. Auch ihm gegenüber können noch die Einwendungen aus dem Kausalgeschäft geltend gemacht werden; er erlangt also keine bessere Stellung wie sein Vormann.

Dagegen hat der Indossatar des Wechsels gegen den Aussteller eine Forderung erlangt, die alle Beziehungen zum Kausalgeschäft abgestreift hat und auch durch Einwendungen, die diesem entnommen sind, nicht entkräftet werden kann. Das eben ist die Wunderkraft, die im Wort „Wechsel" liegt, daß der erste Inhaber eines solchen auf seinen Nachmann im Wechselbesitz mehr obligatorische Rechte übertragen kann als er selbst gehabt hat. Die Durchbrechung des alten Satzes: „nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet" ist es, die das spezifische Wesen jeder Wechselobligation — der Normaltratte und des eigenen Wechsels — ausmacht. Diese rechtsvermehrende Wirkung der Wechselindossierung wurde oben bereits hinsichtlich der Normaltratte

137) Vgl. oben S. 10.

betont, sie gilt ebenso für alle Arten des eigenen Wechsels. Es ist daher — in Analogie der oben für die Normaltratte aufgestellten Behauptung — der Satz gerechtfertigt: Der eigene Wechsel wird als abstraktes Schuldversprechen des bürgerlichen Rechtes geboren, erwirbt aber mit der Indossierung diejenigen Besonderheiten, die ihn zum „Wechsel" machen.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Bejahung der Frage, ob ein wegen Formmangels ungültiger eigener Wechsel gemäß § 140 BGB. als abstraktes Schuldversprechen anzusehen ist, sofern er die für dieses Versprechen geforderte Form aufweist. Da der eigene Wechsel seinem Wesen nach ein mit besonderer Entwicklungsfähigkeit ausgestattetes abstraktes Schuldversprechen darstellt, so muß der Wille des Ausstellers verständigerweise darauf gerichtet sein, seinem Gläubiger — wenn der Wechsel als solcher ungültig ist — zum mindesten ein Schuldversprechen in abstrakter Form zu erteilen. Ist der Wechsel von einem Kaufmann ausgestellt worden, so wird man ihn wohl, wenn er formungültig ist, als einen kaufmännischen Verpflichtungsschein (§ 363 HGB.) betrachten können, da ja ein derartiger Verpflichtungsschein die Angabe des ihm zu Grunde liegenden Kausalgeschäftes nicht zu enthalten braucht[138]).

Dagegen kann der Eigenwechsel, wenn er präjudiziert oder verjährt ist, ebensowenig wie die Normaltratte als bürgerlich rechtliches Papier weiterwirken[139]).

§ 18.

Wechselbegebung ist keine Zahlung.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Anweisung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausgesprochen, daß durch die Erteilung und Annahme eines abstrakten

138) Vgl. Staub, Handelsgesetzbuch Anm. 26 zu § 363.
139) Vgl. oben S. 58.

Schuldversprechens das kausale Schuldverhältnis noch nicht getilgt wird. Eine ausdrückliche derartige Bestimmung war auch nicht notwendig. Aus der oben erörterten rechtlichen Natur des abstrakten Schuldversprechens, als eines lediglich die Beweislast normierenden Rechtsgeschäftes, ergibt sich ohne weiteres, daß durch die Ausstellung eines ein abstraktes Schuldversprechen enthaltenden Papieres das kausale Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen gebracht wird. Da der eigene Wechsel in seiner nicht indossierten Form nichts anderes als ein abstraktes Schuldversprechen ist, so ergibt sich, daß auch durch Begebung eines eigenen Wechsels vom Aussteller an den Remittenten das zu Grunde liegende Schuldverhältnis nicht erlischt, daß also auch der Begebung eines eigenen Wechsels weder tilgende noch novatorische Funktion zukommt.

§ 19.

Das Verhältnis der Forderung aus dem eigenen Wechsel zur Kausalforderung.

Der Remittent hat durch die Annahme des eigenen Wechsels eine auf einem neuen Schuldgrund beruhende Forderung gegen den Wechselaussteller erlangt. Wie das abstrakte Schuldversprechen, so bildet auch das Wechselversprechen einen selbständigen Schuldgrund. Das Gesetz behandelt eben beide als etwas Neues, das zu dem bereits vorhandenen Schuldverhältnis hinzutritt. Es hat demnach der Gläubiger, wenn er Remittent geworden ist, gegen seinen Schuldner, der ihm den Wechsel ausgestellt hat, zwei auf dasselbe Ziel gerichtete, also zweckidentische Forderungen. Die eine Forderung beruht auf dem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehenden Kausalschuldverhältnis, die andere beruht auf dem Schuldgrund der Wechselbegebung. Das Ineinandergreifen der beiden zweckidentischen Obligationen vollzieht sich nach denselben Grundsätzen, die oben für das Verhältnis der Normaltratte zur kausalen Forderung aufgestellt worden sind.

Die meisten neueren Schriftsteller sind geneigt, für den eigenen Wechsel und den Wechsel an eigene Order von den allgemeinen Regeln abweichende Grundsätze aufzustellen und die letzteren nicht „zahlungshalber", sondern „sicherungshalber" begeben zu lassen[140]).

Bei den meisten Autoren erscheint dieses Zugeständnis als ziemlich unmotiviert, denn fast nirgends findet sich eine einigermaßen befriedigende Erklärung dafür, warum der eigene Wechsel andere Einwirkungen auf das Kausalgeschäft äußern soll wie die Normaltratte.

Der Beweis für die Behauptung, daß der eigene Wechsel — ebenso wie die Normaltratte — sicherungshalber an den Remittenten begeben wird, ist meines Erachtens wiederum durch das Wesen der zweckidentischen Obligation zu erbringen. Zweckidentische Obligationen stehen niemals im Verhältnis von primär und subsidiär zueinander; sie sind einander nicht subordiniert, sondern koordiniert. Nicht tritt die eine erst dann in die Erscheinung, wenn die Möglichkeit, mit Hilfe der anderen das Ziel zu erreichen, gescheitert ist, und nicht etwa hängt die Verfolgbarkeit der einen davon ab, daß der ergebnislose Versuch gemacht worden ist, die andere zu realisieren. Die beiden Obligationen stehen vielmehr in Konkurrenz, d. h. sie stehen gleichberechtigt nebeneinander und zwar in der Weise, daß die zweite Obligation erst dadurch, daß sie erfüllt wird — nicht früher — auf die erste Obligation Einfluß ausübt. Erlischt aber die eine von mehreren zweckidentischen Obligationen auf andere Weise als durch Erfüllung oder eine der Erfüllung gleichstehende Erlöschensart, so ist der Zweck der anderen von den beiden zweckidentischen Obligationen nicht erreicht worden; sie besteht also noch weiter. Daraus, daß die eine Obligation noch fortbesteht, wenn die andere auf andere Art als durch Erfüllung (im weitesten Sinn) untergegangen ist, ergibt sich für das Verhältnis der Wechselforderung des Remittenten

140) Vgl. oben (§ 6) Anm. 29.

zu seiner Kausalforderung, daß durch den nicht erfüllungsgemäßen Verlust der Wechselforderung die Kausalforderung nicht berührt wird. Mit anderen Worten: es ergibt sich — was schon oben für die Normaltratte festgestellt wurde —, daß der Verlust der Wechselforderung des Remittenten durch Präjudizierung nicht auch den Verlust der Kausalforderung zur Folge hat, daß also der Remittent, selbst nachdem er den Wechsel schuldhafterweise hat präjudizieren lassen, noch auf die Kausalforderung zurückgreifen darf.

Auch eine Verpflichtung des Remittenten, zunächst durch Präsentation beim Aussteller die wechselmäßige Befriedigung zu versuchen und erst nach dem Fehlschlagen dieses Versuches auf die Kausalforderung zurückzugreifen, kann für den Remittenten eines eigenen Wechsels ebensowenig anerkannt werden wie für den Remittenten einer Normaltratte. Dies ergibt sich — abgesehen von den oben § 10 dargelegten Gründen — auch daraus, daß zweckidentische, nebeneinander bestehende Schuldverhältnisse in jeder Beziehung vollständig gleichwertig sind. Mit diesem Grundsatz würde die angeblich stillschweigend übernommene Verpflichtung des Remittenten, vor dem Rückgriff auf die Kausalforderung die Einziehung des Wechsels zu versuchen, im Widerspruch stehen. Es wird demnach der eigene Wechsel — ebenso wie die Normaltratte — nicht unter dem Vorbehalt, daß ein wechselwidriges Verfahren mit demselben die Kausalforderung zum Erlöschen bringe, begeben (das wäre Begebung „zahlungshalber"); vielmehr dient dem Remittenten im Verhältnis zum Trassanten der Wechsel nur dazu, eine Kausalforderung auf eine ihm vorteilhaftere Art durchsetzen zu können; in seiner Wahl steht es aber jederzeit, welche von den beiden Forderungen er geltend machen will (Begebung „sicherungshalber").

Die auf dem Gebiet des Zivilprozesses liegenden Sätze, welche hinsichtlich der Normaltratte für die Konkurrenz der beiden Forderungen aufgestellt wurden, haben in gleichem Maß auch für die Konkurrenz zwischen der Kausalforderung

und der aus einem eigenen Wechsel entspringenden Wechselforderung zu gelten.

Dasselbe gilt von der Begebung eines domizilierten Eigenwechsels, und zwar auch unter der Herrschaft der alten Wechselordnung. Der eigene Wechsel mit unbenanntem Domizilvermerk bewirkt lediglich die Verschiebung der Wechselzahlung vom Ausstellungsort nach dem Domizilort. Anders verhält es sich dagegen, wenn vom Aussteller ein Domiziliat benannt worden ist. Wie schon oben dargelegt wurde, ist die Domizilierung eines Wechsels nichts anderes als die Ausstellung einer Anweisung auf dem Wechselpapier[140a]). Daß durch den rein äußerlichen Hinzutritt einer Anweisung zu dem vorhandenen Wechsel das Wesen desselben nicht geändert werden kann, ist ebenso selbstverständlich, wie etwa die Tatsache, daß die Kaufforderung ihrer Art nach keine Veränderung erleidet, wenn der Käufer für seine Schuld eine Anweisung ausstellt. Aber bis zum 1. Oktober 1908 hat der Wechselinhaber nach der Vorschrift des Art. 99 Satz 2 WO. seine Wechselforderung gegen den Aussteller verloren, wenn er es unterlassen hat, den fremd-domizilierten Wechsel zu präsentieren und zu protestieren. Daraus zu folgern, daß mit der Präjudizierung auch die Kausalforderung untergegangen ist, würde eine Verkennung des Wesens der zweckidentischen Obligationen bedeuten; denn gerade das ist eben der Vorteil des Gläubigers, daß durch den unwirtschaftlichen Untergang der einen von mehreren zweckidentischen Obligationen die Existenz der andern nicht berührt wird. Von einer Benachteiligung des Ausstellers kann hier — im Gegensatz zur Normaltratte — keine Rede sein, wenn er von seinem Gläubiger, dem Remittenten, mit der Kausalklage in Anspruch genommen wird. Er verliert ja kein Wechselrecht; im Gegenteil, für ihn ist es nur vorteilhaft, wenn sein Gläubiger nunmehr genötigt ist, die Kausalklage statt der Wechselklage gegen ihn anzustrengen.

140a) Vgl. oben S. 85.

Was die Kausalforderung des Remittenten nach Weiterbegebung des eigenen Wechsels anbetrifft, so findet sich hier ebenfalls dieselbe Erscheinung, die für die Normaltratte festgestellt wurde. Der Remittent, welcher die Leistung des Indossatars definitiv behalten darf, hat seine Kausalforderung gegen den Aussteller durch Zweckerreichung verloren und erwirbt sie auch nicht mehr dadurch, daß er die vom Indossatar erhaltene Summe freiwillig — d. h. ohne rechtliche Verpflichtung — an diesen herausgibt.

Ebenso ergibt sich für das Verhältnis der Wechselforderung des Indossatars zu seiner Kausalforderung keine Abweichung von den für die Normaltratte aufgestellten Regeln. Der Indossatar, der schuldhafterweise den Wechsel hat präjudizieren lassen, kann zwar, an sich genommen, auf seine Kausalforderung zurückgreifen, ist jedoch dem Remittenten zu dem Ersatz des Schadens verpflichtet, der für diesen aus dem Erlöschen der Kausal- und Wechselforderung gegen den Aussteller entstanden ist. Da sich der Indossatar den Schadensersatzanspruch seines Vormannes einredeweise entgegenhalten lassen muß, so kann er in Wirklichkeit aus dem kausalen Schuldverhältnis keinen Anspruch gegen seinen Vormann geltend machen, sofern er die Präjudizierung des Wechsels zu vertreten hat.

Trotzdem der eigene Wechsel — sowohl in der Form eines solchen, wie auch in der Form der Tratte — in seiner zivilrechtlichen Grundlage anders geartet ist als die Normaltratte, so ergibt sich doch, daß die Begebung eines eigenen Wechsels dieselben Einwirkungen auf die Existenz des kausalen Schuldverhältnisses äußert wie die Begebung einer Normaltratte. Auch für den eigenen Wechsel hat der Satz zu gelten, daß er an den Remittenten „sicherungshalber", an den Indossatar „zahlungshalber" begeben wird.

II. Teil.

Die Einwirkung der Wechselbegebung auf die Modalitäten des kausalen Schuldverhältnisses.

§ 20.

Der Wechsel und die Schriftform des bürgerlichen Rechts.

Wenn der Wechselinhaber genötigt ist, unter Ignorierung der Wechselbegebung seine aus dem Kausalgeschäft entspringenden Rechte gegen seinen Vormann geltend zu machen, so ist es fraglich, ob in denjenigen Fällen, in denen das Kausalgeschäft zu seiner Gültigkeit der Schriftform bedarf, durch das abstrakte schriftliche Wechselversprechen der für das Kausalgeschäft vorgeschriebenen Schriftform Genüge geleistet wird.

Im bürgerlichen Recht ist die Verpflichtung zur Leistung einer Geldsumme — und nur um diese Verpflichtung kann es sich naturgemäß handeln — nur für vier Rechtsgeschäfte von der schriftlichen Erteilung des Zahlungsversprechens abhängig gemacht. Es ist dies der Fall bei dem Versprechen auf Zahlung einer Leibrente (§ 761 BGB.), bei dem Bürgschaftsversprechen (§ 766 BGB.), bei dem abstrakten Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis (§§ 780, 781 BGB.) und bei dem Akzept der Anweisung (§§ 783, 784 BGB.). Der weitere, einer schriftlichen Form bedürftige Fall der Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 793 BGB.) kann, da die Voraussetzungen der §§ 793, 795 BGB. bei der Wechselausstellung niemals gegeben sind, nicht in Betracht gezogen werden. Abgesehen hiervon ist es möglich, daß die Parteien Schriftlichkeit eines an sich formlosen Zahlungsversprechens in Anwendung des § 127 BGB. ausdrücklich vereinbart haben.

Daß die Normaltratte eine Anweisung, der eigene Wechsel ein abstraktes Schuldversprechen in sich enthält,

wurde oben bereits hervorgehoben. Daraus ergibt sich, daß für diese beiden Fälle die Schriftform des Wechsels gleichzeitig auch die Schriftform des entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Instituts in sich schließt. Hier entstehen ja weiter keine Schwierigkeiten, da auch das auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts gestützte Versprechen in abstrakter Form erteilt wird. Die Schwierigkeit liegt vielmehr in der Frage, ob dann, wenn für das kausale Versprechen nach bürgerlichem Recht Schriftlichkeit gefordert wird, diesem Erfordernis durch Ausstellung eines Wechsels seitens des Versprechenden genügt wird. Z. B. A will sich für die Schuld des B dem Gläubiger C gegenüber verbürgen, er gibt diesem aber keine schriftliche Bürgschaftserklärung, sondern er gibt ihm auf seinen Wunsch, damit er die aus der Bürgschaft entspringenden Rechte energischer durchführen kann, einen Wechsel. Meistens wird wohl in einem solchen Fall ein eigener Rektawechsel gegeben werden, denkbar ist es aber auch, daß eine von dem Bürgen ausgestellte Normaltratte — sei es nun mit positiver oder negativer Orderklausel — begeben wird, oder auch, daß der Bürge einen auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert. Wenn nun der Wechselinhaber es versäumt, seinen Wechsel rechtzeitig geltend zu machen und sich genötigt sieht, gegen B auf Grund der übernommenen Bürgschaft zu klagen, kann ihm dann dieser entgegenhalten, daß die Bürgschaft der Schriftform entbehre und deshalb ungültig sei? Allgemeiner gestellt muß die Frage lauten: Ist in der Schriftlichkeit der abstrakten Verpflichtung auch die Schriftlichkeit der im Hintergrund stehenden kausalen Verpflichtung enthalten?

Bei Beantwortung dieser Frage sind zunächst die Zwecke zu berücksichtigen, die der Gesetzgeber mit der Vorschrift der Schriftform verfolgt. Der Gesetzgeber hat für gewisse Fälle den Grundsatz der Formfreiheit des Vertragsabschlusses durchbrochen und hat je nach der Wichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes die Schriftlichkeit, die öffentliche Beglaubigung oder die notarielle Beurkundung der beiden oder auch nur der einen Willenserklärung vorgeschrieben. Der Zweck dieser

Gesetzesvorschrift ist darin zu erblicken, daß der Gesetzgeber durch derartige Formvorschriften verhüten wollte, daß wichtige und inhaltsschwere Erklärungen ohne genügende Überlegung, einer momentanen Laune folgend, abgegeben werden. Die Einhaltung der Form sollte dem Erklärenden die Bedeutung seiner Willensäußerung vor Augen halten und ihm Gelegenheit geben, noch einmal mit sich zu Rat gehen zu können, bevor er seine Erklärung abgibt. Für die wichtigsten Erklärungen fordert deshalb der Gesetzgeber den Weg zum Notar oder zum Gericht, bei anderen weniger wichtigen Erklärungen begnügt er sich damit, daß diese in schriftlicher Form abgegeben werden. In denjenigen Fällen, in denen der Gesetzgeber die Schriftform für genügend erachtet, um dem Erklärenden den Ernst seiner Erklärung zum Bewußtsein zu bringen, muß man annehmen, daß die Unterzeichnung eines Wechsels noch vielmehr den Intentionen des Gesetzgebers entspricht, da sich der Schuldner viel eher dazu entschließen wird, eine den Verpflichtungsgrund enthaltende Erklärung schriftlich zu erteilen, als einen Wechsel zn unterzeichnen; denn jedermann ist sich darüber klar, daß er mit Ausstellung eines Wechsels seinem Gegner eine viel gefährlichere Waffe gegen sich in die Hand gibt, als mit der Unterschrift einer kausalen Erklärung. Es wird sich auch jeder einsichtsvolle Mensch die Unterzeichnung eines Wechsels weit besser überlegen als die Unterschrift einer anderen — die causa enthaltenden — Urkunde. Der vom Gesetzgeber mit der Forderung der Schriftlichkeit verfolgte Zweck wird also durch die Ausstellung eines Wechsels noch besser erreicht als durch die bloße Einhaltung der kausalen Schriftform.

Würde man nur diesen Gesichtspunkt ins Auge fassen, so käme man zu dem Ergebnis, daß durch die Schriftform des Wechselversprechens auch die für das Kausalgeschäft vorgeschriebene Schriftlichkeit gewahrt ist. Und doch würde diese Auffassung in den Fällen der §§ 761 und 766 BGB. dem direkten Wortlaut des Gesetzes widersprechen. Nach § 761 ist „schriftliche Erteilung des Versprechens", nämlich des

Leibrentenversprechens, und nach § 766 ist „schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung" erforderlich. Aus diesen Worten des Gesetzes geht deutlich genug hervor, daß in der vom Schuldner unterzeichneten Urkunde selbst die causa der beabsichtigten Zuwendung enthalten sein muß[141]). Gerade die causa ist es, die nach dem Wortlaut des Gesetzes in der schriftlichen Urkunde enthalten sein muß, nicht aber durch mündliche Vereinbarung zu dem schriftlich erteilten Versprechen ergänzend hinzutreten darf. Die Erklärung, Bürge sein zu wollen, muß in schriftliche Form gekleidet werden, nicht das Zahlungsversprechen allein. Beizustimmen ist daher dem Ausspruch des Reichsgerichts[142]), daß dem Erfordernis schriftlicher Erteilung der Bürgschaftserklärung (und wohl ebenso des Leibrentenversprechens) nicht genügt wird, wenn der Bürge ein Schriftstück unterzeichnet, aus dessen Inhalt nicht für sich allein, sondern erst im Zusammenhalt mit anderen Erklärungen der Wille der Bürgschaftsübernahme erkannt werden kann. Mag auch das unterzeichnete Schriftstück ein Wechsel sein, so ist doch angesichts des Wortlautes der §§ 761, 766 BGB. an diesen Grundsätzen festzuhalten, ebenso wie ja selbst die notarielle Beurkundung eines abstrakten Zahlungsversprechens nicht die Schriftlichkeit der Bürgschaftserklärung oder des Leibrentenversprechens ersetzen könnte.

Mit dem hier erörterten Fall steht die Frage in Zusammenhang, ob ein Wechsel, dem ein mündlich erteiltes Bürgschaftsversprechen zu Grunde liegt, dem ersten Nehmer gegenüber durch die Einrede der mangelnden Form des Kausalgeschäftes entkräftet werden kann. Die herrschende Meinung will dies dem Schuldner nicht gestatten[143]). Hierin liegt jedoch eine Inkonsequenz, da dieselben Autoren in anderen Fällen die Einrede, daß das zu Grunde liegende Rechts-

141) Vgl. Staudinger Anm. 1 b zu § 766.

142) Bd. LI S. 113, Bd. LVII S. 259 ff. und Bd. LIX S. 218.

143) Vgl. Staub-Stranz Anm. 9 b zu Art. 82; Stranz Anm. 64 zu Art. 82.

geschäft ungültig oder unklagbar sei, unter kausalverbundenen Parteien zulassen[144]). Inkonsequent erscheint mir auch die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. LI S. 110 ff. Hier wird auf S. 113 ausgeführt, „daß eine Bürgschaftserklärung nur dann als schriftlich erteilt gelten kann, wenn der Inhalt der unterzeichneten Erklärung erkennen läßt, daß für die Schuld eines anderen eingestanden werden soll, und daß daher der Formvorschrift des § 706 BGB. durch das in der Annahme eines Wechsels liegende abstrakte Schuldversprechen nicht genügt wird." Dagegen heißt es auf S. 114: „Der Mangel dieser Form (sc. der Schriftform) kann nur die bürgschaftliche Haftung ausschließen, nicht aber die Haftung aus dem, sei es auf Grund formloser Bürgschaftsübernahme erfolgten oder nur eine Verbürgung in Wechselform bezielenden Wechselversprechen als solchem, weil insoweit die fehlende Bürgschaftsform einen hinsichtlich ihrer vom Gesetzgeber erwarteten Wirkung mindestens gleichwertigen Ersatz findet in der Schriftform des Wechsels selber." Wenn nun die abstrakte Schriftlichkeit nicht als Bürgschaft gelten kann, so ist nicht einzusehen, warum das Wechselversprechen als solches im Verhältnis des Kausalschuldners zum Kausalgläubiger nicht durch die Einrede der mangelnden Form entkräftet werden kann[145]). Dieser Einwand muß vielmehr stets zulässig sein, wenn dem Wechsel ein nicht in gehöriger Form erteiltes Bürgschaftsversprechen des bürgerlichen Rechts zu Grunde liegt[146]). Freilich ist sorgsam zu unterscheiden zwischen der bürgerlich-rechtlichen Bürgschaft und der Wechselbürgschaft. Die letztere bedarf keiner Schriftlichkeit der Bürgschaftserklärung. Für sie genügt es vielmehr, daß der Bürge (Avalist) seine Unterschrift auf den Wechsel gesetzt hat. Für den Avalisten treffen daher wohl die vom Reichsgericht geltend gemachten Gründe zu, nicht aber für den Bürgen der §§ 765 ff. BGB.

144) z. B. Staub-Stranz Anm. 35—38 zu Art. 82.

145) Ebenso Tuhr S. 20 Anm. 35.

146) Ebenso Bernstein § 3 Nr. 50 b zu Art. 82 S. 325.

Eine andere Entscheidung der hier aufgeworfenen Fragen ergibt sich dagegen dann, wenn die Schriftlichkeit der Erklärung nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift, sondern auf Grund einer Vereinbarung der Parteien beobachtet werden muß. Hier ist zunächst von Bedeutung, daß in der Wechselzeichnung ein mehr als vollwertiger Ersatz für die gewöhnliche Schriftform enthalten ist. Dazu kommt aber, daß die Bestimmung des § 127 BGB. nur „im Zweifel" eingreift, also nur, wenn die Parteien weder ausdrücklich noch stillschweigend etwas anderes vereinbart haben. Ist nun für irgend ein Leistungsversprechen die Schriftform durch Parteiübereinkommen bestimmt worden, und wird sodann später — ohne daß das Versprechen schriftlich erteilt worden ist — vom Schuldner ein Wechsel über die betreffende Summe ausgestellt oder indossiert oder akzeptiert, so ist meines Erachtens anzunehmen, daß die Parteien stillschweigend den Willen bekundet haben, durch die Schriftlichkeit des abstrakten Wechselversprechens die vereinbarte Schriftlichkeit des kausalen Versprechens zu ersetzen. Es ist also dann durch stillschweigende Vereinbarung der Parteien die Vorschrift des § 126 BGB. zulässigerweise dahin abgeändert worden, daß nur das Zahlungsversprechen, nicht aber dessen causa schriftlicher Form bedarf. Ein darauf gerichteter Wille der Parteien muß als vorhanden betrachtet werden, da in schriftlicher Form ein Zahlungsversprechen gegeben wird, das für den Gläubiger wertvoller ist, wie das kausale schriftliche Versprechen, und das auch den vom Gesetzgeber im Interesse des Schuldners gewollten Vorsichtsmaßregeln vollständig entspricht.

§ 21.

Der Wechsel und die notarielle oder gerichtliche Beurkundung des bürgerlichen Rechts.

Es ist nun weiter zu untersuchen, ob durch die Ausstellung eines Wechsels die notarielle oder gerichtliche Beurkundung ersetzt werden kann.

Innerhalb derjenigen Schuldverhältnisse, die auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind, ist die notarielle Form nur für das Schenkungsversprechen nach § 518 BGB. vorgeschrieben. Es muß daher die Behandlung der Frage auf diesen einzigen Fall beschränkt werden. Die Meinungen gehen hier weit auseinander: Die einen vertreten die Ansicht, der Wechsel, der für ein Schenkungsversprechen ausgestellt worden ist, sei vollgültig und durch die Einrede der mangelnden Form des Kausalgeschäftes nicht entkräftbar[147]). Die zweite Ansicht geht dahin, daß der Wechsel, dem ein formloses Schenkungsversprechen zu Grunde liegt, in der Hand des ersten Nehmers ungültig sei[148]); wieder andere gestatten dem Schuldner, daß er sich dem unmittelbaren Wechselgläubiger gegenüber einredeweise von seiner Wechselschuld befreien kann, wenn er diese für ein Schenkungsversprechen kontrahiert hat[149]).

Die erste Ansicht, die den Wechsel für gültig und durch Einreden nicht entkräftbar hält, kann entweder von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß durch die Wechselform die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung ersetzt wird, oder sie kann annehmen, daß in der Wechselausstellung die Erfüllung des Versprechens selbst enthalten ist. Es ist wohl kaum denkbar, daß die einfache Schriftform des Wechsels im stande sein soll, die notarielle Beurkundung zu ersetzen; denn das für die Vorschrift der notariellen Beurkundung maßgebende gesetzgeberische Motiv, daß demjenigen, der eine Verpflichtung

147) So: Kuntze a. a. O. S. 80; Canstein S. 418 Anm. 55; Staub-Stranz Anm. 38 und 46 a zu Art. 82; Rehbein Anm. 1 zu Art. 74, Anm. 6 zu Art. 82, Anm. 1 zu Art. 100; Stranz Anm. 64 zu Art. 82; Staudinger Anm. 2 a zu § 518; Planck Anm. 2 zu § 518.

148) So: Dernburg II, 2 S. 148; Tuhr S. 20; auch Wieland S. 238, von der Ansicht ausgehend, daß der Wechsel ein zum kausalen Vertrag hinzutretender Nebenvertrag sei und daher die rechtlichen Schicksale des Hauptvertrags teilen müsse.

149) So: Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte Anm. 537 S. 272.

auf sich nehmen will, die Tragweite seines Versprechens durch den Gang zum Notar begreiflich gemacht werden soll, entfällt vollständig bei der Wechselausstellung. Aus dieser Erwägung heraus hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich bestimmt, daß ein zum Zweck des Schenkungsversprechens übernommenes abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis ebenfalls der notariellen Form bedarf; dagegen hat man beabsichtigterweise die Frage, ob auch ein zu diesem Zweck eingegangenes Wechselversprechen, um gültig zu sein, notariell beurkundet werden muß, der Entscheidung „durch die Wissenschaft und die Praxis" überlassen. Da — wie gesagt — kaum anzunehmen ist, daß diejenigen, welche einen für ein Schenkungsversprechen ausgestellten Wechsel als vollgültig betrachten, die notarielle Form durch die Wechselform ersetzt wissen wollen, so stützt sich diese Ansicht wohl darauf, daß in der Wechselausstellung nicht mehr ein Schenkungsversprechen zu erblicken ist, sondern daß die Wechselausstellung den Vollzug der Schenkung selbst darstellt[150]). Dadurch würde ja nach § 518 II BGB. die mangelnde Form für das Schenkungsversprechen geheilt werden. Aber auch diese Meinung, die auf eine für das allgemeine Landrecht ergangene Entscheidung des Reichsgerichts[151]) zurückgeht, ist unhaltbar. Die Schenkung ist dann vollzogen, wenn durch reale Leistung, d. h. durch Hingabe von Geld oder Geldeswert, das Vermögen des Versprechenden verringert und das des Empfängers bereichert worden ist. Dagegen ist die Schenkung nicht schon dann vollzogen, wenn der Schenkende lediglich eine Verbindlichkeit auf sich genommen hat. Darauf beruht ja die verschiedenartige Behandlung der Schenkung und des Schenkungsversprechens, daß die Verbindlichkeit zum Zahlen noch nicht die Zahlung selbst ist. Wollte man annehmen, daß mit der Übernahme einer gültigen Verbind-

150) Diese Meinung findet sich bei mehreren Schriftstellern, so z. B. bei Staudinger und Canstein a. a. O. deutlich ausgesprochen.

151) RG. Bd. II S. 5.

lichkeit seitens des Versprechenden die Schenkung bereits vollzogen ist, so müßte man auch annehmen, daß derjenige, der ein gültiges, d. h. notariell beglaubigtes Schenkungsversprechen erteilt, hiermit bereits die Schenkung bewirkt hat. Das Schenkungsversprechen des § 518 BGB. wäre dann nicht das Versprechen, künftighin schenken zu wollen, sondern die Schenkung selbst — eine Konsequenz, die wohl niemand ernstlich ziehen wird. Mit dem Wechsel verhält es sich aber genau so wie mit dem klagbaren Schenkungsversprechen. Der Wechsel ist kein Vollzugsgeschäft; er ist ein Verpflichtungsgeschäft. Er ist nur ein Mittel zur Abwicklung obligatorischer Geschäfte, nicht die Abwicklung selbst. Wer eine Wechselschuld auf sich nimmt, hat damit nicht seine Verbindlichkeit aus dem zu Grunde liegenden Geschäft erfüllt. Warum dies auf einmal anders sein soll, wenn das zu Grunde liegende Geschäft ein Schenkungsversprechen ist, ist schlechterdings nicht einzusehen. Es ist daher unerklärlich, warum selbst solche Schriftsteller, die dem Wechsel weder novatorische noch sonst schuldtilgende Funktion zuschreiben, annehmen, daß mit der Wechselbegebung das zu Grunde liegende Schenkungsversprechen erfüllt worden ist.

Die zweite Ansicht geht dahin, daß der für ein mangels notarieller Beurkundung unklagbares Schenkungsversprechen gegebene Wechsel in der Hand des ersten Nehmers ungültig sei. Die Folge davon wäre, daß — was allerdings von keinem der Autoren ausgesprochen wird — die Ungültigkeit von Amts wegen berücksichtigt werden müßte, da selbstverständlich auf Grund eines ungültigen Rechtsgeschäftes kein obsiegendes Urteil ergehen kann. Diese Meinung wird folgendermaßen begründet: Der Wechsel ist in seiner Grundform ein abstraktes Schuldversprechen. Nach § 518 I BGB. ist ein abstraktes Schuldversprechen, das für ein Schenkungsversprechen eingegangen wurde, nichtig, sofern es nicht notariell oder gerichtlich beurkundet ist, folglich ist auch der für ein Schenkungsversprechen begebene Wechsel nichtig. In dieser Argumentation ist die Prämisse ungenau gefaßt, daher wird

das Ergebnis unrichtig. Zwar wirkt der Wechsel in seiner Grundform als abstraktes Schuldversprechen, aber er ist mehr als dieses, denn es wohnt ihm die Möglichkeit der Weiterentwickelung zum kausallosen Wechsel inne. Wegen dieser weiteren Entwickelungsfähigkeit wird der Wechsel von der Gesetzgebung als ein selbständiges Institut behandelt; er wird von allem Anfang an — auch solange er nur als abstraktes Schuldversprechen wirkt — seinem eigenen Spezialrecht unterworfen. Daraus folgt, daß nicht schlechthin alle Regeln, die für das abstrakte Schuldversprechen gegeben sind, auch auf den Wechsel Anwendung finden. Nicht deshalb, weil das abstrakte Schuldversprechen nichtig ist, muß auch der Wechsel nichtig sein. Diese Bestimmung hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht getroffen und es hat sie auch nicht treffen wollen; denn das Recht des abstrakten Schuldversprechens ist nur dann und insoweit auf den Wechsel anwendbar, als dessen Spezialrecht nichts Gegenteiliges vorschreibt. Daß aber das Wechselrecht selbst hierüber Bestimmung getroffen hat, soll weiter unten gezeigt werden.

Die dritte Ansicht betrachtet den Wechsel als gültig, jedoch durch Einreden entkräftbar. Sie nimmt ihre Zuflucht aber zu solchen Einreden, die sich aus der ungerechtfertigten Bereicherung ergeben. Auch hier wird das Recht des abstrakten Schuldversprechens dem Wechselrecht vorgezogen; denn die Einrede der §§ 821 und 812 II BGB. spielt nur für die bürgerlich-rechtliche Verpflichtung eine Rolle; im Gebiet des Wechselrechts ist sie solange bedeutungslos, als hier der Art. 82 WO. genügend Schutz für den Schuldner bietet. Erst subsidiär, d. h. wenn der Schutz des Wechselrechts nicht ausreicht, kann der Wechselschuldner auf die Tatsache der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgreifen.

Der Art. 82 WO. scheint mir in der ganzen Frage die Lösung zu bieten. Danach kann ja der Schuldner dem Gläubiger alle diejenigen Einreden entgegensetzen, die ihm diesem gegenüber unmittelbar zustehen. Er kann also — unbestrittenermaßen — auf das zu Grunde liegende Schuld-

verhältnis zurückgreifen und kann einwenden, daß der Wechsel für eine ungültige oder eine unklagbare Schuld gegeben worden sei. Erbringt er den Nachweis für diese Behauptung, so befreit er sich von seiner Verbindlichkeit aus dem Wechsel. Warum soll nun die Rechtslage anders sein, wenn ein Schenkungsversprechen der Wechselbegebung zu Grunde liegt? Wurde das Versprechen formlos gegeben und ist es deshalb nichtig, so ist nichtsdestoweniger der Wechsel gültig, sofern er nur den Erfordernissen des Art. 4 WO. entspricht. Das zu Grunde liegende Schuldverhältnis kann seine Gültigkeit nicht beeinträchtigen, es kann höchstens dazu dienen, den Anspruch des Gläubigers zu entkräften. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Wechselschuldner demjenigen Wechselgläubiger, mit dem er kausal verbunden ist, den Einwand entgegensetzt, der Wechsel sei für ein nichtiges Rechtsgeschäft gegeben worden. Dann hat sich der Gläubiger von seiner Schuld aus dem gültigen Wechsel befreit und zwar durch einen Einwand, den er gemäß Art. 82 WO. zulässigerweise aus dem Kausalverhältnis entnommen hat. Ob das zu Grunde liegende Kausalverhältnis etwa ein wegen Willensmangel nicht zu stande gekommener Kaufvertrag oder ein wegen Formmangels nicht gültig zu stande gekommenes Schenkungsversprechen ist, das muß sowohl für die Beurteilung des Wechsels, als auch für die Beurteilung der Einrede gleichgültig sein.

Dem unmittelbaren Wechselgläubiger oder dessen schlechtgläubigem Nachfolger gegenüber kann demnach der Wechselschuldner die Einrede des nichtigen Kausalgeschäftes, als exceptio in personam gemäß Art. 82 WO., vorschützen[152]). Dem gutgläubigen Indossatar kann er aber diesen Einwand nicht entgegenhalten.

Eine weitere Vergünstigung ergibt sich für den Schuldner aus der subsidiären Zulässigkeit der Einrede des § 821 BGB.

---

152) Ebenso Bernstein § 3 Nr. 50 b zu Art. 82 S. 325 und Crome Bd. II S. 512.

Oben wurde bereits festgestellt, daß diese erst dann Platz greifen kann, wenn Art. 82 WO. versagt. Im Verhältnis des Wechselschuldners, der für ein Schenkungsversprechen den Wechsel gezeichnet hat, zu demjenigen Wechselgläubiger, der Empfänger des Schenkungsversprechens ist, kann daher die Einrede des § 821 BGB. niemals vorgebracht werden, da im Verhältnis zwischen diesen beiden Art. 82 WO. immer ausreicht, um den Schuldner vor Schaden zu bewahren. Dagegen kann die Einrede des § 821 BGB. dann von Bedeutung werden, wenn der ursprüngliche Wechselgläubiger den Wechsel unentgeltlich an einen anderen indossiert hat. Auf Grund des Art. 82 WO. kann hier der schenkungsversprechende Wechselschuldner dem Indossatar keine Einrede entgegenhalten, wohl aber auf Grund der §§ 821, 822 BGB. Die Wechselforderung gegen den Schenkungsversprechenden hat der Versprechensempfänger ohne rechtlichen Grund erlangt. Die Leistung, von der § 812 BGB. spricht, kann ja — unbestrittenermaßen — auch in einer Forderung bestehen. Gegen ihn wäre also, wenn nicht das Spezialrecht des Art. 82 WO. vorhanden wäre, die Einrede aus § 821 BGB. zulässig. Nach bürgerlichem Recht geht diese Einrede nicht nur gegen den Bereicherten, sondern auch gegen denjenigen, der unentgeltlich die Bereicherungssumme erlangt hat und zwar ist sie gegen diesen nicht eine Einrede aus der Person des Vormannes, sondern sie geht gegen den unentgeltlichen Empfänger genau so, als ob er der ursprüngliche Empfänger wäre[153]). Daraus ergibt sich, daß demjenigen, der unentgeltlich vom ungerechtfertigt bereicherten Wechselgläubiger die Wechselforderung indossiert bekommen hat, die Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung unmittelbar aus seiner Person entgegensteht.

Im Zusammenhang hiermit steht die weitere Frage, ob der Wechselschuldner, der ohne rechtlichen Grund eine Wechselverpflichtung auf sich genommen hat, auf Grund des § 812

153) Vgl. Dernburg II, 2 S. 694.

BGB. den Wechsel kondizieren kann. Diese Frage ist — wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt — unbedenklich zu bejahen. Und zwar richtet sich die condictio nicht nur gegen den ersten Empfänger, sondern auch gegen denjenigen, der von diesem den Wechsel unentgeltlich erlangt hat. Nach der Regel des § 818 Abs. 1 BGB. würde der Wechselschulder, wenn er den Wechsel aus der Hand eines Dritten eingelöst hat, von dem ersten Wechselnehmer auch die Summe kondizieren können, die dieser bei Weiterbegebung des Wechsels erhalten hat. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Wechsel für ein formungültiges Schenkungsversprechen gegeben wurde; denn dieses wird durch Erfüllung des Versprechens nachträglich geheilt, da das Schenkungsversprechen erfüllt worden ist, sobald der Versprechende den Wechsel tatsächlich eingelöst hat. Ist dies der Fall, so steht fest, daß der Versprechensempfänger die von seinem Nachmann empfangene Wechselsumme behalten darf. Er ist dann für seine Wechselforderung endgültig befriedigt. Damit ist auch die mit der Wechselforderung zweckidentische Kausalforderung zum Erlöschen gebracht und somit ist das Schenkungsversprechen endgültig durch reale Leistung erfüllt worden.

§ 22.

Einfluß der Wechselbegebung auf die Verjährung der Kausalforderung.

Durch die Ausstellung und Begebung eines Wechsels kann auf dreifache Weise die Verjährung des dem Wechsel zu Grunde liegenden Kausalanspruchs berührt werden.

Wenn der Gläubiger für seine sofort fällige Schuld einen erst später zahlbaren Wechsel annimmt, so hat er damit stillschweigend den Anspruch aus dem kausalen Schuldverhältnis gestundet. Infolgedessen bewirkt die Annahme eines Wechsels durch den Kausalgläubiger, daß die Verjährung während der Laufzeit des Wechsels gemäß § 202 BGB. gehemmt ist.

Schwieriger ist die Frage, ob infolge der Wechselbegebung eine Unterbrechung in der Verjährung der Kausalschuld eintritt. Nach § 208 BGB. wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Verpflichtete den Anspruch anerkennt. Ist eine solche Anerkennung auch in der Ausstellung, Akzeptation oder Indossierung eines Wechsels zu erblicken? Es ist in der Literatur bestritten, welcher Art die Anerkennung des § 208 BGB. sein muß [154]). Der Streit dreht sich darum, ob aus dem Verhalten des Verpflichteten nur hervorzugehen braucht, daß er Kenntnis von der Schuld besitzt, oder ob er den Willen haben muß, dem Gläubiger gegenüber sich durch außergerichtliche Anerkennung des Anspruchs zu verpflichten. Diese Frage, in welcher Art der Schuldner den Anerkennungswillen zum Ausdruck bringen muß, ist für die hier aufgeworfene Frage von untergeordneter Bedeutung. Die Entscheidung darüber, ob durch die Wechselbegebung die Verjährung der Kausalforderung unterbrochen wird, hängt vielmehr in erster Linie davon ab, ob man unter dem Gegenstand der Anerkennung des § 208 BGB. eine Anerkennung des Schuldgrundes oder nur eine Anerkennung der Zahlungspflicht zu verstehen hat. Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle muß der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch anerkennen, also das Recht des Berechtigten, daß er von ihm ein Tun oder ein Unterlassen fordern darf. Schon daraus geht meines Erachtens hervor, daß Anerkennung der Zahlungspflicht für die Anwendbarkeit des § 208 genügt; denn der Verpflichtete braucht ja nur das Recht des anderen auf Bewirkung der Leistung anzuerkennen; aus welchem Grund dem Berechtigten ein Recht hierauf zusteht, ist in dieser Hinsicht gleichgültig [155]). Selbst-

154) Vgl. Staudinger I Anm. 3 zu § 208 (S. 618); Planck Anm. 2 zu § 208.

155) Diese Meinung steht im Einklang mit der vom Reichsgericht in der Entscheidung Bd. LIV S. 221 ausgesprochenen Ansicht, daß im § 208 BGB. hinsichtlich der die Verjährung unterbrechenden Wirkung des Anerkenntnisses offenbar die Aner-

verständlich muß der Anspruch des Berechtigten vor der Anerkennung entstanden sein und noch fortbestehen. Neue Rechte können durch die Anerkennung des § 208 BGB. nicht geschaffen werden. Eine Anerkennung der Tatsache, daß der Schuldner auf Grund irgend eines vorhandenen und noch fortbestehenden Schuldgrundes dem Gläubiger zur Zahlungsleistung verpflichtet ist, kann aber auch dadurch bekundet werden, daß der Schuldner für seine Schuld einen Wechsel ausstellt, akzeptiert oder indossiert.

Auch daraus, daß der Wechsel ein Beweismittel für die Existenz der Kausalschuld bilden kann[156]), ergibt sich, daß in der Wechselbegebung eine Anerkennung der Kausalschuld enthalten ist, sofern der Wechsel dem Gläubiger zum Zweck der Schuldentilgung behändigt wird. Was nun den oben berührten Streit über die Art und Weise der Anerkennung anbetrifft, so zeigt sich, daß selbst der nach der schärferen Theorie zu fordernde Wille des Schuldners, in bindender Weise das Bestehen der Kausalschuld anzuerkennen, durch die Begebung des Wechsels zum Ausdruck kommt. Wenn sogar die weitgespannten Forderungen dieser Theorie durch die Wechselausstellung erfüllt werden, so ist umsomehr der Forderung der milderen — meines Erachtens zutreffenden — Ansicht, daß der Schuldner sein Wissen von der Schuld zum Ausdruck bringen muß, durch die Wechselbegebung vollauf Genüge getan. Es wird demnach durch Ausstellung, Akzeptation oder Indossierung eines Wechsels die Verjährung des kausalen Anspruchs gemäß § 208 BGB. unterbrochen.

Es tritt nun die weitere Frage auf, ob durch die Anstrengung der Wechselklage von neuem die Verjährung des Kausalanspruchs eine Unterbrechung gemäß § 209 BGB. erleidet. Nach der fast allgemein vertretenen Ansicht wäre dies zu verneinen[157]). Danach träte eine Unterbrechung der

---

kennung eines bestimmten Schuldgrundes nicht vorausgesetzt wird.

156) Vgl. oben S. 78.

157) So: Staudinger Anm. 1 zu § 209; Planck I Anm. 1 zu

Verjährung durch Klageerhebung nur insoweit ein, „als durch sie der Anspruch der richterlichen Entscheidung unterstellt wird". Durch Erhebung der Wechselklage würde also nur der aus dem Wechsel entspringende Anspruch vor der Verjährung gerettet werden. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden, sofern es sich um Anspruchskonkurrenz handelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterstellt das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen verlangen zu dürfen, der Verjährung. Aus welchem Grund der Gläubiger die betreffende Leistung fordern darf, ist für die Verjährung im allgemeinen ganz gleichgültig. Der Rechtsgrund für die Leistung ist nur insoweit hinsichtlich der Verjährung von Bedeutung, als er die Länge der Verjährungsfrist bestimmt. Die Unterbrechung des § 209 hat sohin nur zur Voraussetzung, daß der Berechtigte das Gericht anruft, um mit dessen Hilfe Befriedigung zu erlangen. Legt er dem Gericht auch nur den einen seiner mehreren zweckidentischen Ansprüche zur Entscheidung vor, so genügt dies, um hinsichtlich der übrigen die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Gläubiger, der mit einem der mehreren Ansprüche, z. B. mit der Wechselklage, Erfolg gehabt und auf Grund des Wechselurteils Bezahlung erlangt hat, infolge dieser Zahlung auch für seinen aus der causa entspringenden Anspruch befriedigt ist. Dazu kommt aber noch die weitere Erwägung, daß die Gewährung mehrerer Ansprüche zur Verfolgung eines Zieles ein höchst bedenkliches Geschenk des Gesetzgebers wäre, wenn durch die Geltendmachung des einen Weges nicht gleichzeitig der Verlust der übrigen Wege verhütet würde. Gibt der Gesetzgeber dem Gläubiger mehrere Möglichkeiten, um zu seinem Geld zu kommen, so darf dadurch, daß der Gläubiger zunächst von der einen der mehreren Möglichkeiten Gebrauch macht, keine Verschlechterung in seiner Stellung eintreten.

---

§ 209 (S. 353); Crome I S. 518 und 519 und andere; dagegen RG. Bd. LIV S. 221.

Die herrschende Meinung würde — prozessual betrachtet — geradezu zu einer indirekten Wiedereinführung der Eventualmaxime führen müssen. Man würde ja den Gläubiger, dem mehrere zweckidentische Ansprüche zustehen, dazu zwingen, daß er im Prozeß gleich die sämtlichen zur Begründung der Klage verwertbaren rechtlichen Gesichtspunkte vorführt, um nicht etwa befürchten zu müssen, daß nach der Abweisung des aus einem Rechtsgrund hervorgegangenen Anspruchs der auf dem anderen Rechtsgrund basierende Anspruch verjährt ist. Eine Gefährdung für die Sicherheit des Gläubigers hat der Gesetzgeber durch die Gewährung mehrerer zweckidentischer Ansprüche sicherlich nicht verursachen wollen; daher ist anzunehmen, daß bei dem Vorliegen von Anspruchskonkurrenz jede auf Grund des einen Anspruchs erhobene Klage geeignet ist, die Verjährung des aus einem anderen Klaggrund entspringenden zweckidentischen Anspruchs zu unterbrechen. Diese Meinung scheint auch mit der Ansicht des Reichsgerichts übereinzustimmen: Dieses hat die Frage zwar nicht entschieden, hat aber in den Gründen der Entscheidung Nr. 61 des LIV. Bandes[158]) zum Ausdruck gebracht, daß die Verjährung des besonderen Klaganspruchs nicht nur durch Erhebung der besonderen Klage unterbrochen werden kann, daß vielmehr die auf einen einzelnen von mehreren Klaggründen gestützte Klage die Verjährung der aus anderen, auf dasselbe Ziel gerichteten Klaggründen entspringenden Ansprüche zu unterbrechen vermag.

Aus denselben Gründen bewirkt die prozessuale Geltendmachung der Aufrechnung des Wechselanspruchs gemäß § 209 Ziff. 3 BGB. die Unterbrechung in der Verjährung des Kausalanspruchs.

Die Frage, ob mit der Rechtskraft des Wechselurteils auch der kausale Anspruch rechtskräftig festgestellt ist, also von nun ab der 30jährigen Verjährung des § 218 BGB. unterliegt, soll weiter unten behandelt werden[159]).

158) Bd. LIV S. 221.

159) Siehe unten (§ 27) Anm. 170.

§ 23.

Zinsen.

Der gesetzliche Zinsfuß des Wechselrechtes beträgt im Gegensatz zu den Bestimmungen des Bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches sechs vom Hundert. Wird nun dadurch, daß der Kausalschuldner für seine Schuld einen Wechsel begibt, auch der Zinsfuß für die Kausalschuld auf 6 Prozent erhöht? Die Frage ist zu verneinen. Die Vorschriften über die Höhe der Zinsen sind sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch wie im Handelsgesetzbuch dispositiv. Infolge der Wechselbegebung würde der Zinsfuß nur dann auf 6 Prozent erhöht werden, wenn man annehmen könnte, daß die Parteien stillschweigend vereinbart haben, auch für die Kausalschuld sollten 6 Prozent Zinsen bezahlt werden.

Ein darauf gerichteter Wille ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, da die Parteien bei Abschluß des Wechselgeschäftes wohl kaum an die Möglichkeit einer höheren Verzinsung der kausalen Forderung denken. Wenn die Parteien die Begebung und Annahme eines Wechsels vereinbaren, so ist es ihnen darum zu tun, dem Gläubiger die prozessualen und die durch die Weiterbegebung erreichbaren Vorteile zu verschaffen, die mit der Innehabung eines Wechsels verknüpft sind. Der Umstand aber, daß von dem Verfalltag an ein höherer Zinsbetrag gerechnet werden darf, ist ein so nebensächliches Moment, daß die Parteien wohl niemals dasselbe bei Abschluß des Wechselgeschäftes in Erwägung ziehen. Auch würde die Annahme, daß die Kausalschuld mit 6 Prozent zu verzinsen ist, mit den Bestimmungen der Art. 50 und 51 WO. selbst in Widerspruch stehen. Die hier normierte Zinspflicht ist eine Verpflichtung zur Zahlung von gesetzlichen Zinsen, welche ausdrücklich an die Voraussetzung anknüpft, daß Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, geltend gemacht werden. Die Zinszahlung beginnt auch erst mit dem Verfalltag des Wechsels. Die Erhöhung

des Zinsfußes fällt also immer dann weg, wenn der Wechsel nicht protestiert worden ist. Ist der Wechsel am Verfalltag oder vorher vom Schuldner eingelöst worden, so kann von einer 6prozentigen Verzinsung gar keine Rede sein. Daraus ergibt sich, daß selbst dann, wenn man eine Parteivereinbarung annehmen wollte, derzufolge alle Modalitäten der Wechselschuld auch auf die Kausalschuld übertragen werden sollen, die Zinsenhöhe der Kausalschuld durch die Wechselbegebung nicht berührt wird; denn auch für die Wechselschuld tritt die sechsprozentige Verzinsung nicht ohne weiteres ein, sondern nur in dem besonderen Fall, daß die Wechselforderung als Regreßforderung geltend gemacht wird.

Dagegen kann der Wechsel insoweit auf die Verzinsung der Kausalschuld einen Einfluß ausüben, als es sich um den Beginn der Zinspflicht handelt. In dieser Richtung kommt folgendes in Betracht:

In denjenigen Fällen, in denen die Zinspflicht mit der Fälligkeit der Forderung beginnt (§ 353 HGB., § 452 BGB.), wird dieser Termin auch für die Kausalforderung auf den wechselmäßigen Verfalltag verlegt. Wenn dagegen der Beginn der gesetzlichen Zinspflicht nicht von der Fälligkeit, sondern von dem Eintritt des Verzugs abhängig ist, so fragt es sich, ob die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen aus dem Kausalgeschäft durch die Wechselbegebung beeinflußt werden kann. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, wie man den Begriff „Mahnung" im § 284 BGB. verstehen will. Das Gesetz sagt nicht, wie die Mahnung beschaffen sein muß, um den Schuldner in Verzug zu setzen, es behandelt vielmehr nur die Folgen, die sich an die Mahnung anknüpfen. Unentschieden bleibt daher die Frage, ob der Gläubiger mehrerer zweckidentischer Forderungen seinen Schuldner nur zur Zahlung der geschuldeten Geldsumme oder zur Zahlung aus einem bestimmten Rechtsgrund auffordern muß, ob also die Angabe des Schuldgrundes in der Mahnung enthalten sein muß. Ich glaube, daß dies ebensowenig zu fordern ist, wie etwa bei der die Verjährung

unterbrechenden Anerkennung des § 208 BGB. Die Tätigkeit des mahnenden Gläubigers braucht nur darauf gerichtet zu sein, den Schuldner zur Zahlung der Geldsumme zu veranlassen. Da bei dem Bestehen von zweckidentischen Schuldverhältnissen durch Erfüllung des einen auch die anderen erlöschen, so kann es für den Schuldner im allgemeinen ganz gleichgültig sein, welcher Rechtsgrund dem Gläubiger bei der Mahnung vor Augen schwebt. Der Gläubiger braucht nicht etwa zu sagen: Zahle mir die Summe, die du mir sowohl aus dem Rechtsgrund des Darlehens als auch aus dem Rechtsgrund des abstrakten Schuldversprechens schuldest, sondern seine Aufforderung an den Schuldner braucht nur dahin zu gehen, er solle die schuldige Summe bezahlen. Die Angabe des Schuldgrundes ist dem Begriff „Mahnung" nicht wesentlich. Wird aber bei der Mahnung der Schuldgrund angegeben und zwischen den Parteien bestehen mehrere auf dasselbe Ziel gerichtete Schuldverhältnisse, so ist wohl anzunehmen, daß durch die unnötigerweise gemachte Angabe des Schuldgrundes die Lage des Gläubigers nicht verschlechtert werden darf, daß vielmehr die unter Bezugnahme auf den Schuldgrund erfolgte Mahnung dieselbe Wirkung erzeugt wie eine Mahnung ohne derartige Bezugnahme. Sind nun die zwischen den Parteien bestehenden zweckidentischen Schuldverhältnisse einmal dasjenige aus dem Wechsel und ferner dasjenige aus der causa, so ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß die Mahnung aus dem Wechselschuldverhältnis genügt, um auch aus dem Kausalverhältnis den Schuldner in Verzug zu setzen. Jedoch ist dabei zu beachten, daß die Mahnung des § 284 vom Gläubiger selbst ausgehen muß. Daher kann die Wechselpräsentation hinsichtlich des Kausalverhältnisses nur dann die Verzugsfolgen herbeiführen, wenn der präsentierende Wechselgläubiger gleichzeitig Kausalgläubiger desjenigen Wechselschuldners ist, gegen welchen die Präsentation gerichtet war.

§ 24.

Teilleistung; Zahlung durch Dritte.

Wenn der Gläubiger für seine Forderung einen Wechsel empfangen hat, so erleidet seine Kausalforderung auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme von Teilleistungen und der Verpflichtung zur Zahlungsannahme von einem Dritten insoweit eine Modifikation, als hierüber die Wechselordnung Bestimmungen enthält, die von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches abweichen. Durch die Zahlung der Wechselschuld wird — soferne die Zahlung eine definitive ist — auch die Kausalschuld getilgt. Da nun gemäß Art. 38 WO. der Wechselgläubiger zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet ist, so hat die Wechselannahme für den Gläubiger die Folge, daß er indirekt auch für seine Kausalforderung sich Teilleistungen gefallen lassen muß.

Die Zahlung von Geldforderungen muß der Gläubiger nach § 267 BGB. auch von dritten Personen annehmen, sofern der Schuldner nicht widerspricht. Wenn ein Wechsel begeben worden ist, so empfängt der Gläubiger in der Regel von dritten Personen die ihm geschuldete Geldzahlung, sofern er den Wechsel weiterbegibt und das dadurch Erlangte behalten darf. Aber auch sein wechselrechtlicher Anspruch ist dann befriedigt, wenn er von einem Vormann die Wechselsumme im Regreßweg bezahlt bekommen hat. Mit der wechselmäßigen Befriedigung ist auch die Kausalforderung erloschen. Da nun der Wechselgläubiger gemäß Art. 48 WO. von jedem Wechselschuldner die ihm ordnungsmäßig angebotene Wechselsumme annehmen muß, so ergibt sich, daß der Kausalschuldner, der seinem Gläubiger ein gemachtes Papier begeben hat (d. h. der einen von einem anderen gezogenen Wechsel an den Gläubiger indossiert hat), mit der Wechselbegebung das aus dem Kausalverhältnis entspringende Recht, der Zahlung durch einen Dritten widersprechen zu dürfen, insoweit verloren hat, als ein Wechselvormann der zahlende Dritte ist.

§ 25.

Erfüllungsort.

Erfüllungsort der Wechselschuld ist für den primären Wechselschuldner der aus dem Wechsel ersichtliche Zahlungsort, für den Regreßschuldner der Ort des Wohnsitzes[160]). Fraglich kann es nun sein, ob auch dann, wenn der Kausalgläubiger nach dem Wegfall der Wechselforderung auf die Kausalforderung zurückgreift, der Erfüllungsort des bürgerlichen Rechts durch den Erfüllungsort der Wechselforderung verdrängt wird. Die Vorschrift des § 269 BGB., daß der Wohnort des Schuldners zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses der Erfüllungsort sein soll, ist ja eine Bestimmung, die nur dann Platz greifen soll, wenn die Parteien nichts Gegenteiliges bestimmt haben. Generell wird durch die Begebung und Annahme eines Wechsels der Erfüllungsort der Kausalschuld wohl kaum berührt werden, da — ebenso wie bei der Höhe des Zinsfußes — nicht ohne weiteres anzunehmen ist, daß die Parteien dies Naturale der Wechselverpflichtung zu einem Akzidentale des kausalen Rechtsgeschäftes machen wollen. Es ist jedoch denkbar, daß nach Lage des Falles in der Begebung und Annahme des Wechsels eine stillschweigende Vereinbarung über den Erfüllungsort der Kausalschuld enthalten ist. Dies wird immer dann anzunehmen sein, wenn die kausal verbundenen Parteien über den Zahlungsort des Wechsels eine ausdrückliche Beredung getroffen haben. Hat etwa der Schuldner seinem Gläubiger ein Akzept gegeben und auf den ausdrücklichen Wunsch des Gläubigers an dessen Wohnort domiziliert, oder hat etwa der Schuldner, als Aussteller eines eigenen Wechsels, entgegen der tatsächlichen Lage den Wohnort des Gläubigers auf dessen Verlangen als Ausstellungsort angegeben, so ist wohl anzunehmen, daß der Schuldner seinem Gläubiger die Möglichkeit verschaffen wollte, an seinem eigenen Wohn-

160) Vgl. Staub-Stranz Anm. 8 zu Art. 86.

sitz die Verbindlichkeit realisieren zu können, und daß ihm diese Möglichkeit auf jeden Fall eingeräumt werden sollte, ohne Rücksicht darauf, ob er wechselmäßig oder auf andere Art seine Forderung einzieht. In einem derartigen Fall darf wohl unterstellt werden, daß es dem Willen der beiden Parteien entspricht, auch den Erfüllungsort der Kausalschuld nach dem Zahlungsort des Wechsels zu verlegen. Dagegen möchte ich nicht so weit gehen wie Staub-Stranz[162]), der annimmt, daß immer das Wechseldomizil als vereinbarter Erfüllungsort für die ursprüngliche Forderung zu betrachten ist. Diese Annahme ist deshalb nicht zutreffend, weil in vielen Fällen der Wechsel nicht im Interesse des Gläubigers, sondern im einseitigen Interesse des Schuldners domiziliert wird. Ist dies bei Vereinbarung der Domizilierung zum Ausdruck gekommen, so erscheint es mir als bedenklich, die Verabredung über den Domizilort auch auf die Kausalschuld zu übertragen. Aber auch in allen Fällen, in denen der Domizilvermerk von einem Unberechtigten, also durch eine — ebenso häufige wie harmlose — Fälschung, auf den Wechsel gesetzt wurde, ist der Wechsel ein domizilierter, wenn er auch denjenigen Personen gegenüber, die vor der Vornahme der Fälschung den Wechsel gezeichnet haben, nicht als Domizilwechsel gilt. Für einen derartigen Fall wird wohl auch Staub-Stranz nicht behaupten wollen, daß der Domizilort des Wechsels als vereinbarter Erfüllungsort für die Kausalschuld anzusehen ist. Es ist daher der von Staub-Stranz aufgestellte Satz in seiner Allgemeinheit nicht als zutreffend zu erachten.

Während der Existenz der Wechselforderung erleidet auch die im § 270 BGB. enthaltene Regel, daß Geld vom Schuldner an den Gläubiger zu übersenden sei, insoweit eine Veränderung, als die Wechselgeldschuld — also indirekt auch die Kausalschuld — gemäß § 38 WO. vom Gläubiger bei dem Schuldner abgeholt werden muß. Daß nach dem Weg-

161) Staub-Stranz Anm. 31 zu Art. 83.

fall der Wechselschuld diese Besonderheit nicht auf die Kausalschuld übergeht, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

§ 26.

Erfüllungszeit.

Es wurde bereits erwähnt, daß die für die Kausalschuld maßgebende Zahlungszeit infolge der Wechselbegebung dadurch eine Modifikation erleidet, daß in der Wechselbegebung eine Stundungsabrede enthalten ist und infolgedessen der Verfalltag der Kausalschuld auf den Verfalltag des Wechsels verschoben wird[162]). Wenn nun der Kausalgläubiger, der für seine Forderung einen Wechsel empfangen hat, vor Eintritt der wechselmäßigen Verfallzeit die Kausalforderung geltend macht, so kann ihm der Beklagte die Einrede der Stundung entgegenhalten. Hierin liegt kein bloßes Leugnen der Fälligkeit, sofern die Wechselbegebung (und somit die Vereinbarung der Stundung) zur Sicherung einer sofort oder vor dem wechselmäßigen Verfalltag fälligen Schuld geschehen ist. In diesem Fall handelt es sich um die nachträgliche Änderung des Fälligkeitstermines der Kausalschuld. Macht der Beklagte dies geltend, so schützt er eine wirkliche Einrede vor und daher hat er diese Einrede zu beweisen. Ist dagegen der Verfalltag des Wechsels derartig festgesetzt, daß er mit dem ursprünglich vereinbarten Verfalltag der Kausalschuld zusammenfällt, so ist in der Wechselbegebung keine Stundung enthalten. Wenn in diesem Fall der beklagte Schuldner dem vorzeitig klagenden Gläubiger entgegenhält, die Forderung sei noch nicht fällig, so macht er nicht die durch Wechselbegebung vereinbarte Hinausschiebung des ursprünglichen Verfalltages geltend, sondern er beruft sich darauf, daß aus dem Kausalgeschäft selbst hervorgeht, die Forderung des Gläubigers sei noch nicht fällig. In diesem Fall ist das Vorbringen des Beklagten

162) Vgl. oben S. 66; Thöl a. a. O. S. 775 Note 7.

nicht Einrede, sondern Leugnen der vom Gläubiger zu beweisenden Behauptung, daß der für seine Forderung maßgebende Fälligkeitstermin eingetreten sei [163]).

Keine Stundung der Kausalforderung ist in der Wechselbegebung enthalten, wenn der Wechsel auf Sicht oder Nachsicht lautet. Hier kann sogar das Gegenteil eintreten, nämlich dann, wenn der Sicht- oder der Nachsichtwechsel für eine erst später fällig werdende Kausalforderung gegeben worden ist [164]). In diesem Fall ist in der Wechselbegebung die Verabredung enthalten, daß der für die Kausalforderung ursprünglich vereinbarte Fälligkeitstermin aufgehoben und die betagte Forderung in eine sofort fällige verwandelt wird. Macht nun der Gläubiger die betagte Kausalforderung geltend, hinsichtlich deren ein Sichtwechsel gegeben wurde, so hat er zu beweisen, daß der ursprünglich vereinbarte „dies" nachträglich durch Wechselbegebung aufgehoben wurde, denn er ist es, der aus dieser Vereinbarung einen Vorteil ziehen will.

§ 27.

Wechselklage und Kausalklage.

Von den mannigfachen Beziehungen, die sich zwischen der Wechselklage und der Kausalklage ergeben, wurde im Lauf der bisherigen Erörterungen bereits die Frage behandelt, ob durch die Erhebung der Wechselklage auch die Kausalklage rechtshängig wird [165]).

Nun bleibt noch zweierlei zu untersuchen übrig: nämlich einmal, ob in dem Übergang von der Wechselklage zur Kausalklage eine Klagänderung zu erblicken ist, und ferner,

---

163) Vgl. hierzu Gaupp-Stein Anm. IV, 3 c zu § 282 und RG. in der Juristenzeitung 1908 S. 818.

164) Ebenso verhält es sich, wenn für die Kausalforderung ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt war, wie für die Wechselforderung.

165) Vgl. oben S. 81.

ob das im Wechselprozeß ergehende Urteil auch für das Kausalverhältnis Rechtskraft schafft.

Nach der Zivilprozeßordnung ist der Prozeß derartig aufgebaut, daß es Sache der Parteien ist, das tatsächliche Material dem Richter vorzutragen, während es diesem obliegt, auf Grund der vorgebrachten Tatsachen — aber auch nur auf Grund dieser — zu prüfen, ob dem Kläger der von ihm behauptete Anspruch zusteht. Dieses Prinzip hat zur Folge, daß der Prozeß hinsichtlich seines Umfanges durch die vom Kläger geltend gemachten Tatsachen bestimmt wird. Wird ein Tatbestand vom Kläger vorgetragen, so handelt es sich nur um Feststellung des einen Tatbestandes und um Entscheidung gemäß diesem einen Tatbestand; werden vom Kläger mehrere Tatbestände zur Begründung des Anspruchs dem Richter unterbreitet, so handelt es sich um so viele verschiedene Prozesse, als verschiedene Tatbestände vorliegen, selbst wenn die mehreren Prozesse in einer Klagschrift erhoben sind. Prozeß ist der Streit um die aus einem Tatbestand abzuleitenden rechtlichen Folgen. Hält man an diesem Grundsatz fest, so ergibt sich ohne weiteres die Richtigkeit des von Hellwig[165a]) aufgestellten Satzes, daß beim Vorliegen einfacher Anspruchskonkurrenz (also immer dann, wenn auf Grund verschiedener Tatbestände verschiedene Ansprüche bestehen) nur der in der Klage geltend gemachte Anspruch in Streit befangen ist, nicht aber die übrigen Ansprüche, die mit diesem konkurrieren. Das Prinzip der Zivilprozeßordnung, daß immer nur ein Tatbestand den Gegenstand einer Klage bilden kann, hat seinen deutlichen Ausdruck in den Vorschriften über die Klagänderung gefunden. Das Gesetz definiert diesen Begriff nicht. Nur so viel ist aus dem Gesetz und zwar aus § 268 ZPO. zu ersehen, daß die Änderung des Klaggrundes stets eine Änderung der Klage darstellt. Auch für den Begriff „Klaggrund" findet sich im Gesetz keine Erklärung. Aber aus dem oben festgestellten Prinzip der Zivilprozeß-

165a) Anspruch und Klagerecht S. 106 ff.

ordnung ergibt sich, daß „Klaggrund" nichts anderes bedeuten kann als Tatbestand. Die rechtliche Subsumtion kann nicht unter den Begriff Klaggrund fallen, da es dem Kläger obliegt, „den Grund des erhobenen Anspruchs" in der Klagschrift anzugeben; das Recht zu suchen, ist aber Sache des Richters; daher kann die Pflicht zur Angabe des Klaggrundes nicht die Bedeutung haben, daß es genügt, wenn der Kläger die rechtliche Begründung seines Anspruchs dartue, er hat vielmehr seine Prozeßpflicht erst dann erfüllt, wenn er den Tatbestand angegeben hat, auf Grund dessen er einen Anspruch ableiten zu können glaubt[166]). Änderung des Klaggrundes, d. h. also Änderung des für die Begründung des Anspruchs relevanten tatsächlichen Vorbringens, ist Änderung der Klage. Wenn nun der Kläger zunächst dem Richter vorgetragen hat, daß er aus der Tatsache der Wechselbegebung einen Anspruch gegen den Beklagten ableiten will und sodann später geltend macht, er stütze diesen Anspruch nicht mehr auf die Wechselbegebung, sondern darauf, daß zwischen ihm und dem Beklagten ein Kaufvertrag zu stande gekommen ist, so hat er doch offensichtlich den Grund des von ihm erhobenen Anspruchs geändert. Änderung des Klaggrundes aber stellt immer eine Änderung der Klage dar, und somit ergibt sich, daß der Übergang von der Wechselklage zur Kausalklage stets eine Klagänderung darstellt[167]), die nur

166) Der hier einschlägige Streit zwischen den Vertretern der Substantiierungs- und der Individualisierungstheorie kann nicht näher erörtert werden. Ein Eingehen auf die prozessuale Literatur würde sowohl in diesem Punkt wie hinsichtlich der Frage der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft den Rahmen dieser Arbeit übersteigen.

167) Wieland (S. 152 ff.) leugnet, daß in dem Übergang von der Wechselklage zur Kausalklage eine Klagänderung enthalten ist; dies ist die logische Konsequenz der von ihm vertretenen Ansicht, daß unter kausal verbundenen Parteien ein Wechselanspruch als selbständiges Forderungsrecht überhaupt nicht existiert, daß vielmehr der Wechselanspruch aus dem Kausalverhältnis fließt.

dann prozessual zulässig ist, wenn der Beklagte stillschweigend oder ausdrücklich sein Einverständnis hierzu erklärt hat, oder durch die Änderung der Klage nicht in seiner Verteidigung beschwert wird.

Der Kläger hat — infolge des Klagänderungsverbotes — nicht die Möglichkeit, während des Laufes des Prozesses andere Tatsachen vorzubringen als diejenigen, die er bereits in der Klagschrift aufgeführt hat. Dem Beklagten dagegen ist eine freiere Stellung eingeräumt. Er braucht sich mit seiner Verteidigung nicht auf dasjenige Tatsachenmaterial zu beschränken, das der Kläger vorgebracht hat, sondern er kann neue Tatsachen in den Prozeß hereinziehen und zur Entkräftung des klägerischen Anspruchs geltend machen. Dies kann er beispielsweise dadurch, daß er den Einwand der Aufrechnung gegen den Kläger vorbringt. Dadurch ist es dem Beklagten möglich, Tatsachen dem Urteilsspruch zu unterstellen, die nach dem Willen des Klägers nicht zum Gegenstand des Urteils gemacht werden sollten. In Wirklichkeit kann es dann vorkommen, daß in einem solchen Fall der Einwand des Beklagten allein Gegenstand des Streites wird. Aber dadurch wird nicht etwa der Grund des erhobenen Anspruchs geändert, denn dies ist nur dann der Fall, wenn vom Kläger neue Tatsachen vorgebracht werden. Genau so verhält es sich aber auch, wenn im Wechselprozeß der mit dem Kläger kausal verbundene Beklagte durch Einwendungen aus dem Kausalverhältnis dieses zum Prozeßgegenstand macht. Dann dreht sich der Streit zwar tatsächlich nur um das Kausalverhältnis, aber er bewegt sich doch immer noch im Rahmen der auf den Wechselanspruch gestützten Klage.

Es kann daher keine Rede davon sein, daß in einem solchen Fall ein Urteil aus dem Kausalverhältnis ergeht; das Urteil bezieht sich vielmehr lediglich darauf, ob der Wechselanspruch begründet ist oder nicht.

Wenn nun der Kläger sich auf die kausalen Einwendungen des Beklagten einläßt und deren Grundlosigkeit

darzutun sucht, so hat er damit nicht seinen Anspruch dem Grund nach geändert, sondern er hat nur eine Einwendung zurückgewiesen, die vom Beklagten gegen den Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn dagegen der Kläger selbst seinen Anspruch auf die kausalen Beziehungen zu stützen sucht, so ändert er hiermit seine Klage. Tut er dies aber erst, nachdem der Beklagte Einwendungen aus der causa vorgebracht hat, so dürfte wohl die Klagänderung erlaubt sein, denn der Beklagte hat ja dadurch zu erkennen gegeben, daß er sich auf das von ihm vorgebrachte Gebiet begeben will. Seine Einwilligung zur Klagänderung ist dann in dem Vorbringen der kausalen Einrede implizite enthalten. Auf jeden Fall aber kann von einer Erschwerung der Verteidigung keine Rede mehr sein, wenn der Beklagte selbst die kausalen Beziehungen als Verteidigungsmittel benützt hat. Daß in einem derartigen Übergang von der Wechselklage zur Kausalklage die Abstandnahme vom Urkundenprozeß und die Überleitung ins ordentliche Verfahren enthalten ist, braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden.

Das Urteil ist die Entscheidung darüber, ob der vom Kläger dargelegte Tatbestand die von ihm behaupteten Rechtsfolgen erzeugt hat. Wenn nun das Urteil in Rechtskraft erwächst, so ist die Bejahung oder Verneinung des Anspruchs in bindender Weise ausgesprochen. Das Urteil aber entscheidet über den vom Kläger vorgebrachten Tatbestand; daher muß auch die nun eingetretene Bindung eines späteren Richters auf den dem Urteil zu Grunde gelegten Tatbestand beschränkt bleiben. Die Rechtskraft wird ihrem Umfang nach durch das tatsächliche Vorbringen des Klägers beschränkt. Sie kann sich niemals auf einen Tatbestand erstrecken, der vom Kläger nicht in den Prozeß gezogen[168]) wurde, und zwar auch dann nicht, wenn dem Kläger auf Grund verschiedener Tatbestände mehrere Ansprüche gegen den Be-

168) Ausgenommen ist der Fall, daß der Aufrechnungseinwand des Beklagten als unbegründet erklärt wird; § 322 Abs. II ZPO.

klagten zustehen, die auf denselben Zweck gerichtet sind. Da der Anspruch aus dem Wechsel und derjenige aus dem Kausalverhältnis auf verschiedenen Tatbeständen beruhen, so kann unmöglich davon gesprochen werden, daß das im Wechselprozeß ergangene Urteil auch hinsichtlich des Kausalprozesses Rechtskraftwirkung äußern kann[169])[170]).

Nach diesen Grundsätzen ist die Scheidung zwischen dem Kausal- und dem Wechselanspruch in prozessualer Beziehung viel strenger durchgeführt wie in materieller Hinsicht. Wir haben ja oben gesehen, daß die Geltendmachung eines der mehreren Ansprüche mannigfach auch den anderen berührt, daß z. B. die Einklagung des einen Anspruchs auch für den anderen die Verjährung unterbricht, oder daß die Mahnung aus dem einen Schuldverhältnis auch hinsichtlich des anderen geeignet ist, den Verzug des Schuldners herbeizuführen. Im Prozeß dagegen bildet jeder Tatbestand eine in sich abgeschlossene Einheit und es ist nicht möglich, daß der Prozeß aus dem einen Anspruch in den Prozeß aus dem anderen Anspruch hinüberspielt. Diese verschiedenartige Behandlung der konkurrierenden Ansprüche in materieller und in prozessualer Hinsicht enthält keinen Widerspruch. Im materiellen Recht ist eben der Endzweck, der durch die Rechtshandlung herbeigeführt werden soll, das ausschlaggebende Moment, der Prozeß dagegen legt das Hauptgewicht auf die Parteierklärung ohne Rücksicht darauf, ob diese der wirklichen

---

169) Wieland (S. 145) muß, in konsequenter Durchführung der Identifizierung von Wechsel- und Kausalanspruch, annehmen, daß nach der Aufdeckung der kausalen Beziehungen durch das Wechselurteil auch das Kausalverhältnis rechtskräftig entschieden ist.

170) Da die Rechtskraft des Wechselurteils sich niemals auf das kausale Schuldverhältnis erstreckt, so kann das Urteil selbst dann, wenn die kausalen Einwendungen des Beklagten zurückgewiesen werden, nicht zur Folge haben, daß nunmehr die im § 218 BGB. normierte zwanzigjährige Verjährungsfrist auch hinsichtlich des Kausalanspruchs Platz greift.

Rechtslage entspricht oder nicht. Eine Folge davon ist die Konzentration des Prozesses auf das von den Parteien vorgebrachte Material und die Unmöglichkeit der Einwirkung des einen Prozesses auf einen anderen, soferne nicht etwa die beiden Prozesse auf dieselbe tatsächliche Grundlage zurückgehen.